

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 12. FEBRUAR 1990

Nr. 7

Seite	Seite	Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		
Erteilung des Exequaturs an Frau Araceli Bermudez de Gil, Generalkonsulin der Republik Venezuela in Frankfurt am Main . . . . .	262	
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	262	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Januar 1990 . . . . .	262	
<b>Hessisches Ministerium des Innern</b>		
Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung . . . . .	264	
§ 22 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Änderung ab 1. 8. 1989 . . . . .	265	
<b>Hessisches Ministerium der Justiz</b>		
Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1990 . . . . .	267	
<b>Hessisches Kultusministerium</b>		
Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1990 . . . . .	271	
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik</b>		
Richtlinie zur Förderung von überbetrieblichen beruflichen Ausbildungslehrgängen der gewerblichen Wirtschaft . . . . .	271	
Berufsbildungsausschüsse bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Hessen; hier: Einreichung von Vorschlägen zur Berufung der Mitglieder der 6. Amtsperiode . . . . .	272	
Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3071 sowie der Kreisstraße 15 in der Gemarkung Speckwinkel der Stadt Neustadt (Hessen), Landkreis Marburg-Biedenkopf . . . . .	272	
<b>Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit</b>		
Hinweis auf Änderungen von VDE-Bestimmungen . . . . .	273	
<b>Hessisches Sozialministerium</b>		
Dienstanweisung für Tiergesundheitsaufseher . . . . .	273	
Aufgabengebiet des Tiergesundheitsaufsehers . . . . .	275	
<b>Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>		
Vollzug der Klärschlammverordnung vom 25. 6. 1982; hier: Bestimmung von Untersuchungsstellen . . . . .	276	
<b>Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen</b>		
Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen einen Petitionsbescheid des Hessischen Landtags . . . . .	276	
Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über den Antrag auf Wiederaufnahme eines Grundrechtsklageverfahrens . . . . .	277	
<b>Personalnachrichten</b>		
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern . . . . .	279	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik . . . . .	281	
<b>Die Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Widerruf einer Bestellung zum Sachverständigen . . . . .	282	
Vorhaben der Firma Odenwälder Harstein-Industrie GmbH, 6101 Roßdorf . . . . .	282	
<b>GIESSEN</b>		
Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Wartenberg-Angersbach in Wartenberg OT Angersbach, Vogelsbergkreis . . . . .	282	
<b>Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Eschhofen der Stadt Limburg a. d. Lahn, Landkreis Limburg-Weilburg, zu Bannwald „Linterer Wäldchen“ vom 19. 12. 1989 . . . . .</b>	282	
<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>		
Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main . . . . .	283	
Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — . . . . .	284	
<b>Buchbesprechungen . . . . .</b>	286	
<b>Öffentlicher Anzeiger . . . . .</b>	288	
<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzung der Gemeindekammer am 21. 2. 1990 . . . . .	301	
Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern; hier: Verbandsversammlung am 23. 2. 1990 . . . . .	302	
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels . . . . .	302	
<b>Öffentliche Ausschreibungen . . . . .</b>	302	
<b>Stellenausschreibungen . . . . .</b>	303	

149

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Erteilung des Exequaturs an Frau Araceli Bermudez de Gil, Generalkonsulin der Republik Venezuela in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Frau Araceli Bermudez de Gil am 17. Januar 1990 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 16. Januar 1990

Hessische Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/07

StAnz. 7/1990 S. 262

150

**Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Großes Verdienstkreuz mit Stern**

Werner, Dr. Dr. e.h. Dr. h.c. Kurt, Vorsitzender der Geschäftsführung der Maschinenfabrik Goebel GmbH, Darmstadt

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Achilles, Prof. Dipl.-Ing. Ernst, Frankfurt am Main  
Büdde, Dr. jur. Wolfgang Dieter, Frankfurt am Main  
Fürstenau, Dr. Justus, Dreieich  
Korn, Walter, Realschullehrer a. D., MdL, Maintal  
Madelung, Prof. Dr. Otfried, Marburg  
Nitzling, Erich, Frankfurt am Main  
Träxler, Gerhard, Ltd. Polizeidirektor, Wiesbaden  
Weber, Josef, Polizeiobermeister, MdL, Burghaun

**Verdienstkreuz am Bande**

Beck, Arnold, Tischlermeister, Taunusstein  
Bernhard, Walter Unkas Hans, ehem. Geschäftsführer, Dreieich  
Braun, Theodor, Bundesbahn-Betriebsinspektor a. D., Seeheim-Jugenheim  
Burger, Harald, Abteilungsdirektor, Bensheim  
Dann, Gerhard, Reg. Dir. a. D., MdL, Weilminster  
Degen, Heide, Juristin, MdL, Frankfurt am Main  
Eifert, Erhard, Gewerbelehrer, Ulrichstein  
Fischer, Dieter, MdL, Arolsen  
Franke, Dr. Horst, Erbach  
Giesen, Johann, Unternehmer, Bad Schwalbach  
Greiff, Christoph, Berufsschullehrer a. D., MdL, Lampertheim  
Grüner, Karl, Rektor a. D., Gießen  
Herber, Karl, Landwirt, Steinau an der Straße  
Herder, Wolfgang, Regierungsdirektor, Bad Homburg v. d. Höhe  
Hohmann, Franziskus, kaufmännischer Angestellter, Oberursel (Taunus)  
Hund, Wilhelm Werner, Amtsrat a. D., Bischhofsheim  
Jakobi, Herbert, Landwirt, Gernsheim-Allmendfeld  
Jentsch, Dr. jur. Hans-Joachim, Oberbürgermeister a. D., Rechtsanwalt und Notar, MdL, Wiesbaden  
Käppel, Bodo, Bürgermeister, Hasselroth  
Keil, Philipp, Ltd. Regierungsschuldirektor a. D., Mühlthal  
Keim, Walther, Bezirksleiter, Groß-Gerau  
Kirschniok, Leonhard, Kaufmann, Egelsbach  
Larem, Peter Markus, Bürgermeister a. D., Eppertshausen  
Lessle, Dieter Felix, Direktor beim Hessischen Landtag, Wiesbaden  
Michel, Wilhelmine, Hausfrau, Löhnberg  
Mohr, Hans, Dipl.-Ing., Bensheim  
Müller, Hans-Peter, Rechtsanwalt, Bad Homburg v. d. Höhe  
Müller, Rolf, Studienrat a. D., MdL, Gelnhausen  
Pawlik, Sieghard, ehem. MdL, Frankfurt am Main

Reitz, Werner, Direktor einer Gesamtschule a. D., Nidda  
Ries, Winfried, Chemiefacharbeiter, Wiesbaden-Schierstein  
Rösler, Roland, ehem. Werkzeugmacher, MdL, Heidenrod  
Schlitzberger, Dr. Udo, Studienrat a. D., MdL, Calden  
Schranz, Robert, Steinmetz und Steinbildhauermeister, Frankfurt am Main  
Schwab, Erich Georg, Schlossermeister, Hainburg  
Seisser, Dr. Rolf, Dipl.-Volkswirt, Geschäftsführer, Kronberg im Taunus  
Vogele, Fritz, ehem. kaufmännischer Angestellter, Neu-Eichenberg  
Weber, Margarete, Ehrenamtliche Stadträtin, Frankfurt am Main  
Weigel, Theodor, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt am Main  
Weil, Gerhard, Friseurmeister, Usingen  
Weiss, Werner, Gärtnermeister, Wetzlar

**Verdienstmedaille**

Auer, Karl, ehem. techn. Angestellter, Frankfurt am Main  
Bahrenburg, Hans, ehem. Betriebsdirektor, Frankfurt am Main  
Dorn, Helmut, Angestellter, Rüsselsheim  
Frank, Herta, Langenselbold  
Heindel, Peter, ehem. Feintäschner, Seligenstadt  
Heinrich, Friedrich, Feintäschner, Mainhausen  
Klein, Paul, ehem. Automateninrichter, Herborn-Schönbach  
Köhler, Heinrich, Posthauptsekretär a. D., Frankfurt am Main  
Kopp, Friedrich, ehem. Angestellter, Dreieich  
Lieser, Erich, ehem. Buchbinder, Wiesbaden-Sonnenberg  
Merkel, Hermann, Amtsinspektor a. D., Schlüchtern  
Michler, Manfred, Journalist, Schlüchtern  
Resch, Richard, Versicherungskaufmann, Rodgau-Dudenhofen  
Zeuzem, Marianne, ehem. Mitarbeiterin beim Berliner Rundfunk, Wiesbaden

Wiesbaden, 24. Januar 1990

Der Hessische Ministerpräsident  
P 124 — 14 a 02/01

StAnz. 7/1990 S. 262

151

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Januar 1990****Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft I — Januar 1990 — 45. Jahrgang

**Inhalt**

Abfallwirtschaft in Hessen 1982 bis 1987  
Das Vermögen der natürlichen Personen in Hessen (Ergebnisse der Vermögenssteuerstatistik 1986)  
Die Landwirtschaft in den Ländern der Bundesrepublik und der Europäischen Gemeinschaft (Teil 14: Hauptnutzungsrichtungen der Rindviehhaltung)  
Pendler aus dem Kreis Limburg-Weilburg am längsten unterwegs (Volkszählung 1987)  
Privathaushalte mit Kindern am 25. Mai 1987 (Ein erster Überblick)  
Hessischer Zahlenspiegel  
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet  
Buchbesprechungen  
Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 1989  
Einzelheft 3,50 DM/35,— DM im Jahresabonnement

**Verzeichnisse**

Verzeichnis der Krankenhäuser, der Ausbildungsstätten für nicht-ärztliche Heilberufe und der Gesundheitsämter in Hessen 1989 — 9,— DM

**Beiträge zur Statistik Hessens**

Nr. 230

Die Kommunalwahlen am 12. März 1989 — 12,— DM

**Sonstige Veröffentlichungen**

Hessische Kreiszahlen — hj — Ausgabe II/89 — 4,— DM

**Statistische Berichte****A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Ausgewählte Strukturdaten über die Bevölkerung am 25. Mai 1987 nach Gemeinden und Gemeindeteilen — Ergebnisse der Volkszählung 1987 — Heft 12 Landkreis Marburg-Biedenkopf — (AO/VZ 1987 — 4) — 6,50 DM

Berufsauspendler am 25. Mai 1987 nach Wohnsitzgemeinden und ausgewählten Zielgemeinden — Ergebnisse der Volkszählung — Heft 2 Regierungsbezirk Gießen — (AO/VZ 1987 — 5) — 4,50 DM

Berufsauspendler am 25. Mai 1987 nach Wohnsitzgemeinden und ausgewählten Zielgemeinden — Ergebnisse der Volkszählung — Heft 3 Regierungsbezirk Kassel — (AO/VZ 1987 — 5) — 5,— DM

Die Bevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. Juni 1989 — (A I 1, A I 2, A I 4 — hj 1/89, A II 1, A III 1 — hj 1/89, A V 1, A V 2 — hj 1/89) — 5,— DM

Gestorbene in Hessen 1988 nach Todesursachen, Altersgruppen und Geschlecht — (A IV 3 — j/88) — 5,— DM

**C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**

Die Bodennutzung in Hessen 1989 — (C I 1 — j/89) — 3,— DM

Der Endgültige Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf 1989 — (C I 3 — j/89) — 1,— DM

Gemüseernte im Verkaufsanbau 1989 — (C II 2 — j/89) — 1,— DM

Schlachtungen im November 1989 — (C III 2 — m 11/89) — 1,— DM

Bestand an Mähdreschern und Schleppern — (C IV 2 — j/89, C IV 4 — j/89) — 1,— DM

Weinbestände und Lagerbehälter 1989 — (C IV 5 — j/89 mit C IV 6 — j/89) — 2,— DM

Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1989 — (C IV 7 — j/89) — 2,— DM

**D. Unternehmen und Arbeitsstätten**

Ausgewählte Strukturdaten über Arbeitsstätten und Beschäftigte in nichtadministrativen Gebietseinheiten Hessens am 25. Mai 1987 — Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung — Heft 1 Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Beschäftigtengrößenklassen und Wirtschaftsunterabteilungen — (DO/AZ 1987 — 4) — 7,50 DM

Ausgewählte Strukturdaten über Arbeitsstätten und Beschäftigte in nichtadministrativen Gebietseinheiten Hessens am 25. Mai 1987 — Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung — Heft 2 Beschäftigte in Arbeitsstätten nach Stellung im Betrieb und Wirtschaftsunterabteilungen — (DO/AZ 1987 — 4) — 7,50 DM

**E. Produzierendes Gewerbe**

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 1989 — (E I 1 — m 11/89 — Schnellbericht) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Oktober 1989 — (E I 1 — m 10/89) — 3,50 DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im November 1989 — (E I 2/E I 3 — m 11/89) — 2,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1989 — (E II 1 — m 10/89) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im September 1989 — (E III 1 — m 9/89) — 2,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Oktober 1989 — (E IV 2 — m 10/89, E IV 3 — m 10/89) — 1,— DM

Das Handwerk in Hessen 3. Vierteljahr 1989 — (E V 1 — vj 3/89) — 2,— DM

**F. Bautätigkeit und Wohnungswesen**

Ausgewählte Strukturdaten über Gebäude und Wohnungen am 25. Mai 1987 für kreisfreie Städte und Landkreise — Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 1987 — (FO/GWZ 1987 — 1) — 5,— DM

**G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr**

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im November 1989 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 11/89) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im November 1989 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 11/89) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im September 1989 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 9/89) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1989 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 10/89) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im September 1989 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 9/89) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Oktober 1989 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 10/89) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im November 1989 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 11/89) — 2,— DM

Struktur der Unternehmen des Gastgewerbes im Jahre 1987 — (G IV 4 — 2j/87) — 3,50 DM

**H. Verkehr**

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im November 1989 — (H I 1 — m 11/89 — Vorauswertung) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1989 — (H I 1 — m 11/89 — Vorläufige Ergebnisse) — 2,50 DM

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 3. Vierteljahr 1989 — (H I 4 — vj 3/89) — 1,— DM

Binnenschifffahrt in Hessen im November 1989 — (H II 1 — m 11/89) — 2,— DM

**L. Finanzen und Steuern**

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im November 1989 — (L I 1 — m 11/89) — 1,— DM

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Dezember 1989 — (L I 1 — m 12/89) — 1,— DM

**M. Preise und Preisindizes**

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen, Dezember 1989 — (M I 2 — m 12/89 — Schnellbericht) — 1,— DM

**Umweltschutz**

Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 1987 in Hessen — Teil 2: Abwasserversorgung — (Q I 1 — 4 j/87) — 2,— DM

Wiesbaden, 26. Januar 1990

**Hessisches Statistisches Landesamt**

Z A 231 — 77 a 241/89

StAnz. 7/1990 S. 262

152

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

**Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung**

Bezug: Richtlinien vom 26. März 1987 (StAnz. S. 1721)

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachfolgend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Bernd-Uwe Müller-Joswig	2671	Vereinfachung bei der Überprüfung der fehlerfreien Übernahme der Flurbereinigungsergebnisse in das Grundbuch; hier: Wegfall des Grundbuchvergleichs durch die Katasterämter (nur noch Überprüfung durch die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung)	2200,—
Joachim Gensler	2658	Vereinfachung bei der Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes; hier: Änderung des § 1 des Gesetzes über die Genehmigungsfreiheit im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 17. April 1962 — GVBl. S. 263 —	1000,—
Günther Wehr	2026	Vereinfachung bei der Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes; hier: Änderung des § 1 des Gesetzes über die Genehmigungsfreiheit im Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 17. April 1962 — GVBl. S. 263 —	1000,—
Wolfgang Hofhansl	2722	Programmentwicklung für die interaktive graphische Bearbeitung räumlich getrennter Flurstücksteile	1000,—
Klaus-Dieter Grosche	2737	Kosteneinsparung im Bereich der Polizei; hier: Geltendmachung von Sachaufwendungen für die Entnahme von Wasser- und Bodenproben bei Ermittlungen in Umweltverfahren gegenüber dem Verursacher — Kosten der „Braunglasflaschen“ —	350,—
Erwin Laufer	2759	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Entwicklung eines manuellen Kartenbanderoliergerätes	300,—
Helmut Franz Lothar Meth Ralf Oeser	2554	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Umrüstung der Scheibenwaschanlage bei Kraftfahrzeugen mit Sicherheitsglasscheiben	300,—
Thomas Mardorf	2408	Verbesserung beim Post- austausch im Bereich der Justizverwaltung; hier: Verwendung von Aluminiumbehältern	250,—
Werner Thiele	2761	Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Schälenschutzverfahren für die Baumart Buche im Stangenholzalter	200,—
Hanspeter Pchalek	2716	Reduzierung des Änderungsaufwandes in EDV-Verfahren, die ausgewählte Funktionen des TSO-ISPF enthalten, bei Änderungen im TSO-ISPF, z. B. Release-Wechsel u. ä. durch Einführung einer standardisierten Schnittstelle gegenüber dem TSO-ISPF	200,—
Ulrich Wunderlich	2710	Verbesserung im Bereich der Straßenbauverwaltung — Baustoff- und Bodenprüfstellen —; hier: Entwicklung einer „Einspannvorrichtung zum planparallelen Abgleichen zylindrischer ungestörter Bodenproben“	200,—
Manfred Herrmann	2708	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Sicherheitsabstandsmeßverfahren und Radarmessung im Bereich von Autobahnüberführungen — Entwicklung einer Vorrichtung zur Aufstellung des Fotogerätes von der Brücke aus —	200,—
Hugo Sang	2684	Abrechnung von Reisekosten; hier: Erweiterung der zahlungsbegründenden Angaben auf den Überweisungsträgern der Staatskassen (Angabe des Datums des Reisekostenantrages)	200,—
Hans-Joachim Wohlfeil	2656	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Konstruktion und Bau einer fahrbaren Ablage für die Triebwerksverkleidungen des Polizeihubschraubers vom Typ MBB BO 105	200,—
Jutta Gump	2718	Vereinfachung bei der Hessischen Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge in Schwalbach am Taunus; hier: Neugestaltung der Vordrucke „Untersuchungsbogen für Asylbewerber“ und „Ärztlicher Untersuchungsbefund zur Erlangung der Aufenthaltser-	150,—

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM	Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Waltraud Werner	2699	laubnis" — Zusammenfassung zu einem Vordruck — Vereinfachung im Bereich der Straßenbauverwaltung; hier: Vereinfachung bei der Bekanntgabe von Straßensperrungen infolge von Bauarbeiten	150,—	Annemarie Rock	2655	schaft für die Erlangung einer Kraftfahrzeugsteuervergünstigung Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Änderung der Vordrucke „Kost 3 Z“ und „Kost 33“ — Ergänzung der Rückseite um eine weitere Spalte „zu verrechnender Überschuß des Klägers/Beklagten“ —	100,—
Hartmut Preßler	2644 u. 2645	Verbesserung der Stromversorgung für Fernsehmonitore und anderes Gerät in Polizeifahrzeugen — Einbau von XLR-Steckern —	150,—	Manfred Müller	2620	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung; hier: Einführung eines Vordrucks, mit dem der Erlaß von Haftungsbescheiden angekündigt wird	100,—
Rolf Weisbauer	2618	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung, hier: Einführung eines Vordrucks für die Berechnung der Gebührenanteile der Vollziehungsbeamten der Justiz	130,—	Klaus-Werner Mildenerger	2351	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Qualitätssteigerung bei der Reproduktion von Kartenausschnitten im Vierfarbendruck durch „Unbuntaufbau“	100,—
Johann Schuhbeck	2518	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Änderung der Vordrucke ZP 331 und 332	130,—	Wiesbaden, 24. Januar 1990			
Walter Freudenstein	2733	Erleichterung und Verbesserung von Geräuschemessungen durch Verwendung einer speziell entwickelten Meßgerätehalterung	100,—	<b>Hessisches Ministerium des Innern</b> IA 14 — 3 v <i>StAnz. 7/1990 S. 264</i>			
Matthias Wenzel Andreas Schneider	2730	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Konstruktion einer „Helmhaltevorrichtung“	100,—	<b>153</b>			
Klaus Schwarz	2706	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einführung eines Vordrucks „Antrag auf Löschung im Schuldnerverzeichnis“	100,—	<b>§ 22 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);</b> hier: Änderungen ab 1. August 1989 Das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 5. Dezember 1989 — D III 4 — 223 145/73 — gebe ich nebst Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt. Wiesbaden, 22. Januar 1990 <b>Hessisches Ministerium des Innern</b> I B 34 — P 1632 A — 108 <i>StAnz. 7/1990 S. 265</i>			
Rudolf Sanner	2693	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Änderung bzw. Neugestaltung des Vordrucks LBSt 6.344 „Zahlungserinnerung“	100,—	<b>Der Bundesminister des Innern</b> Bonn 1, 5. Dezember 1989 D III 4 — 223 145/73 Oberste Bundesbehörden <b>nachrichtlich:</b> Für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Minister/Senatoren der Länder Oberste Dienstbehörden nach dem G 131 Betr.: § 22 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG); hier: Änderungen ab 1. August 1989 Anlg.: — 1 — Durch Artikel 6 Nr. 2, 3 und 6 des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) wurden mit Wirkung vom 1. August 1989 — § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG neu gefaßt, — § 22 Abs. 2 Satz 5 BeamtVG gestrichen sowie — im Hinblick auf diese zwei Änderungen die Übergangsvorschrift des § 86 Abs. 4 BeamtVG angefügt. Der Wortlaut — des § 22 Abs. 2 BeamtVG in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung,			
Richard Heuser	2682	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Zeichengeräte — Vermeidung der Verklebung der K-Tusche-Füller —	100,—				
Georg Huka	2678	Vereinfachung im Bereich der Polizei; hier: Änderung des Datenermittlungsbelegs, LBSt 3.511, bei Verkehrswidrigkeiten	100,—				
Günther Zell	2666	Vereinfachung im Bereich der Steuerverwaltung; hier: Nachweisführung über die Behinderteneigen-	100,—				

- des § 22 Abs. 2 BeamtVG in der vom 1. August 1989 an geltenden Fassung und
  - des § 86 Abs. 4 BeamtVG
- sind in der Anlage abgedruckt.

Zur Anwendung des § 22 Abs. 2 BeamtVG in der vom 1. August 1989 an geltenden Fassung sowie des § 86 Abs. 4 BeamtVG gebe ich folgende Hinweise:

1. Nach der Neufassung des § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG kommt ein beamtenrechtlicher Unterhaltsbeitrag nur noch in Fällen eines Anspruchs auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich „wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ in Betracht, also nur in Fällen eines Anspruchs auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs des Ausgleichspflichtigen auf eine **beamtenrechtliche** Versorgung.

Daher konnte für Fälle, in denen der Unterhaltsbeitrag nach der Neufassung des § 22 Abs. 2 BeamtVG gewährt wird, die Anrechnungsvorschrift des § 22 Abs. 2 Satz 5 BeamtVG als entbehrlich gestrichen werden.

Wenn der schuldrechtliche Versorgungsausgleichsanspruch nicht nur wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs auf eine beamtenrechtliche Versorgung, sondern daneben auch noch wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs auf eine **andere** Versorgung besteht, kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte ggf. beim Träger dieser anderen Versorgung eine Hinterbliebenenversorgung nach § 3 a VAHRG i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317) beantragen.

2. Nach der Neufassung des § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG kommt ein beamtenrechtlicher Unterhaltsbeitrag ferner nur noch in Betracht, **soweit** in den in der vorstehenden Tz 1 Abs. 1 genannten Fällen der Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich „nach § 1587 f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“, also **wegen Überschreitens des rentenrechtlichen Höchstbetrages**, besteht (§ 1587 f Nr. 2 BGB i. V. mit § 1587 b Abs. 5 BGB, § 1304 a Abs. 1 Satz 4, 5 RVO/§ 83 a Abs. 1 Satz 4, 5 AVG).

Hiernach kommt ein beamtenrechtlicher Unterhaltsbeitrag also nur noch in Betracht, **soweit** zum Ausgleich einer Anwartschaft oder eines Anspruchs des Ausgleichspflichtigen auf eine beamtenrechtliche Versorgung

- a) neben einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ein den rentenrechtlichen Höchstbetrag überschreitender Betrag schuldrechtlich auszugleichen war
- oder

- b) im Falle eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ein (Teil-)Betrag auch bei Durchführung eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs wegen Überschreitens des rentenrechtlichen Höchstbetrages schuldrechtlich auszugleichen gewesen wäre.

Somit kommt ein beamtenrechtlicher Unterhaltsbeitrag z. B. **nicht** mehr in Betracht, soweit

- die Ehegatten nach § 1587 o BGB den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vereinbart haben (Ausnahme: Unterhaltsbeitrag wegen eines Teilbetrages i. S. des vorstehenden Absatzes Buchstabe b),
  - das Familiengericht nach § 1587 b Abs. 4 BGB (i. V. mit § 1587 f Nr. 5 BGB) eine Regelung in der Form des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs getroffen hat.
3. Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 BeamtVG in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung, „wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben“ (§ 86 Abs. 4 BeamtVG).

Somit findet in Fällen, in denen der schuldrechtliche Versorgungsausgleich auf einer Vereinbarung nach § 1587 o BGB beruht, die Vorschrift des § 22 Abs. 2 BeamtVG in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung **nur** dann auch weiterhin Anwendung,

- a) wenn das Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist, wobei es in einem solchen Fall nicht darauf ankommt, ob die Vereinbarung selbst bis zum 31. Juli 1989 oder erst danach getroffen wurde,
- oder

- b) wenn zwar das Scheidungsverfahren erst nach dem 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist, aber die Vereinbarung nach § 1587 o BGB bereits vor dem 1. August 1989 getroffen wurde.

Ich weise noch darauf hin, daß die nach § 1587 o Abs. 2 Satz 3 BGB erforderliche Genehmigung des Familiengerichts auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zurückwirkt.

Im Auftrag  
Schneider

## Anlage

### § 22 Abs. 2 BeamtVG

in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung<sup>1)</sup>

(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig i. S. der Reichsversicherungsordnung ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. Im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind. § 21 gilt entsprechend.

### § 22 Abs. 2 BeamtVG

in der vom 1. August 1989 an geltenden Fassung<sup>2)</sup>

(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig i. S. der Reichsversicherungsordnung ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 gilt entsprechend.

### § 86 Abs. 4 BeamtVG<sup>3)</sup>

(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben.

<sup>1)</sup> BGBl. I, 1987, S. 578.

<sup>2)</sup> D. h. auf Grund der Änderungen durch Artikel 6 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282).

<sup>3)</sup> Angefügt durch Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282).

154

## HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

**Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1990**

Nachstehend gebe ich auszugsweise die o. a. Geschäftsverteilung bekannt.

Frankfurt am Main, 25. Januar 1990

Der Präsident des Oberlandesgerichts  
320/4 — 10/89 — (I/1)  
StAnz. 7/1990 S. 267

**Geschäftsverteilung  
für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main  
Geschäftsjahr 1990**

**A. Senate****1. Strafsenat**

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Wiesbaden einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen,
- b) die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat gemäß § 120 GVG zuständig ist,
- c) alle Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist,
- d) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
- e) die Beschwerden gegen die Entscheidungen über die Entschädigungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 StrEG, soweit sie nicht dem 2. oder 3. Strafsenat zugewiesen sind,
- f) die Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat zuständig ist,
- g) die Beschwerden gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Wiesbaden.

**2. Strafsenat**

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau und Wiesbaden sowie der Verkehrsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Kassel, unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Beschwerden gemäß §§ 24—31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177—182 GVG, soweit sie Straf- und Bußgeldsachen betreffen, und alle Anträge gemäß §§ 172—177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- c) alle Sachen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) alle Entscheidungen, die nur Kosten und Auslagen betreffen, soweit sie nicht dem 3. Strafsenat zugewiesen sind, sowie Anträge gemäß § 99 BRAGO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- e) die Beschwerden nach §§ 305 a StPO und 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist, die Beschwerden nach § 464 StPO, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind.

**3. Strafsenat**

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Landgerichtsbezirk Hanau,
- b) die Revisionen in Verkehrsstrafsachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- c) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,

- d) die Beschwerden gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, soweit sie nicht dem 1. Strafsenat zugewiesen sind,
- e) alle Rechtsmittel nach dem Strafvollzugsgesetz,
- f) die Entscheidungen nach § 138 c StPO,
- g) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie die Strafrechtspflege und den Strafvollzug betreffen,
- h) alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind.

**4. Strafsenat**

Er bearbeitet:

- a) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit den Buchstaben L bis Z,
- b) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundesgerichtshofes sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 3. oder 5. Strafsenat entschieden hatte; ferner die Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im 1. Rechtszug das nach § 74 a GVG zuständige Gericht entschieden hat, mit den Buchstaben L bis Z,
- c) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- d) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist.

**5. Strafsenat**

Er bearbeitet:

- a) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit den Buchstaben A bis K,
- b) die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundesgerichtshofes sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 4. Strafsenat entschieden hatte; ferner die Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im 1. Rechtszug das nach § 74 a GVG zuständige Gericht entschieden hat, mit den Buchstaben A bis K,
- c) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit des nach § 74 a GVG zuständigen Gerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,
- d) die Aufgaben gemäß § 31 bis 38 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Kontaktsperregesetz).

**Senat für Bußgeldsachen**

Er bearbeitet:

- a) alle Entscheidungen in Bußgeldsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht den Kartellsenaten zugewiesen sind,
- b) Rechtsmittel nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (GWA).

**1. Zivilsenat**

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in allen Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch ausländische) als Beklagte, in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignung auch als Kläger, beteiligt sind, ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen; die Zuweisung betrifft nicht die Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts als Beklagte gemäß § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in Anspruch genommen werden; zu den ausländischen juristischen Personen gehören nicht die in Gemeineigentum stehenden Produktions-, Handels- und Transportunternehmen der Staateshandelsländer,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d.

Lahn und Wiesbaden in Sachen, die Schadensersatzklagen und -widerklagen aus ärztlicher, zahnärztlicher und klinischer Heilbehandlung (Humanmedizin) unabhängig von deren Rechtsgrundlage zum Gegenstand haben,

zu a) bis c)

soweit diese Sachen nicht dem 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

d) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes — auch in Verbindung mit § 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes —, § 103 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 104 der Bundesnotarordnung, § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 10 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes ergeben,

e) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 101 des Steuerberatungsgesetzes ergeben.

## 2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Limburg a. d. Lahn,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 23. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

## 3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Wiesbaden, mit Ausnahme der 2., 5., 7. und 14. Zivilkammer

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 10., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

## 4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main und der 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 1 bis 5,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3. Zivilkammer des Landgerichts Hanau,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

## 5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 10. und 11. Kammer für Handelssachen, des Landgerichts Frankfurt am Main,

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

## 6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

1. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen in folgenden Sachen:

a) die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber, einschließlich der Schadensersatzansprüche gegen einen Patentanwalt aus Anlaß seiner Berufstätigkeit und der Honoraransprüche der Patentanwälte,

b) die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimvertrages oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,

c) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,

d) die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht einschließlich des KUG, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht,

e) die Rechtsstreitigkeiten über Warenzeichen, Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,

f) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz),

g) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund von § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

zu a) bis g)

soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

2. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

## 7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Hanau, mit Ausnahme der 3. Zivilkammer,

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

in folgender Besetzung:

## 8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädigungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,

soweit diese Sachen nicht dem 10. Zivilsenat zugeteilt sind,

b) die Entschädigungssachen, die am 31. Dezember 1972 oder früher beim 2. Zivilsenat anhängig waren,

c) Schadensersatzansprüche gegen Verfahrensbevollmächtigte aus Anlaß ihrer Tätigkeit in Entschädigungssachen sowie Honorarstreitigkeiten aus diesem Bereich, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Gießen, mit Ausnahme der 4. Zivilkammer,

e) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden,

zu d) und e)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

## 9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1., 2., 7. und 20. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

## 10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) alle Rückerstattungssachen,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden in Entschädigungssachen, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen sowie der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,

c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen der Landgerichte Gießen, Hanau und Limburg a. d. Lahn,

d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. und 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden,

e) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 6 bis 0,

f) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 14. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

zu b) bis f)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

## 11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel in Kindschaftssachen einschließlich der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk, soweit die Rechtsverordnung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 311) i. d. F. der Rechtsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 279) nicht entgegensteht,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 16., 22. und 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt

sind und es sich nicht um Richterablehnungen in Familiensachen handelt,

- c) die Ablehnungsgesuche gegen Richter der Amtsgerichte in Kindschaftssachen.

#### 12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 3., 5., 6., 7. und 19. Zivilkammer sowie der 1. und 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,  
b) in Kostensachen aus dem gesamten Bezirk des Landgerichts Darmstadt,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind.

#### 13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 1., 13. und 17. Zivilkammer sowie der 2. und 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

- b) in Landwirtschaftssachen,

sowie alle sonstigen zur Zuständigkeit der Darmstädter Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 12., 22., 24. Zivilsenat oder 6. Senat für Familiensachen zugeteilt sind.

#### 14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Fulda,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit denjenigen Kennzahlen, die mit 1, 2, 3, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 enden,

zu a) und b)

soweit sie nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

- c) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Kasseler Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 15., 25. Zivilsenat oder 2. Senat für Familiensachen zugeteilt sind.

#### 15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit denjenigen Kennzahlen, die mit 4, 5, 6, 10, 20, 40, 60, 80, 90 und 900 enden,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Marburg an der Lahn,

zu a) und b)

soweit sie nicht dem 14. oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

- c) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg an der Lahn.

#### 16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3., 17. und 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 1 bis 4,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Sachen, die die Bearbeitung von Ansprüchen zum Gegenstand haben, die darauf beruhen, daß eine Partei sich Veröffentlichungen in Schriften und Drucksachen und Sendungen von Rundfunk und Fernsehen bedient oder bedienen will, einschließlich aller Ansprüche nach dem Pressegesetz (Pressesachen),

zu c)

soweit diese Sachen nicht dem 6., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

#### 17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 19. und 26. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,

zu a) und b)

soweit die Sachen nicht dem 1., 6., 10., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

#### 18. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Beschwerden in Kostensachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden, soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats, um Baulandsachen oder um Kostenbeschwerden, die der Kostenordnung unterliegen oder denen ein FGG-Verfahren zugrunde liegt, handelt.

#### 19. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5., 12. und 15. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

#### 20. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 9. und 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind,

- b) 1. die Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren;

ausgenommen sind:

- aa) Beschwerden gegen einstweilige Maßnahme, die durch ein nach den Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozeßordnung im Wege der Klage durchzuführendes Verfahren oder Eilverfahren veranlaßt sind,

- bb) Beschwerden gegen einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719 ZPO,

- cc) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, soweit das Landgericht als Prozeßgericht eine Entscheidung gemäß §§ 887, 888 und 890 ZPO getroffen hat,

2. die Beschwerden in Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen oder denen ein FGG-Verfahren zugrunde liegt,

3. die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Schuldtitel und auf Anerkennung eines solchen Titels,

4. die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO);

die Zuweisung der vorstehenden Sachen (Buchstabe b) gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien-, Kindschafts- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß Buchstaben a) bis g) der Geschäftsaufgabe des 6. Zivilsenats oder um Baulandsachen handelt; für die Kostensachen nach Nr. 2 gilt sie für die Beschwerden aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit es sich nicht um Baulandsachen handelt,

- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB,

- d) die Wertpapierbereinigungssachen,

- e) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,

- f) die von dem Oberlandesgericht auf Grund von Art. 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 — BGBl. I S. 1221 — zu treffenden Entscheidungen,

- g) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehö-

renden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen.

- h) die Rechtsentscheide in Mietsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- i) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind, sofern nicht die Zuständigkeit der Darmstädter oder Kasseler Zivilsenate gegeben ist. Eine solche Zuständigkeit der Darmstädter bzw. Kasseler Senate ist nach Auffassung des Präsidiums dann nicht gegeben, wenn in einer Sache — etwa beim Zuständigkeitsstreit nach § 36 ZPO — andere Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main als diejenigen, für die die Darmstädter bzw. Kasseler Senate zuständig sind, mit betroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn nur die Landgerichtsbezirke, für die die Darmstädter und die Kasseler Senate zuständig sind, betroffen werden,
- j) die Entscheidungen über Wahlanfechtungen gemäß § 21 b Abs. 6 GVG.

### 21. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. und 11. Kammer für Handelssachen sowie der 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main und der 25. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 5 bis 0,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. Zivilkammer des Landgerichts Gießen,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 22. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4., 9. und 21. Zivilkammer sowie der 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,

soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

### 23. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 5 bis 0,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 14. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 25. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main mit den Endziffern 1 bis 4,

zu a) bis c)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind.

### 24. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2., 8., 10. und 11. Zivilkammer, sowie der 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,

soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind.

### 25. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit denjenigen Kennzahlen, die mit 7, 8, 9, 30, 70, 600, 700 und 800 enden, soweit die Sachen nicht dem 14. oder dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn in schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1041—1048 ZPO).

- b) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit eines Familiengerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt.

### 2. Senat für Familiensachen mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Fulda, Bad Hersfeld, Eschwege, Kassel, Korbach, Melsungen, Biedenkopf, Kirchhain und Marburg a. d. Lahn sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken,
- b) im Rahmen der Zuständigkeit der Kasseler Senate die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit eines Familiengerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt.

### 3. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Frankfurt am Main — ohne Abteilung Frankfurt am Main-Höchst, Bad Homburg, Königstein und Usingen sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken.

### 4. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Büdingen, Rüdeshcim, Bad Schwalbach, Weilburg, Wetzlar und Wiesbaden sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken.

### 5. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Alsfeld, Dillenburg, Frankfurt am Main — nur Abteilung Frankfurt am Main-Höchst —, Friedberg, Gelnhausen, Gießen und Hanau sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken.

### 6. Senat für Familiensachen mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bensheim, Darmstadt, Fürth, Lampertheim und Michelstadt sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken.

### Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

### 1. Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 92 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, insbesondere Entscheidungen auf Grund des GWB bei Beschwerden gemäß §§ 54 Abs. 2, 62 Abs. 4, 87, 91, Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 64, 87, 91 GWB, Bußgeldsachen gemäß §§ 81—85 GWB, sowie alle Berufungen und Beschwerden, in denen vom Landgericht Kartellrecht angewendet worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder teilweise davon abhängt.

### 2. Kartellsenat

Er bearbeitet:

Wiederaufnahmen und Zurückverweisungen in Kartellbußgeldsachen gemäß §§ 81—85 GWB.

### Senat für Notarsachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung übertragenen Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

### Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht nach dem Steuerberatungsgesetz übertragenen Verfahren, mit Ausnahme der dem 1. Zivilsenat zugewiesenen Aufgaben.

### 1. Senat für Familiensachen

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Dieburg, Groß-Gerau, Langen, Offenbach, Rüsselsheim und Seligenstadt sowie die Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter aus diesen Bezirken,

**Fideikommißgericht für Hessen (Fideikommißenrat) mit Sitz in Kassel**

Er bearbeitet:

alle Fideikommißsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

**Hessischer Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main**

Er bearbeitet:

die in § 51 HRiG bezeichneten Sachen für das Land Hessen (Amtszeit bis 31. Dezember 1990).

155

**HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM**

**Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1990**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen mit Schreiben vom 15. Januar 1990 übersandten Kirchensteuerbeschuß:

1. Im Kalenderjahr 1990 werden an Landeskirchensteuer 9% als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.

2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerpflichtigen Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 12. Februar 1986 ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.
3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 23. Januar 1990

**Hessisches Kultusministerium**  
VI A 5.1 — 873/6/4 — 8 — 33  
StAnz. 7/1990 S. 271

156

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**

**Richtlinie zur Förderung von überbetrieblichen beruflichen Ausbildungslehrgängen der gewerblichen Wirtschaft (ÜAL-Richtlinie)**

**1. Ziel der Förderung**

Die wachsende Bedeutung neuer Technologien in der beruflichen Ausbildung und die starke fachliche Spezialisierung der kleinen und mittleren Unternehmen machen in zunehmendem Maße überbetriebliche Unterweisung als Ergänzung der betrieblichen Ausbildung notwendig. Durch diese Form der Ausbildungsorganisation wird die Qualität der Ausbildung gesteigert und die Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit der Klein- und Mittelbetriebe erhalten. Diese Betriebe können die ihnen obliegenden Ausbildungsaufgaben oft nur unter schwierigen Bedingungen erfüllen. Sie sind deshalb auf überbetriebliche Angebote angewiesen.

Das Land Hessen gewährt daher für geeignete überbetriebliche Lehrgänge Zuschüsse zur Verbilligung der beim Lehrgangsträger entstehenden Kosten. Die Gewährung dieser Hilfen sind Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Ausführung des „Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft“ (GVBl. II S. 512—565).

**2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind

- die Hessischen Handwerkskammern und die Landesinnungsverbände;
- die Hessischen Industrie- und Handelskammern;
- die Organisationen der hessischen Wirtschaftsverbände;
- sonstige Organisationen und Einrichtungen der Wirtschaft.

**3. Förderfähige Maßnahmen**

**3.1 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr)**

**3.1.1 Fördervoraussetzung**

Es werden nur anerkannte Lehrgänge gefördert. Die Anerkennung erfolgt durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik auf Grund von Rahmenlehr- und Kostenplänen für die jeweiligen Lehrgänge und eines Gutachtens eines unabhängigen Instituts. Die Lehrgänge sollen landesweit gelten und innerhalb Hessens einheitlich angewandt werden.

**3.1.2 Dauer (Umfang) der Lehrgänge — Teilnehmerzahl —**

Ein Lehrgang ist in zusammenhängender Form in Wochenblöcken, möglichst ohne zeitliche Unterbrechung, durchzuführen. Die Dauer eines Lehrgangs soll nicht weniger als eine und nicht mehr als vier Wochen betragen. In begründeten Ausnahmefällen können diese Zeiten geringfügig unter- bzw.

überschritten werden. Für die Durchführung der Lehrgänge werden Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen festgelegt. Die Förderung orientiert sich an einer Richtteilnehmerzahl, die pro Lehrgang/pro Ausbilder um max. 2 Teilnehmer überschritten werden darf.

**3.2 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Fachstufe (2.—4. Ausbildungsjahr)**

**3.2.1 Fördervoraussetzung**

Die Lehrgänge in der Fachstufe werden in Anlehnung an die jeweiligen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung) gefördert.

Die vom Bundesminister für Wirtschaft für Lehrgänge in der Fachstufe anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne werden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik schriftlich anerkannt.

Liegen keine vom Bundesminister für Wirtschaft anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne vor, so wird analog Ziffer 3.1.1 verfahren.

**3.3 Sonstige Maßnahmen, die der Qualifizierung und Motivierung während der Berufsausbildung dienen**

Sonstige Ausbildungsmaßnahmen, die dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Betriebe und die Qualität der Erstausbildung zu steigern, können gefördert werden, wenn ein besonderes Interesse der Wirtschaft bzw. des Landes vorliegt.

Die Förderung erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage individueller Konzeptionen und vorgelegter Kostenpläne, die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik geprüft und ggf. durch ein Gutachten/Stellungnahme eines Fachinstituts/Fachverbandes ergänzt werden. Die Förderung setzt eine angemessene Beteiligung des Trägers voraus.

**3.4 Die Lehrgänge sollen in den von Bund, Land oder Landesarbeitsverwaltung geförderten überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden bzw. in Einrichtungen, die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik als geeignet anerkannt sind.**

Der Maßnahmeträger muß die Gewähr dafür bieten, daß die Lehrgänge von qualifizierten Ausbildern in geeigneten Räumlichkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden.

**4. Art und Höhe der Förderung**

**4.1 Für den Lehrgang bzw. für die internatsmäßige Unterbringung wird eine Teilnehmerpauschale gewährt.**

**4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt**

- bei den Lehrgängen gemäß Ziffer 3.1 maximal 60% der gemäß Kostenplan anerkannten Lehrgangskosten. Die Förderpauschale pro Lehrgang, pro Teilnehmer und pro Internatstag wird vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik jährlich festgelegt.

- bei den Lehrgängen gemäß Ziffer 3.2
    - a) i. d. R. 50 v. H. der zu unterstellenden Bundesförderung für Lehrgänge, die vom Bundesminister für Wirtschaft anerkannt sind und mitgefördert werden;
    - b) ein Drittel der Kosten je Teilnehmer für Lehrgänge, die vom Bundesminister für Wirtschaft nicht anerkannt sind,
  - für Maßnahmen gemäß Ziffer 3.3 wird je nach Maßnahmentyp eine individuelle Förderpauschale vereinbart, wobei Lehrgangsmaßnahmen analog den o. a. Lehrgangsförderungen zu behandeln sind.
- 4.3 Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch; sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
5. **Antragsverfahren**
- 5.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind mittels Formblatt beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik einzureichen.
- 5.2 Den Anträgen auf Förderung der Durchführung von Lehrgängen gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 ist eine Jahreslehrgangsplanung beizufügen. Aus ihr muß ersichtlich sein:
- Standort der Lehrgänge;
  - Bezeichnung der durchzuführenden Lehrgänge;
  - Teilnehmerzahl je Lehrgangstyp;
  - voraussichtlich benötigte Mittel je Lehrgangstyp.
- Die Jahresplanungen sind jeweils bis 30. November für das Folgejahr vorzulegen.
- Wenn im Einzelfall eine Jahresplanung nicht vorgelegt werden kann, können Einzelmaßnahmen dann gefördert werden, wenn der Antrag spätestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorgelegt wird.
- 5.3 Dem Antrag auf Anerkennung von Lehrgängen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Eine Begründung für die Notwendigkeit des geplanten Lehrganges;
  - eine Lehrgangskonzeption, aus der Inhalt, Dauer, Struktur und Zielsetzung der Maßnahme hervorgehen;
  - ein Kostenplan, der sich in Personalkosten und Sachkosten gliedert und eine Kostenrechnung je Lehrgangsteilnehmer beinhaltet;
  - Stellungnahme der Spitzenorganisation des Antragstellers in Hessen und ggf. der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.
- 5.4 Anträgen auf Förderung von sonstigen Maßnahmen (Ziffer 3.3) sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Begründung der Maßnahme;
  - Konzeption der Maßnahme;
  - Teilnehmerzahl;
  - Kostenplan gemäß Ziffer 5.3.
6. **Bewilligungsverfahren**
- Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zugewiesenen Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.
7. **Rückzahlung der Zuwendung**
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik unverzüglich anzuzeigen. Dies insbesondere, wenn sich für Lehrgänge die Teilnehmerzahl verändert oder bei sonstigen Maßnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten um mehr als 10% vom vorgelegten Finanzierungsplan abweichen.
8. **Schlußbestimmungen**
- 8.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten das Haushaltsgesetz des Landes Hessen in seiner jeweils gültigen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1987 S. 1474), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) — Anlage 2 bzw. Anlage 3 zu Nr. 5.1 zu § 44 — und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung Zins — A —) Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1986 S. 2394).
- 8.2 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich i. S. des § 264 des

- Strafgesetzbuches i. V. m. § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- 8.3 Diese Richtlinie tritt ab 1. Januar 1990 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Wiesbaden, 23. Januar 1990

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik  
I a 1/I a 4 — 820.11

StAnz. 7/1990 S. 271

157

### Berufsbildungsausschüsse bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Hessen;

hier: Einreichung von Vorschlägen zur Berufung der Mitglieder der 6. Amtsperiode

Am 31. Juli 1990 endet die 5. Amtsperiode der Mitglieder der bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Hessen bestehenden Berufsbildungsausschüsse.

Um einen reibungslosen Übergang in die 6. Amtsperiode (1. August 1990 bis 31. Juli 1993) zu gewährleisten, sind die Mitglieder dieser Amtsperiode spätestens bis zum Juni 1990 gemäß § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. § 43 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) zu berufen.

Im Interesse einer zeitgerechten Abwicklung des Berufungsverfahrens wird um Zusendung der Vorschläge bis 31. Mai 1990 gebeten.

Wiesbaden, 23. Januar 1990

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik  
I a 4 — 878.40

StAnz. 7/1990 S. 272

158

### Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3071 sowie der Kreisstraße 15 in der Gemarkung Speckswinkel der Stadt Neustadt (Hessen), Landkreis Marburg-Biedenkopf

1. Die in der Gemarkung Speckswinkel der Stadt Neustadt (Hessen) im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Strecke

von km 0,375 neu (bei km 2,565  
der K 15 alt  
in der Ortslage  
Speckswinkel)  
bis km 0,419 neu (= km 0,000 neu  
— Anschluß der  
K 15 neu —) = 0,044 km

und  
von km 0,000 neu (= km 0,419 neu)  
bis km 0,254 neu (bei km 0,707  
der L 3071 alt  
westlich der Ortslage  
Speckswinkel) = 0,254 km  
zusammen 0,298 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3071 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 15 („Lindenstraße“) in der Ortslage Speckswinkel

von km 2,565 alt (bei km 0,375  
der L 3071 neu)  
bis km 2,936 alt (bei km 0,004  
der L 3071 alt) = 0,371 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3071 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

- 3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3071 („Reformstraße/Mittelstraße/Steinweg“)
  - von km 0,004 alt (bei km 2,936 der K 15 alt)
  - bis km 0,652 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3071 neu) = 0,648 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Neustadt (Hessen) über (§ 43 HStrG).

- 4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3071 westlich der Ortslage Speckswinkel
  - von km 0,652 alt
  - bis km 0,707 alt (bei km 0,254 der L 3071 neu) = 0,055 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

- 5. Die im Zuge der Kreisstraße 15 in der Ortslage Speckswinkel neugebaute Anschlußstrecke

von km 2,517 neu (bei km 2,517 der K 15 alt)  
 bis km 2,533 neu (bei km 0,419/0,000 der L 3071 neu) = 0,016 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Kreisstraßen und wird als Teilstrecke der Kreisstraße 15 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Gießen, Talstraße 3, 6300 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. Januar 1990

**Hessisches Ministerium  
 für Wirtschaft und Technik**  
 IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 7/1990 S. 272

159

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT**

**Hinweis auf Änderungen von VDE-Bestimmungen**

Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 1 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen (ABV) vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), wird auf nachstehende Ergänzungen und Änderungen der VDE-Bestimmungen hingewiesen. In der rechten Spalte sind hinter der Kurzbezeichnung „etz“ Band- und Heftnummer angegeben, durch die die Bekanntgabe der neuen VDE-Bestimmungen erfolgt ist:

- DIN VDE 0101 5.89 „Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV“ etz Bd. 110, Heft 8, April 1989
- DIN VDE 0108 Teil 7/10.89 „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Arbeitsstätten“ etz Bd. 110, Heft 18, September 1989
- DIN VDE 0116 10.89 „Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen“ etz Bd. 110, Heft 18, September 1989
- DIN VDE 0132 11.89 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ etz Bd. 110, Heft 20, Oktober 1989
- DIN VDE 0272 9.89 „Kabel mit Isolierung aus vernetztem Polyethylen und Mantel aus thermoplastischem PVC; Nennspannung U<sub>0</sub>/U<sub>0</sub> 0,61/1 kV“ etz Bd. 110, Heft 16, August 1989

- DIN VDE 0471 Teil 6/8.89 „Prüfungen zur Beurteilung der Brandgefahr; Prüfung mit Kriechstrom als Zündquelle“ etz Bd. 110, Heft 14, Juli 1989
- DIN VDE 0472 Teil 804/11.89 „Prüfung an Kabeln und isolierten Leitungen“ etz Bd. 10, Heft 20, Oktober 1989
- DIN VDE 0532 Teil 6/6.89 „Transformatoren und Drosselspulen; Trockentransformatoren“ etz Bd. 110, Heft 10, Mai 1989
- DIN VDE 0551 Teil 1/9.89 „Trenntransformatoren und Sicherheitstransformatoren; Anforderungen (IEC 742 [1983] — 1. Ausgabe, modifiziert); Deutsche Fassung EN 60 742: 1989“ etz Bd. 110, Heft 16, August 1989
- DIN VDE 0618 Teil 1/8.89 „Betriebsmittel für den Potentialausgleich; Potentialausgleichsschiene (PAS) für den Hauptpotentialausgleich“ etz Bd. 110, Heft 14, Juli 1989
- DIN VDE 0800 Teil 1/5.89 „Fernmeldetechnik; Allgemeine Befehle, Anforderungen und Prüfungen für die Sicherheit der Anlagen und Geräte“ etz Bd. 110, Heft 8, April 1989

Wiesbaden, 25. Januar 1990

**Hessisches Oberbergamt**  
 76 d 26 05 — 5/17

StAnz. 7/1990 S. 273

160

**HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM**

**Dienstanweisung für Tiergesundheitsaufseher**

- 1. **Vollzug der Dienstaufgaben**
- 1.1 Der Vollzug im Rahmen des Tierseuchen-, Tierkörperbeseitigungs-, Tierschutz-, Fleischhygiene-, Milch-, Lebensmittel-, Futtermittel- und Arzneimittelrechts obliegt den Landräten — Staatliche Veterinärämter- bzw. den Oberbürgermeistern — Staatliche Veterinärämter —. In diesem Aufgabenbereich werden auch Tiergesundheitsaufseher eingesetzt.
- 1.2 Die Tiergesundheitsaufseher haben als Hilfspolizeibeamte im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben unter Beschränkung auf

das Gebiet des Landes Hessen grundsätzlich die Befugnisse eines Polizeivollzugsbeamten. Zur gewaltsamen Einwirkung auf Personen durch Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt oder durch Waffengebrauch (§ 2 Abs. 1 b u. c des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt) sind sie jedoch nicht befugt (§ 74 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung — HSOG —).

- 1.3 Eine Sicherstellung von Gegenständen durch die Tiergesundheitsaufseher kann erfolgen (§ 18 Abs. 1 HSOG), wenn hier ein hinreichender Verdacht besteht, daß

- a) sie zur Begehung einer rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches) oder einer mit Geldbuße bedrohten Handlung gebraucht oder verwertet werden sollen,
- b) ein Gebrauch oder eine Verwertung beabsichtigt ist, die das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen schädigen kann,
- c) die Belassung an einem Ort das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen schädigen kann.

Sichergestellte Gegenstände sind dem zum Empfang Berechtigten herauszugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind (§ 18 Abs. 2 HSOG).

- 1.4 Die Tiergesundheitsaufseher sind befugt, Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung entgegenzunehmen (§ 158 Abs. 1 StPO).
- 1.5 Die Tiergesundheitsaufseher haben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ordnungswidrigkeiten zu erforschen sowie alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.
- 1.6 Die Tiergesundheitsaufseher haben das Recht, Gegenstände und Aufzeichnungen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können (d. h. soweit die Möglichkeit ihrer Verwendung als Beweismittel im Bußgeldverfahren besteht) oder der Einziehung (im weiteren Sinne Vernichtung oder Unbrauchbarmachung) unterliegen, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.  
Finden sich die Gegenstände in Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme (§ 94 der Strafprozeßordnung StPO).
- 1.7 Bei Verdacht auf eine Straftat haben die Tiergesundheitsaufseher hiervon unverzüglich ihren Dienstvorgesetzten zu unterrichten. Dieser entscheidet, ob Strafanzeige erstattet wird.
- 1.8 Bei der ersten **Anhörung der Betroffenen** im Rahmen eines Owi-Verfahrens ist diesem zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen ist bei der **Anhörung des Betroffenen** § 136 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2, 3 und § 136 a StPO anzuwenden.  
Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen sind § 52 Abs. 3, § 55 Abs. 2 und § 136 a StPO entsprechend anzuwenden.
- 1.9 Die Staatlichen Veterinärämter legen die Dienstbezirke der Tiergesundheitsaufseher fest, die jeweils nach Ablauf von fünf Jahren im Benehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidium neu festgelegt werden sollen. Über Ausnahmen entscheidet das Regierungspräsidium.

## 2. Überprüfung der Betriebe

- 2.1 Die Tiergesundheitsaufseher überwachen durch regelmäßige Kontrollen: Tiermärkte, Tierschauen, Tierversteigerungen, Tieraustellungen, Viehhöfe, Schlachthöfe, gewerbliche Schlachtstätten, Tierhandlungen, Tierladestellen, Tiersammelstellen, Brütereien, Tierheime oder ähnliche Einrichtungen, Jahrmärkte, Wochenmärkte, Wanderschafherden, Sammelweiden, Gewerbebetriebe, von denen eine Tierseuchengefahr ausgehen kann, Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe, Gerbereien, Fett- und Häutehandlungen, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Betriebe nach § 6 und § 17 TierKBG, Verwertungsanlagen von Speise- und Schlachtabfällen, Viehkastrierer, Tierhaltungen, Weidetierhaltungen, Tierbestände auch vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten aller Art, Zoo- und Zirkusbetriebe, Tierschausteller, Wildgehege, Zoohandlungen, Tierzuchten, Versuchstierhaltungen, Anlagen zur gewerbmäßigen Herstellung, Verarbeitung oder Abgabe von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, Molke- und Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung und Hälterung von Fischen einschließlich der Behälter, in denen Fische transportiert oder gehalten werden und ähnliche Betriebe für die im Rahmen rechtlicher Vorschriften Überwachungen im Sinne von 1.1 vorgeschrieben sind. Führen Kontrollen zu Beanstandungen, ist unverzüglich dem zuständigen Amtstierarzt zu berichten.
- 2.2 Tiergesundheitsaufseher dürfen im Rahmen der Kontrollen nach 2.1 Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen,
- 2.3 Tiergesundheitsaufseher sind befugt, Aufzeichnungen, Belege, Kontrollbücher, Desinfektionsbücher, Deckregister und Kastrationskontrollbücher einzusehen und zu prüfen.
- 2.4 Tiergesundheitsaufseher sind ferner befugt, Sperr-, Beobachtungs-, Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungseinrich-

tungen und -maßnahmen sowie Transportmittel für Tiere, tierische Erzeugnisse oder Rohstoffe zu überwachen.

- 2.5 Tiergesundheitsaufseher sind berechtigt, Proben aller Art, insbesondere Milch-, Köt-, Urin-, Haut- und Futtermittelproben sowie Ektoparasiten zum Zweck der Untersuchung zu entnehmen.  
Bei Futtermittel- und Fütterungsarzneimittelproben ist ein Teil der Probe beim Besitzer zurückzulassen, soweit dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Zurückgelassene Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschuß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.
- 2.6 Tiergesundheitsaufseher sind berechtigt, die Erfüllung von Einfuhr Auflagen zu überwachen.
- 2.7 Tiergesundheitsaufseher können mit vorbereitenden und Vollzugsmaßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und des **Tierschutzes** beauftragt werden.
3. **Erfassung der zu überwachenden Betriebe**
  - 3.1 Die zu überwachenden Betriebe sind in Listen oder Karteiform zu erfassen; die Ergebnisse der laufenden Überwachung durch die Tiergesundheitsaufseher sind darin einzutragen. Über jede Betriebsbesichtigung ist ein Protokoll (Anlage 1\*) zu fertigen.
  - 3.2 Aus der Eintragung müssen erkennbar sein:  
Name und Art des Betriebes,  
Name des Tiergesundheitsaufsehers,  
Zeitpunkt der Besichtigung,  
Ergebnis der Besichtigung (Prüfungsbericht)  
Angabe über entnommene Proben und das Untersuchungsergebnis,  
angeordnete Maßnahmen,  
Ausgang von Straf- und Bußgeldverfahren.

## 4. Maßnahmen bei Verstößen

- 4.1 Verstöße gegen **Rechtsvorschriften, deren Einhaltung vom Tiergesundheitsaufseher überprüft wird**, sind durch Belehrungen, Verwarnungen, Bußgeldbescheide oder Strafanzeigen zu verfolgen. Die hierzu ermächtigten Tiergesundheitsaufseher können bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten an Ort und Stelle mittels Blockverfahren Verwarnungsgelder erheben (Hilfspolizeibeamter).
- 4.2 Soweit Betriebskontrollen zu Beanstandungen führen, die den Zuständigkeitsbereich des Amtsarztes berühren, sind diese dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Dies gilt sinngemäß auch bei den Beanstandungen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden fallen. Dabei sollen sich Angaben über Verstöße gegen bestehende Vorschriften auf das jeweilige Sachgebiet beschränken. **Von der erfolgten Mitteilung ist der Amtstierarzt zu unterrichten.**

## 5. Berichterstattung

- 5.1 Die Tiergesundheitsaufseher berichten über ihre Tätigkeit halbjährlich unter der Verwendung des Formblattes nach Anlage 2. \*)  
Die Berichte sind jeweils bis zum 15. der Monate Januar und Juli dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen.

## 6. Information und Fortbildung

- 6.1 Die Tiergesundheitsaufseher sind verpflichtet, sich über die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterrichten und sich ständig fachlich fortzubilden.
- 6.2 Zusammenfassung der Tiergesundheitsaufseher zu gemeinsamen Kursen aus aktuellem Anlaß obliegt den zuständigen Regierungspräsidien.

## 7. Schlußbestimmungen

Die Dienstanzweisung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 20. Dezember 1989

Hessisches Sozialministerium

VII B 1 — 19 a 22/21

— Gült.-Verz. 3584 —

StAnz. 7/1990 S. 273

\*) Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

161

## Aufgabengebiet des Tiergesundheitsaufsehers

### 1. Aufgabengebiet

- 1.1 Der Tiergesundheitsaufseher ist ein speziell ausgebildeter Mitarbeiter im Staatlichen Veterinäramt. Er muß nach einer entsprechenden Ausbildung befähigt sein, bei der Erfüllung der Dienstaufgaben des Staatlichen Veterinäramtes besonders auf folgenden Gebieten mitzuwirken, selbständig zu handeln und im Einzelfall sofortige Entscheidungen zu treffen sowie im Rahmen seiner Befugnisse als Hilfspolizeibeamter Ermittlungen und Vernehmungen zu führen, gebührenpflichtige Verwarnungen zu erteilen und je nach Schwere des Verstoßes Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten oder Anzeige zu erstatten.
- 1.2 **Tierseuchenbekämpfung**
- 1.2.1 Überwachung von Tierbeständen
- Beteiligung bei der Ermittlung der Ursachen von Krankheits- und Seuchenausbrüchen in Tierbeständen und bei von Tieren auf Menschen übertragbaren Krankheiten (Zoonosen),
  - Überwachung der angeordneten Schutzmaßnahmen bei gemäßregelten Betrieben,
  - **Mitwirkung** bei der Bearbeitung der Anträge auf Entschädigung bzw. Beihilfen bei Tierverlusten,
  - **Mitwirkung** bei der Sektion von Tieren zur Feststellung von Tierkrankheiten.
- 1.2.2 Überwachung insbesondere der in der Viehverkehrsverordnung aufgeführten Betriebe, Einrichtungen und Unterlagen sowie Zusammenkünfte größerer Tierzahlen im Rahmen der Abwehr der ständigen Tierseuchengefahr (§ 17 des Tierseuchengesetzes).
- 1.2.3 Überwachung von Reinigungs-, Entwesungs- und Desinfektionsmaßnahmen.
- 1.2.4 Entnahme, Abholung, Sicherstellung, Verpackung, Transport und Einlieferung insbesondere von Tierkörpern, Tierkörperteilen, Kot, Urin, Milch, Haare und Ektoparasiten zu diagnostischen Zwecken.
- 1.2.5 Beteiligung bei der Überwachung von Tierbeständen in neuzeitlichen Haltungssystemen.
- 1.2.6 Kontrolle der gesetzlichen Maßnahmen bei der Psittakosebekämpfung, dabei beispielsweise Vorprüfung der Genehmigungsanträge zur Zucht und Handel und laufende Überwachung der Betriebe und deren Aufzeichnungs- und Beringungspflicht sowie die Überprüfung der Voraussetzungen zur Abnahme der Örtlichkeiten und unterschriftsreife Bearbeitung des Genehmigungsbescheides.
- 1.2.7 Maßnahmen im Rahmen der Dasselarvenbekämpfung.
- 1.2.8 Untersuchung und Tötung von Bienen im Rahmen der Durchführung der Bienenseuchenverordnung.
- 1.2.9 Hilfeleistung bei staatlich angeordneten Impfungen und diagnostischen Maßnahmen.
- 1.3 **Tierkörperbeseitigung**
- 1.3.1 Überwachung der ordnungsgemäßen Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen tierischer Herkunft.
- 1.3.2 Überwachung des ordnungsgemäßen Transports von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen.
- 1.3.3 Entnahme von Proben in Tierkörperbeseitigungsanstalten.
- 1.3.4 Überwachung von Betrieben, die Speise- und Fleischabfälle verfüttern.
- 1.3.5 Überwachung von Betrieben nach § 6 und § 17 TierKBG.
- 1.3.6 Ermittlungen bei Verstößen nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz und evtl. Zeugenvernehmung und Anhörung der Betroffenen.
- 1.4 **Tierschutz**
- 1.4.1 Überprüfung von Tierhaltungen verschiedenster Art auf Grund tierschutzrechtlicher Vorschriften wie z. B.
- Nutztierhaltungen (insbesondere in intensiven Haltungsformen),
  - Weidetierhaltungen (Sammelweiden),
  - Zootierhaltungen, Zirkustierunternehmen und Tier-schausteller,
  - Wildgehege, Wildparks, Vogelparks, Falkenhöfe, Adler-warten,
  - Tierhandlungen,
  - gewerbliche Versuchstierzuchten,
  - gewerbliche Hunde-, Katzen- und Heimtierzuchten,
  - gewerbliche Reit- und Fahrbetriebe,
  - Tierheime,
  - private Haltung von Tieren — besonders Hunde und Katzen
- sowie Einrichtungen und Betriebe
- in denen Tiere geschlachtet werden.
- 1.4.2 Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften sowie das Bearbeiten der Vorgänge, Vorbereitung von Bußgeldbescheiden.
- 1.4.3 Vorprüfung der personellen und technischen Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Schlachten warmblütiger Tiere ohne vorherige Betäubung.
- 1.4.4 Vorprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, z. B. Zucht und Haltung von Wirbeltieren zu Versuchszwecken, Haltung von Tieren in Tierheimen, gewerbemäßige Zucht von Hunden, Katzen und Heimtieren, Schaustellung von Tieren.
- 1.4.5 Anordnung von unaufschiebbaren Maßnahmen zur Beseitigung von Verstößen und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.
- 1.5 **Tiergesundheitsdienste**
- 1.5.1 Mitwirkung im Bedarfsfall bei der Durchführung der Tiergesundheitsdienste z. B. ZKD, SGD, SchafGD, GGD, FischGD, StutenGD und EGD.
- 1.5.2 Durchführung einfacher Untersuchungen und grobsinnliche Beurteilung von Eutersekretproben im Rahmen des Eutergesundheitsdienstes und der Milchhygiene.
- 1.5.3 Entnahme von Milchproben, Einzel- und Viertelgemelksproben.
- 1.5.4 Mitwirkung bei der amtstierärztlichen Bestandsuntersuchung.
- 1.5.5 Überwachung angeordneter Absonderungsmaßnahmen und des Verbots des Inverkehrbringens von Milch kranker Kühe.
- 1.5.6 Entnahme von Milchproben in Milch-ab-Hof-Abgabe-Betrieben.
- 1.5.7 Kontrolle bei Räumlichkeiten, Geräte, Einrichtungen und Gegenstände zur Milchgewinnung, Milchlagerung und Milchkühlung.
- 1.5.8 Überwachung der in besonderen Fällen vom Amtstierarzt angeordneten Milcherhitzung.
- 1.6 **Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene**
- 1.6.1 Tätigkeit als Fleischkontrolleur **im Bedarfsfall**.
- 1.6.2 Überwachung der Schlachthygiene **im Einzelfall**.
- 1.6.3 Probenahme für die Rückstandsuntersuchung in Erzeugerbetrieben **im Einzelfall** mit Ausnahme von Blutentnahmen und diagnostischen Eingriffen am lebenden Tier.
- 1.6.4 Überwachung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Schlachttieren.
- 1.6.5 Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von gemäßregelm Fleisch.
- 1.6.6 Mitwirkung **im Bedarfsfall** bei der Überwachung der Geflügelfleischhygiene.
- 1.6.7 Ahndung von Verstößen im Rahmen seiner Tätigkeit als Hilfspolizeibeamter.
- 1.7 **Tierhaltung**
- 1.7.1 Kontrolle und Beratung bei umweltbelastenden Vorkommnissen, wie beispielsweise Lärm, Geruchs- und Ungezieferbelästigungen.
- 1.7.2 **Unterrichtung** der Tierhalter bezüglich Haltung und Pflege der Tiere sowie in Hygienefragen.
- 1.8 **Tierarzneimittelüberwachung — Futterzusatzstoffe**
- 1.8.1 Prüfung der Nachweise über Herkunft und Erwerb von Arzneimitteln in Tierhaltungen und ggf. Sicherstellungen im Rahmen arzneimittelrechtlicher Vorschriften.
- 1.8.2 Überwachung der Einhaltung der nach dem Arzneimittelrecht vorgeschriebenen Wartezeiten.
- 1.8.3 Prüfung der Fütterungsarzneimittelverschreibungen.
- 1.8.4 Entnahme von Arzneimittelproben im Verdachtsfall.

1.8.5 Kontrolle der Einhaltung der Fütterungsvorschriften und der festgesetzten Wartezeiten nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes.

### 1.9 Ziviler Bevölkerungs- und Strahlenschutz

1.9.1 Mitwirkung im Bedarfsfall im zivilen Bevölkerungs- und Strahlenschutz.

### 1.10 Büro- und Innendienst

1.10.1 Schriftverkehr, Aktenführung, Vorbereitung von Schriftwechsel mit den amtlichen Untersuchungsstellen sowie Vorbereitung für das Erstellen von Bescheinigungen.

Neben diesen Aufgaben hat der Tiergesundheitsaufseher folgende Arbeiten durchzuführen:

Führung von Listen und Karteien, insbesondere Tier- und Betriebskarteien z. B. bei der Bekämpfung der MKS, Tbc, Brucellose, Leukose, IBR-IPV, SP., Aujeszkyscher Krank-

heit, Betriebe nach § 11 TSG, sowie der Rückstandsuntersuchungen, Vorarbeiten zu routine- und termingebundenen Meldungen, Berichten und Statistiken, Berichterstattung über vorgenommene Besichtigungen und Kontrollen.

1.10.2 Wartung von diagnostischen und technisch-veterinärmedizinischen Einrichtungen und Geräten.

### 2. Schlußbestimmungen

Das Aufgabengebiet für die Tiergesundheitsaufseher gilt ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Wiesbaden, 20. Dezember 1989

Hessisches Sozialministerium  
VII B 1 — 19 a 22/21  
— Gült.-Verz. 3584 —

StAnz. 7/1990 S. 275

162

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734);

hier: Bestimmung von Untersuchungsstellen

Bezug: Erlaß vom 18. April 1983 (StAnz. S. 1024)

Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung hat am 9. Januar 1989 folgende Untersuchungsstellen bestimmt bzw. die Verlängerung oder Aberkennung der Anerkennung bekanntgegeben:

a) Bestimmungsnummer und Anschrift	b) Name des Labors	c) Bestimmung für
<b>1. Neubestimmung</b>		
24/2/1989 Oberer Ellenberg 5 3551 Amönau	Labor für Bodenuntersuchungen und Spurenmetailanalytik Dr. Balzer	Klärschlämme und Böden
25/6/1989 Wilhelm-Will-Straße 7 6330 Wetzlar 21	Institut für Umwelt-, Energie- und Geotechnik GmbH	Klärschlämme und Böden
<b>2. Verlängerung</b>		
8/9/1989 Große Rittergasse 103 6000 Frankfurt am Main 70	Stadtentwässerungsamt der Stadt Frankfurt am Main	Klärschlämme und Böden

a) Bestimmungsnummer und Anschrift	b) Name des Labors	c) Bestimmung für
9/9/1989 Heidelberger Landstraße 52 6100 Darmstadt	Dr. Ing. Ulrich Loll Institut für technischen Umweltschutz	Klärschlämme und Böden
10/11/1989 Gartenstraße 92 3500 Kassel	Laboratorium zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung des Tiefbauamtes der Stadt Kassel	Klärschlämme und Böden
11/9/1989 Mozartstraße 12 6235 Hattersheim 3	Chemisch-Technologisches Labor Okriftel	Klärschlämme und Böden
12/11/1989 Havelstraße 7 6100 Darmstadt	Zentrallabor des Umweltamtes der Stadt Darmstadt	Klärschlämme und Böden
<b>3. Aberkennung</b>		
7/9/1984 Am grauen Stein Kons.-Wille-Straße 1 5000 Köln-Poll	Technischer Überwachungsverein Rheinland e. V.	Klärschlämme und Böden

Wiesbaden, 19. Januar 1990

Hessisches Ministerium  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
IV A 1 — 80 d — 10 — 05 — 41/90  
— Gült.-Verz. 830 —

StAnz. 7/1990 S. 276

163

## DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

### Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen einen Petitionsbescheid des Hessischen Landtags

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 10. Januar 1990 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 16. Januar 1990

Der Präsident  
des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen  
P.St. 1084

StAnz. 7/1990 S. 276

### Beschluß

vom 10. Januar 1990  
— P.St. 1084 —

Auf den Antrag  
des Herrn A. K. . . .,  
wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 10. Januar 1990 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

**Gründe****A****I.**

Der Antragsteller wendet sich gegen einen Petitionsbeschuß des Hessischen Landtags.

Der Antragsteller beschwerte sich im Oktober 1987 bei der Landesärztekammer Hessen über den Chefarzt eines Sanatoriums in G., der ihn während seines Sanatoriumsaufenthaltes im August 1987 falsch behandelt und dadurch psychisch und physisch sowie finanziell stark geschädigt habe.

Der Kammervorstand der Landesärztekammer hielt den Verdacht eines Verstoßes gegen ärztliche Berufspflichten nicht für begründet und lehnte es ab, ein Ermittlungsverfahren gegen den Arzt nach § 57 des Heilberufsgesetzes einzuleiten. Darüber beschwerte sich der Antragsteller beim Hessischen Sozialministerium, das seine als Aufsichtsbeschwerden behandelten Eingaben mit Schreiben vom 20. Oktober 1988 und vom 24. November 1988 zurückwies.

Wegen der nach seiner Ansicht fehlerhaften Behandlung seiner Eingaben durch Bedienstete der Landesärztekammer und des Hessischen Sozialministeriums richtete der Antragsteller mit Schreiben vom 21. Februar 1989 eine Petition an den Hessischen Landtag.

Der Präsident des Hessischen Landtags teilte ihm mit Schreiben vom 9. Mai 1989 mit, der Landtag habe beschlossen, die Petition nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt zu erklären. An der Beurteilung des Sachverhalts durch das Sozialministerium als Aufsichtsbehörde der Landesärztekammer ändere sich nichts, in Bezug auf die gegen Bedienstete der Landesärztekammer erhobenen Vorwürfe bestehe kein weiterer Handlungsbedarf, nachdem das Sozialministerium die Eingaben des Antragstellers ausführlich beantwortet habe.

Gegen den Petitionsbeschuß des Hessischen Landtags vom 9. Mai 1989, mit dessen Herbeiführung er den Rechtsweg für erschöpft hält, rief der Antragsteller mit am 30. Mai 1989 eingegangenem Schriftsatz den Staatsgerichtshof an. Er macht geltend, der Petitionsbeschuß verletze ihn in seinen Grundrechten aus Artikeln 1, 3, 26 und 27 der Verfassung des Landes Hessen (HV) sowie aus Artikeln 1, 3 und 20 Abs. 3 des Grundgesetzes. Der Entscheidung der Landesärztekammer fehle „jegliche Beachtung des moralischen Bewußtseins und des moralischen Verantwortungsbewußtseins gegenüber Recht und Gesetz“. Die Entscheidung sei nichtig.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,  
den Petitionsbeschuß des Hessischen Landtags vom 27. April 1989 — Pet. 2124/XII — für kraftlos zu erklären und in der Sache selbst zu entscheiden.

Der Hessische Ministerpräsident hält die Grundrechtsklage für unzulässig, weil der Antragsteller nicht vor Erhebung der Grundrechtsklage den gegen einen Petitionsbeschuß möglichen Rechtsweg zum Verwaltungsgericht beschritten habe.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren nicht angeschlossen.

Die das Verfahren betreffenden Akten des Präsidenten des Hessischen Landtags sind beigezogen und zum Gegenstand der Beratung gemacht worden.

**B**

Der Antrag ist zurückzuweisen. Er ist unzulässig.

Nach Art. 131 Abs. 1 HV i. V. m. § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 1, § 48 Abs. 3 StGHG kann jedermann den Staatsgerichtshof anrufen, der geltend macht, daß ein ihm von der Hessischen Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei. Das Verfahren wegen Verletzung des Grundrechts findet jedoch nur statt, wenn der Antragsteller eine Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts herbeigeführt hat und innerhalb Monatsfrist seit Zustellung dieser Entscheidung den Staatsgerichtshof anruft.

Der Grundrechtsklage des Antragstellers steht dieser Grundsatz der Subsidiarität des Grundrechtsklageverfahrens entgegen. Der Antragsteller hat es versäumt, vor Inanspruchnahme des Staatsgerichtshofs den ihm gegebenen Rechtsweg zu beschreiten und zu erschöpfen. Er hätte vor Anrufung des Staatsgerichtshofs eine Entscheidung des in der Sache letztinstanzlich zuständigen Hessischen Verwaltungsgerichtshofs herbeiführen müssen, denn für Streitigkeiten über die Erledigung von Petitionen an Behörden oder das Parlament ist nach § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung der Verwaltungsrechtsweg gegeben (StGH, Beschuß vom 7. 7. 1977 — P.St. 797 —, ESVGH 28, S. 129; Kopp, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Auflage, § 40 RdNr. 33 a m. w. N.).

§ 48 Abs. 3 Satz 1 StGHG ist gültiges hessisches Verfassungsprozessrecht. Diese Vorschrift soll sichern, daß ein Antragsteller die

ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten ergreift, um eine Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung außerhalb des verfassungsgerichtlichen Verfahrens zu erwirken, dieses also möglichst entbehrlich zu machen (vgl. StGH, Beschuß vom 13. 9. 1989 — P.St. 1077 —, StAnz. 1989, S. 1084).

Die Voraussetzungen, unter denen der Staatsgerichtshof gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 StGHG vor Erschöpfung des fachgerichtlichen Rechtsweges entscheiden kann, liegen im Falle des Antragstellers nicht vor, denn die Bedeutung der Sache geht nicht über den Einzelfall hinaus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Dr. Trapp	Henrichs	F. Fertig	Dr. Adam
Voucko	Knarr	Siebert	Lenz
Dr. Wilhelm	Enders	Lange	

**164**

### Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über den Antrag auf Wiederaufnahme eines Grundrechtsklageverfahrens

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 10. Januar 1990 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 16. Januar 1990

**Der Präsident  
des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen**  
P.St. 1039

*StAnz. 7/1990 S. 277*

**Beschluß**

vom 10. Januar 1990  
— P.St. 1039 —

Auf die Anträge

der Rechtsanwältin M.-T. E. . . .

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 10. Januar 1990 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat eine Gebühr in Höhe von 250,— DM zu tragen.

**Gründe****A****I.**

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer Eingabe vom 28. November 1988 gegen die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs vom 11. Juni 1986 — P.St. 1041 — und 9. Dezember 1987 — P.St. 1069 —. Durch den Beschuß vom 11. Juni 1986 war eine Grundrechtsklage der Antragstellerin als unzulässig zurückgewiesen worden, weil entgegen § 48 Abs. 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — nicht zuvor die Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts herbeigeführt worden war. Einen Antrag auf Wiederaufnahme dieses Verfahrens lehnte der Staatsgerichtshof durch Beschuß vom 9. Dezember 1987 — P.St. 1069 — ab.

Die Antragstellerin trägt vor, sie bitte erneut um Abhilfe, da beim Staatsgerichtshof eine Änderung der Besetzung stattgefunden habe. Sie bitte hier nicht um Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes in Form einer Verfassungsbeschwerde, sondern in Form der Beschwerde nach Art. 13 der Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten — im folgenden: Menschenrechtskonvention — in Verbindung mit Art. 67 der Verfassung des Landes Hessen — HV —.

Die erneute Wiederaufnahme des Verfahrens sei in sinnvoller Anwendung von § 359 Nrn. 3 und 5 der Strafprozeßordnung — StPO — zulässig. § 359 Nr. 3 StPO sei gegeben, weil die Richter des Staatsgerichtshofs mit beiden Entscheidungen das Recht verletzt hätten, um eine Vollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Mai 1984 — III OE 67/82 — zu verhindern: Sie hätten damit eine Rechtsbeugung gemäß § 336 des Strafgesetzbuches begangen.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens sei aber auch gemäß § 359 Nr. 5 StPO begründet. Das Verhalten des Staatsgerichtshofs, das sich erst in der Entscheidung vom 9. Dezember 1987 kundgetan habe und eine sachgerechte, unparteiische und gesetzmäßige Würdigung erneut vermissen lasse, stelle eine neue Tatsache dar.

Auch seien die angegriffenen Entscheidungen des Staatsgerichtshofs nicht von den gesetzlichen Richtern getroffen worden. Soweit Mitglieder des Staatsgerichtshofs indirekt durch Wahlmänner gewählt worden seien, entspreche diese Wahl nicht Art. 130 HV. Die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs könne nicht mit der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts verglichen werden. Es fehle hierfür an der Gleichartigkeit der gesetzlichen Grundlagen. Während der Bundestag auf Grund von Art. 42 Abs. 2 Satz 2 GG mit § 66 seiner Geschäftsordnung eine Sonderregelung getroffen habe, habe der Hessische Landtag von Art. 87 Abs. 2 HV keinen Gebrauch gemacht. Außerdem hätten an der Entscheidung in dem Verfahren über ihren ersten Wiederaufnahmeantrag entgegen den gesetzlichen Bestimmungen sieben Mitglieder des Staatsgerichtshofs mitgewirkt, die auch in dem Ausgangsverfahren — P.St. 1041 — mitentschieden hätten. Darüber hinaus seien die Mitglieder des Staatsgerichtshofs, die bereits in den Verfahren P.St. 1041 und P.St. 1069 über den Verfahrensgegenstand entschieden hätten, nach § 15 StGHG von der Ausübung der Ämter als Mitglieder des Staatsgerichtshofs in dem anhängigen Verfahren ausgeschlossen.

Aus der fehlerhaften Besetzung des Staatsgerichtshofs und dem verfassungswidrigen Handeln seiner Mitglieder ergebe sich, daß ein Ausnahmegericht im Sinne des Art. 20 HV gehandelt habe. Da deshalb noch kein gesetzlicher Verfassungsrichter über die vorgelegenen Grundrechtsverletzungen entschieden habe, halte sie ihren Anspruch auf Entscheidung durch ein gesetzliches Verfassungsgericht weiter aufrecht.

Mit der Vollstreckungsverletzung hätten die Mitglieder des Staatsgerichtshofs überdies einen Verfassungsbruch begangen. Sie, die Antragstellerin, sei deshalb verpflichtet, den Antrag auf Strafverfolgung wegen Verfassungsbruchs nach Art. 147 Abs. 2 HV zu stellen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die Beschlüsse des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 11. Juni 1986 — P.St. 1041 — und vom 9. Dezember 1987 — P.St. 1069 — sowie die Bescheide der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 22. November 1984 und vom 30. Mai 1985 aufzuheben und die Landeshauptstadt Wiesbaden zur Vollziehung der Vollstreckungsverpflichtung aus dem rechtskräftigen Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Mai 1984 — III OE 67/82 — zu verpflichten,

der Landeshauptstadt Wiesbaden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen

und

die Strafverfolgung wegen Verfassungsbruchs gemäß Art. 147 Abs. 2, §§ 38 f. StGHG gegen Mitglieder des Staatsgerichtshofs zu erzwingen.

## II.

Der Hessische Ministerpräsident hält die Anträge für unzulässig, in jedem Fall für unbegründet. Soweit ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof überhaupt wiederaufgenommen werden könne, müßten mindestens die in den Verfahrensordnungen der anderen Gerichtszweige geltenden Wiederaufnahmevoraussetzungen erfüllt sein. Dies sei nicht der Fall. Insbesondere seien keine Gründe dafür ersichtlich, daß der Staatsgerichtshof bei den vorangegangenen Entscheidungen nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei. Über Wiederaufnahmeanträge gegen Beschlüsse des Staatsgerichtshofs könnten auch die Mitglieder des Staatsgerichtshofs mitentscheiden, die an den angegriffenen Beschlüssen mitgewirkt hätten. Zwar entscheide nach § 140 a des Gerichtsverfassungsgesetzes — GVG — über die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens ein anderes als das Gericht, gegen dessen Entscheidung sich der Wiederaufnahmeantrag richte. Diese Regelung sei jedoch auf das Verfahren des Staatsgerichtshofs nicht übertragbar.

## III.

Der Landesanwalt hält die Anträge, im wesentlichen aus dem vom Hessischen Ministerpräsidenten vorgetragenen Gründen, ebenfalls für unzulässig, zumindest für unbegründet.

## IV.

Die das Verfahren betreffenden Akten des Staatsgerichtshofs sind beigezogen und zum Gegenstand der Beratung gemacht worden. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Beiakten Bezug genommen.

## B

Die Anträge können unter keinem Gesichtspunkt Erfolg haben.

## I.

Der Staatsgerichtshof ist ordnungsgemäß besetzt.

1. Die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs, die Richter im Sinne des Art. 127 Abs. 1 HV sein müssen, durch einen vom

Landtag gewählten Wahlmännerausschuß (§ 5 StGHG) ist mit Art. 130 Abs. 2 HV vereinbar. Art. 130 Abs. 2 HBV bestimmt allein, daß die Mitglieder des Staatsgerichtshofs vom Landtag gewählt werden. Daß diese Wahl unmittelbar sein müßte und nicht auch mittelbar durch ein vom Landtag gewähltes Wahlmännergremium vorgenommen werden dürfte, ist der Verfassung nicht zu entnehmen. Die nähere Regelung der Bildung des Staatsgerichtshofs und damit auch der Wahl seiner Mitglieder blieb vielmehr nach Art. 130 Abs. 4 HV dem Gesetzgeber überlassen.

Die in § 5 StGHG demgemäß getroffene Entscheidung für eine Wahl durch ein Wahlmännergremium entspricht der Rechtslage bei der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts. Nach § 6 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht werden die vom Bundestag zu berufenden Richter in indirekter Wahl durch ein Wahlmännergremium gewählt, obwohl auch Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG lediglich von einer Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts durch den Bundestag spricht. Neben Art. 94 GG ist der von der Antragstellerin angeführte Art. 42 Abs. 2 GG für die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts nicht einschlägig. Gleiches gilt hinsichtlich Art. 87 Abs. 2 HV für die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs gemäß Art. 130 HV. Art. 87 Abs. 2 HV sagt zudem nichts darüber aus, in welchen Fällen dem Plenum des Parlaments selbst oder einem von ihm gebildeten Gremium die Beschlussfassung obliegt. Art. 130 Abs. 4 HV, der das „Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs“ dem Gesetz — hier § 5 StGHG — überläßt, enthält hierzu eine Sonderregelung (vgl. Rupp-v. Brünneck/Konow in: Zinn/Stein, Verfassung des Landes Hessen, Art. 88 Erl. 3). Seit der Errichtung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen hat der Umstand, daß ein Teil seiner Mitglieder gemäß § 5 StGHG in mittelbarer Wahl gewählt wird, denn auch keinen Anlaß zu verfassungsrechtlichen Zweifeln gegeben.

2. Die Richter, die an den angegriffenen Entscheidungen des Staatsgerichtshofs mitgewirkt haben, sind dadurch nicht gehindert, im anhängigen Verfahren mitzuentcheiden.

§ 140 a GVG, wonach für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen ein anderes Gericht mit gleicher sachlicher Zuständigkeit als das Gericht, gegen dessen Entscheidung sich der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens richtet, zuständig ist, ist auf Verfahren des Staatsgerichtshofs nicht anwendbar. Nach Art. 130 Abs. 1 HV besteht der Staatsgerichtshof aus einem einzigen unteilbaren Spruchkörper, so daß ein anderes Gericht „mit gleicher sachlicher Zuständigkeit“ nicht existiert.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs, die an den angegriffenen Entscheidungen mitgewirkt haben, sind auch nicht gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 StGHG von der Ausübung ihres Amtes im anhängigen Verfahren ausgeschlossen. Der Ausschuß von der Ausübung des Amtes als Mitglied des Staatsgerichtshofs betrifft nur die Richter, die in gleicher Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig geworden sind. In „gleicher“ Sache ist nur derjenige tätig geworden, der in demselben Verfahren auf einer früheren Stufe — zum Beispiel in der Verwaltung oder im vorgeordneten Rechtszug — tätig war. Eine Tätigkeit in diesem Sinne ist nicht die Mitwirkung an der Entscheidung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren, dessen Wiederaufnahme erstrebt wird (vgl. zur nahezu gleichlautenden Regelung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Klein, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ülsamer, Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 18 Rdnr. 5).

§ 23 StPO ist in Verfahren des Staatsgerichtshofs nicht anwendbar, denn § 15 StGHG regelt den Ausschuß von der Ausübung des Amtes als Mitglied des Staatsgerichtshofs abschließend.

## II.

1. Soweit die Antragstellerin die Aufhebung der Beschlüsse des Staatsgerichtshofs vom 11. Juni 1986 — P.St. 1041 — und vom 9. Dezember 1987 — P.St. 1069 — beantragt, ist der Antrag unzulässig.

a) Der Staatsgerichtshof hat in dem angegriffenen Beschluß vom 9. Dezember 1987 auf den ersten Wiederaufnahmeantrag der Antragstellerin vom 10. Juni 1987 hin entschieden, daß im Verfassungsprozeß allenfalls solche Wiederaufnahmegründe bestehen könnten, die den herkömmlichen Regelungen für die übrigen Gerichtsbarkeiten entsprechen. Daran hält er fest. Auch das neue Vorbringen der Antragstellerin enthält schon keine diesen Regelungen genügenden Restitutions- oder Nichtigkeitsgründe, so daß die Frage, ob vor dem Staatsgerichtshof abgeschlossene Verfahren überhaupt wiederaufgenommen werden können und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen im einzelnen, auch hier nicht entschieden zu werden braucht.

Die Auffassung der Antragstellerin, die Mitglieder des Staatsgerichtshofs hätten mit Erlaß der angegriffenen Entscheidungen gemeinschaftlich eine Rechtsbeugung und damit eine Straftat im Sinne des § 359 Nr. 3 StPO begangen, ist ersichtlich haltlos. Ebenso abwegig ist ihre Annahme, das zur Ablehnung ihres ersten Wiederaufnahmeantrags führende „Verhalten“ des Staatsgerichtshofs, das sich in der angegriffenen letzten Entscheidung „kundgetan“ habe, stelle eine neue Tatsache im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO dar. Das gleiche gilt für die Meinung der Antragstellerin, daß die nach § 5 StGHG durch einen Wahlmännerausschuß gewählten Mitglieder des Staatsgerichtshofs in verfassungswidriger Weise gewählt worden seien.

- b) Auch Art. 13 der Menschenrechtskonvention eröffnet den erneuten Zugang zum Staatsgerichtshof nicht. Ob Umstände denkbar sind, unter denen diese Norm, etwa in Verbindung mit Art. 67 HV, ein Recht zur Anrufung des Staatsgerichtshofs begründen könnte, kann dahinstehen. Die Antragstellerin hatte jedenfalls die Möglichkeit, eine wirksame Beschwerde im Sinne des Art. 13 der Menschenrechtskonvention bei einer nationalen Instanz dadurch einzulegen, daß sie verwaltungsgesgerichtlichen Rechtsschutz begehrte. Sie hat die ihr zu Gebote stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten indessen nicht ausgeschöpft. Deshalb wurde ihre Grundrechtsklage durch den Beschluß des Staatsgerichtshofs vom 11. Juni 1986 als unzulässig zurückgewiesen. Den Wiederaufnahmeantrag lehnte der Staatsgerichtshof mit dem Beschluß vom 9. Dezember 1987 mangels eines Wiederaufnahmegrundes ab. Eine Durchbrechung der Rechtskraft dieser Entscheidung ist durch Art. 13 der Menschenrechtskonvention weder geboten noch gestattet.

c) Eine Änderung der Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs rechtfertigt es ebenfalls nicht, rechtskräftig abgeschlossene Verfahren erneut aufzugreifen.

2. Der weitergehende Antrag, die Bescheide der Landeshauptstadt Wiesbaden aufzuheben und die Stadt Wiesbaden zur Vollziehung der Vollstreckungsverpflichtung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Mai 1984 zu verpflichten, scheidet an der Rechtskraft des Beschlusses des Staatsgerichtshofs vom 11. Juni 1986 — P.St. 1041 —.
3. Der Antrag auf Strafverfolgung wegen Verfassungsbruchs ist unzulässig, weil Art. 147 Abs. 2 HV und die dazu ergangenen Verfahrensvorschriften der §§ 38 ff. StGHG durch die bundesrechtliche Vorschrift des § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung gegenstandslos geworden sind. Denn Bundesrecht bricht gemäß Art. 31 GG Landesrecht (ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, vgl. zuletzt Beschluß vom 20. 6. 1989 — P.St. 1083 —).

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG. Die Antragstellerin hat eine Gerichtsgebühr zu tragen, weil ihr Antrag eindeutig und offenkundig unzulässig ist. Angesichts der Bedeutung der Sache hält der Staatsgerichtshof eine Gebühr in Höhe von 250,— DM für angemessen.

Dr. Trapp	Henrichs	F. Fertig	Dr. Adam
Voucko	Knarr	Siebert	Enders
Dr. Wilhelm	Lenz	Lange	

165

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Helmut Otto Lucas (31. 12. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Kurt Albert (31. 12. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeimeister Eberhard Bogen (31. 12. 89).

Frankfurt am Main, 11. Januar 1990

Polizeipräsidium Frankfurt am Main  
P III/31

### bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Alfons Körber (5. 4. 89), Siegfried Schulz (6. 4. 89), Michael Schaumlöffel (26. 4. 89), Hans Frost (6. 10. 89), Manfred Döring (31. 10. 89);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Helmut Emmerich, Peter Fischer, Hans Schmidt, Lothar Zang (sämtlich 1. 10. 89), Paul-Dietmar Fischer (31. 10. 89);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Gerd Bräutigam, Peter Schmidt, Jürgen Seipel (sämtlich 1. 10. 89), Dieter Rost (2. 10. 89), die Polizeimeister (BaP) Ralf Jakobi, Ingo Karl, Frank Konetzke, Thomas Wenz (sämtlich 1. 10. 89), Stefan Adelman (2. 10. 89), Thomas Fischer (31. 10. 89);

zu **Polizeimeistern/innen** die Polizeimeister z. A. (BaL) Ronald Feit, Hans-Jürgen Rolla, Georg Wege (sämtlich 1. 10. 89), Volker Groß, Karsten Krause, Rainer Wildhack (sämtlich 4. 10. 89), die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Eckhard Böhle, Jürgen Borschel, Jürgen Brenneis, Achim Eckel, Matthias Erk, Thomas Eschinger, Stephanie Fieseler, Bernd Fischer, Thorsten Fleischer, Thomas Frowein, Thorsten Gebhardt, Bernd Geßner, Armin Hartenfeller, Frank Hartweg, Thomas Hecht, Peter Heil, Harald Heldmann, Carsten Hennemann, Jürgen Hocke, Oliver Hölzer, Hans-Jürgen Holbein, Peter Horlacher, Andreas Jacob, Ullrich Kaiser, Mathias Kalthoff, Holger Karges, Tatjana Kehm, Dirk Kohl, Jürgen Koobs, Oliver Kotzan,

Christian Krefß, Markus Lemke, Frank Lewandowski, Martin Linn, Stefan Lohr, Rainer Meireis, Christoph Milek, Boris Milutinovic, Thomas Münster, Joachim Nagel, Michael Neuber, Peter Osburg, Michael Pelkowski, Bettina Pelz, Michael Peter, Volker Peter, Bernd Peters, Stefan Racic, Stefanie Radlinger, Bernd Rehs, Bernhard Reich, Jörg Reinemer, Harald Reuther, Jochen Riefer, Dietmar Ryschka, Thorsten Sack, Frank Salewski, Michael Schäfer, Mario Scharf, Otto Schefer, Guido Schleicher, Volkhard Schmidt, Dirk Schmitt, Michael Schmitter, Bettina Schönberg, Bodo Schranz, Dirk Sennhenn, Holger Singer, Stefan Slama, Peter Watzl, Ulrich Weber, Mark Weiershausen, Stephan Wenz, Rainer Wileschek, Peter Wilhelmus, Bernhard Wüst (sämtlich 1. 10. 89), Ralf Bonders, Michael Busch, Jochen Daub, Olaf Dienst, Michael Friedrich, Friedrich Gerhard, Jörn Graser, Heiko Heck, Hans-Jürgen Münich, Malte Neutzler, Achim Romig, Andrea Schäfer, Beate Theis, Klaus Weiper (sämtlich 2. 10. 89), Jürgen Biskup, Matthias Brosch, Heinz-Jürgen Brüning, Ulrich Gall, Christian Günther, Holger Jöckel, Thomas John, Andreas Krieg, Carsten Ströver (sämtlich 3. 10. 89), Thomas Antl, Thomas Trappe (beide 4. 10. 89), Carsten Brodthagen, Joachim Georgi, Anja Granemann, Peter Junker, Martin Schlögl, Peter Wittenstein (sämtlich 5. 10. 89), Stefan Heck, Frank Wahl (beide 6. 10. 89), Albrecht Borger, Jörg Hönig, Alf Klein, Andreas Spöhrer (sämtlich 9. 10. 89), Bernd Neumann (11. 10. 89), Armin Eisenhuth, Michael Haas, Jens Robetje, Rolf Rolvien, Mark Schirrmacher (sämtlich 12. 10. 89), Michael Bartossek, Brigitte Leiter (beide 13. 10. 89), Raiko Kamberger, Thomas Krumm (beide 16. 10. 89), Wolfgang Petry (23. 10. 89), Markus Chehlmann, Volker Desch, Wolfgang Massmig, Mathias Meller, Michael Pirschle, Kay Simon, Jens Steinhauer (sämtlich 26. 10. 89), die Polizeihauptwachtmeister BGS (BaL) Martin Schneider, Andre Sturmeit (beide 2. 10. 89), Herbert Klöpfel (13. 10. 89); die Polizeihauptwachtmeister BGS (BaP) Jörg Antl, Robert Fritze, Stefan Gossing, Matthias Greb, Jens Jakob, Steffen Kohlmeier, Holger Rampe, Achim Rehm, Andreas Roth, Gerd Wagner, Jochen Welke (sämtlich 2. 10. 89), Thomas Allmanritter, Thomas Amrhein, Mario Schmidt, Helmut-Bernd Voges, Oliver Waschnewski (sämtlich 13. 10. 89), Armin Wilk (1. 11. 89);

zu **Polizeimeistern/innen z. A.** die Polizeihauptwachtmeister/innen z. A. (BaP) Martin Agel, Frank Aßmann, Dirk Balzer, Matthias Bauer, Thorsten Bechtel, Karsten Becker, Michael Becker, Ralf Bicking, Alexander Bill, Ingo Böck, Michael Bothe, Kai Brüssel, Andreas Bünnecke, Volker Burckhardt, Jürgen Debus, Silvia Deiß, Volker Diehm, Markus Dörhöfer, Andreas Doert, Frank Dohrmann, Christoph Dreifürst, Achim

Fenchel, Markus Fester, Stephan Fleschenberg, Peter Flugel, Claus Föllner, Olaf Franz, Michael Giersbach, Stefan Glitsch, Kai Gottschalk, Jürgen Günther, Peter Haibach, Christoph Hattenhauer, Thorsten Heber, Frank Heidenreich, Achim Hellwig, Michael Helms, Thorsten Herold, Martin Hoff, Dirk Holdried, Dietmar Jacobs, Arndt Jaschko, Stefan Jilg, Ulrich Jökel, Bernd Jochen, Henning Kaiser, Oliver Kapaun, Thomas Kleine, Ulrich Kleiner, Michael Knibbe, Christof Knippelberg, Günter Konle, Stefan Konradi, Hartmut Konze, Thomas Korbmacher, Oliver Korn, Patricia Krassowsky, Peter Kratz, Frank Krommer, Uwe Krukkert, Uwe Kurbjuweit, Martin Kurz, Andreas Lagershausen, Norbert Lammel, Ulrich Lauer, Christian Leibold, Matthias Lenk, Stefan Lippert, Tore Lippert, Ralph Löhnert, Jürgen Maas, Matthias Marth, Bernd Meffert, Martin Messerig, Stephan Messner, Thomas Moog, Frank Müller, Jörg Müller, Volker Müller, Oliver Naass, Simone Nazarenschroll, Sven Nord, Michael Pfrommer, Michael Phlipp, Karsten Preußner, Ralf Ramlow, Frank Rau, Gerlinde Rausch, Harry Rein, Jörg Reutzel, Andreas Röhl, Claudia Rogalski, Karin Salaba, Monika Sander, Dirk Sauerwein, Andreas Schmidt, Thomas Schmidt, Markus Schmitt, Erik Schnur, Ralf Schönstadt, Thomas Schrader, Christian Schurmann, Oliver Sievers, Rainer Stapp, Dagmar Staub, Heinz Strohmeier, Dirk Wächtershäuser, Andreas Wedeleit, Hans Weibert, Stefan Weigel, Jörg Westphal, Thorsten Wicke, Frank Wittmann, Frank Wittmann, Susanne Wollenweber (sämtlich 1. 10. 89), Michael Berge, Stefan Fetsch, Mirko Heinrich, Carsten Laser, Thomas Weinsheimer (sämtlich 2. 10. 89), Thomas Dietrich, Martin Gleim, Thomas Heidinger, Jürgen Kartmann, Guido Kleemann, Dirk Schimkus, Anette Steinhauer (sämtlich 3. 10. 89), Volker Käseberg, Norbert Skalski (beide 4. 10. 89), Joachim Wagner (6. 10. 89), Jörg Schmidt, Dirk Zettner (beide 11. 10. 89), Kai Pott (16. 10. 89), Klaus Hackmann, Michael Marx (beide 17. 10. 89), Thorsten Kustin (19. 10. 89);

zu **Polizeihauptwachtleistern/innen z. A. (BaP)** die Polizeihauptwachtleister-Anwärter/innen (BaW) Artie Abercombie, Gunnar Acker, Werner Adler, Jürgen Albach, Rainer Bappert, Christina Bartels, Stefan Bartz, Thomas Becker, Mike Behr, Timm Bendixen, Marion Berndt, Joachim Bernhard, Udo Bernhardt, Matthias Bieber, Heidi Bochnig, Daniela Böh, Matthias Bösl, Wolfgang Bommer, Clemens Bonin, Christof Brado, Tamara Breckhoff, Hermann Brücker, Christian Buck, Susanne Büsel, Kai Dahlke, Peter Dallmann, Frank Dickel, Frank Dingeldey, Ralph Döll, Ute Dröfke, Matthias Dunschen, Klaus Eckert, Holger Engel, Siegfert Engelhard, Andrea Euler, Heinz Fehler, Heike Fey, Marco Friedl, Bernd Friedrich, Jörg Garnjost, Markus Gebauer, Christian Gerhardt, Stephanie Gramann, Karl-Heinz Gunkel, Udo Hable, Ingo Hahn, Susanne Hainz, Rainer Hanbuschke, Frank Harnack, Jutta Herzberg, Lars Hillen, Guido Hirsch, Markus Horlebein, Frank Horst, Myriam Hutflesz, Michaela Isenberg, Thorsten Kellner, Frank Keßler, Jürgen Kircher, Ulrich Klüh, Stefanie König, Kerstin Kosel, Hans Kramny, Martina Kretz, Michael Lange, Giovanni Li Fonti, Uwe Lischka, Sandra Lukes, Hans-Joachim Massing, Ralf Mathiszig, Werner Mattausch, Matthias Meerfeld, Marion Mengel, Ulfried Mergheim, Silvia Michel, Annette Müller, Stefan Müller, Jörg Niebling, Martin Nilges, Oliver Nordholt, Thorsten Nordholt, Jörn Palicki, Thomas Paraskevopoulos, Michaela Petersdorff, Heiko Peußner, Ingo Pohle, Volker Prasz, Carmen Püschel, Ralf Reder, Matthias Rehm, Detlef Renker, Thorsten Reus, Ariadne Rietz, Ina Ruffy, Alexandra Salg, Frank Sandvoß, Kai Schaub, Dieter Schick, Michael Schick, Stephan Schmidt, Stefan Schmitt, Matthias Schotz, Rolf Schröder, Christoph Schröter, Mario Schüren, Wolfgang Schulz, Ellen Schweinsberg, Petra Seitner, Matthias Seltenreich, Thorsten-Dirk Serafin, Björn Siebert, Britta Spangenberg, Uwe Sperzel, Ulf Stamer, Markus Steiner, Frank Stiebing, Matthias Stock, Andreas Teigesser, Stefan Vogel, Jens de Vries, Heike Wagner, Arndt Waldschmidt, Holger Weber, Martin Weber, Ralf Wetzel, Axel Weyrauch, Thomas Wichter, Bettina Wiechmann, Elke Wiegand, Sandra Wodniok, Dietmar Wolf, Katharina Wundrack (sämtlich 1. 10. 89);

zu **Polizeihauptwachtleister-Anwärter/innen (BaW)** Silke Adamietz, Stefanie Adelman, Thorsten Allmeroth, Nadine Alt, Anette Arnold, Norman Aue, Claudia Awrat, Petra Baden, Meike Bals, Peter Basteck, Thomas Beck, Alexandra Becker, Martin Bedel, Ingo Behrend, Joachim Beike, Nicole Beisheim, Jens Belohaubeck, Anette Bender, Daniela Bensing, Dirk vom Berg, Peter Berg, Thorsten Berleth, Corinna Best, Michael Beutel, Olaf Blank, Alexander Bletz, Thorsten Blümlein, Cordula Blume, Georg Bode, Sonja Bode, Dieter Böger, Björn Böhlke, Isabell Böhm, Sonja-Maria Böhm, Michael Bohne, Eva Bollheimer, Anja Bradasch, Andreas Brandhorst, Marc Breithaupt, Michaela Breloer, Annelene Bruns, Jörg Büddefeld, Jens

Büxler, Marco Burg, Simone Busse, Dieter Chrost, Christian Claßen, Ilka Daube, Susanne Dauer, Kerstin Desoi, Simone Dewenter, Andreas Dichtl, Christiane Diener, Sacha Dietrich, Karlheinz Dietz, Olaf Dillbahrner, Antje Dittmar, Heiko Dittreich, Andreas Dobritz, Christian Dömer, Ralf Dörigmann, Frank Drath, Delia Dreier, Frank Drießler, Nicole Dürrler, Monika Dyhringer, Klaus Ebeling, Katja Eckhardt, Peter Eh-ringhausen, Sabine Ehrlich, Karl Eich, Birgit Eichenberg, Simone Eichler, Marietta Emler, Yvonne Engel, Heike Esch, Mathias Fabri, Sandra Fath, Ralf van Faassen, Thomas Fenner, Stefan Feuerhahn, Regina Feuerstein, Guido Fickenscher, Thomas Findt, Alexandra Fischer, Axel Fischer, Cathrin Fischer, Martin Fischer, Gunnar Fleichhauer, Dirk Fornoff, Yvonne Freyer, Andreas Friedl, Susanne Friedl, Markus Fritz, Jürgen Führer, Olaf Gedik, Uwe Gelz, Marion Gerbracht, Ulrich Germeroth, Clemens Geuken, Florian Glowatzki-Wickbold, Erich Glowka, Ramona Gluch, Katja Goubeaud, Stefan Gräser, Marion Gräbel, Dietmar Greif, Christiane Grötecke, Frank Groß, Markus Grote, Helene Grunau, Harald Grund, Claudia Günther, Stefanie Haas, Stefanie Häusler, Oliver Hahn, Christian Hammann, Stephan Hanemann, Carsten Hanika, Anita Hansen, Nina Hardtke, Michael Hase, Christiane Haustein, Sonja Havemeister, Corinna Heffner, Claus Heideroth, Bettina Heidl, Stefanie Heinemann, Thomas Heinle, Annette Heliosch, Elke Hellmann, Martin Helmke, Claudia Hemmerling, Manuela Henkel, Renate Henrich, Rico Hergesell, Sandra Hergt, Sascha Herold, Markus Hesse, Rüdiger Hey, Christian Hickl, Nousha-Theres Hidde, Andrea Hinrichs, Bettina Hölscher, Michael Hoffmann, Rüdiger Hoffmann, Andrea Hofheinz, Sandra Hofmann, Gero Homann, Michael Hornick, Melanie Horvat, Tanja Hose, Heike Hruschka, Nicole Hüffer, Guido Hüttenhuis op Bevers, Peter Hupfeld, Monika Huslage, Karsten Icks, Tanja Ihmer, Stefan Imhof, Diana Isenberg, Thomas Janik, Sven Janson, Markus Jost, Thomas Junkes, Gabriela Kaetzke, Tanja Kaiser, Jörn Kalus, Heinrich Kaufmann, Jens Kaupmann, Annette Kavelmacher, Almut Keller, Marcus Kempf, Patricia Kennel, Andreas Keßler, Stephan Kette, Thomas Klein, Kathi Klemann, Ralph-Christian Klenz, Katja Klinger, Christiana Kloos, Wolfgang Kloppich, Monika Knecht, Manuela Knief, Marco Knöll, Michaela Koch, Mathias Köhler, Matthias Köhler, Katja Köneke, Andree König, Klaudia Kösters, Stefanie Kohlstaedt, Esther Koplín, Michael Korkesch, Marcus Korn, Sandra Krähenbild, Lars Krämer, Paul Krämer, Michael Krahn, Claudia Kramer, Markus Krause, Stephan Krause, Thomas Krippner, Roswitha Kruse, Sylvia Kück, Ute Kümmel, Borris Künzel, Tanja Kurtz, Susanne Kusch, Jiri Kviz, Christiane Lange, Dirk Langenbach, Dirk Laudenbach, Mirco Leck, Werner Lehmann, Reiner Leißner, Marc Lentens, Rainer Limpert, Christine Lindner, Matthias Lindner, Carsten Lohmann, Alexander Lorenz, Thomas Lorenz, Reiner Lorz, Cornelia von Lößberg, Désirée Lüning, Kirsten Luh, Cornelia Machelett, Hans Mann, Antje Meckel, Carlo Mees, Christina Mehl, Stefan Meier, Tanja Meyer, Holger Mertelmeyer, Manuela Michael, Mario Mies, Annabelle Misch, Mike Mochow, Rosario Möckel, Martin Mohr, Markus Morsch, Nadija Mostafa, Heiko Motz, Anja Mrukwa, Armin Müller, Christina Müller, Mario Müller, Markus Müller, Peter Müller, Tanja Müller, Thomas Müller, Thomas Müller, Volker Müller, Michael Müller-Filler, Arnold Münck, Michael Münscher, Marco Mylius, Axel Naumann, Torben Nebe, Holger Nebel, Sandra Neumann, Ralf Neuschwander, Steffen Nagues, Lioba Nüdling, Jens Özdemir, Roman Opalka, Melanie Ostendorf, Oliver Ott, Dirk Peglow, Sandra Pfeifer, Thorsten Pfeiffer, Tim Pfeiffer, Peter Pfeiffelmann, Wolfgang Pietsch, Doris Piotter, Gabriele Pogodalle, Cora Pokriefke, Michael Ponicke, Dirk Poppelreuter, Ralph Poth, Yvonne Pranschke, Melanie Prochazka, Holger Puhane, Andrea Rademacher, Olav Radke, Sabine Radlinger, Tanja Ramseger, Kai-Uwe Rausch, Ralf Reichel, Steffen Reinmüller, René Reith, Robert Renn, Andreas Rettig, Lothar Reusch, Udo Ringelstein, Tanja Ristedt, Susanne Röhling, Stephan Röther, Sven Rohde, Alexander Roos, Dirk Rose, Elke Roth, Sandra Rudies, Stefan Rüppel, Dirk Rupprecht, Christopher Saal, Marc Sachs, Silvio Sack, Michael Sagner, Mariola Saiher, Barbara Sauer, Monika Sartor, Thomas Schaack, Marcel Schäfer, Andreas Schamell, Gertraud Scharf, Bernd Scheibe, Kai Scherbaum, Bettina Scherer, Natalija Schickentanz, Jens Schinzel, Patrick Schlag, Angelika Schleper, Thomas Schlichting, Kerstin Schmiedeberg, Andreas Schmidt, Hans-Peter Schmidt, Nicole Schmidt, Petra Schmidt, Sandra Schmidt, Anja Schmitt, Dieter Schmitt, Ralph Schmitt, Detlef Schneider, Frank Schneider, Klaus Schneider, Marco Schneider, Sandra Schneider, Wolfgang Schneider, Thorsten Schnell, Anja Schönwitz, Bernd Scholz, Andreas Schomaker, Sabine Schomber, Sigrid Schoneboom, Ulrike Schreiber, Michael Schröder, Pascal Schroeder, Mark-André Schuch, Robert Schütze, Elke

Schuhen, Heike Schultheis, Detlef Schultze, Sven Schultze, Andrea Schulz, Michael Schulz, Torsten Schupp, Carsten Schwarz, Christiane Schwarz, Tanja Schwarz, Daniela Schweitzer, Oliver Seibert, Friedhelm Selzer, Markus Seßelmann, Frank Siedhoff, Volker Siemann, Stephan Siepel, Andrea Sieverding, Maike Siewert, Claudia Simon, Joachim Sohni, Petra Sommer, Carsten Sommerfeld, Hans-Uwe Spalt, Horst Spangenberg, Michael Sparwasser, Birgit Speller, Mario Spengler, Bernd Spoo, Andreas Springer, Claudia Stach, Jörg Steffens, Katja Steinbrecher, Miriam Stillger, Helge Stöcker, Thomas Stowasser, Ute Striedelmeyer, Jens Stubbe, Carsten Stuhlmann, Mario Sturm, Christian Sürig, Antje Suppmann, Susanne Svoboda, Melanie Tegel, Sandra Temmen, Claus Tempes, Walter Theis, Gabriele Thiel, Jürgen Thiel, Zbigniew Tiede, Eva Trapp, Volker Tschepe, Jörg Uhlhorn, Mark Uloth, Martin Unzicker, Markus Utzig, Kirsten Varlemann, Iris Velten, Stephan Volk, Ottmar Vorbach, Heike Wachs, Candy Waterson, Marco Weber, Sandra Weigelt, Christine Weishaar, Marco Weishaupt, Sandra Weißmüller, Tanja Weller, Heiko Welter, Claudia Wenk, Sabine Wenzel, Kristina Weppe, Stephan Werner, Ingo Werners, Alexandra Westphal, Markus Weymann, Sven Wiedenbein, Klaus Wiegand, André Wilke, Matthias Wilke, Tatjana Winkler, Andreas Wirth, Silke Wissmann, Gabi Witte, Susanne Wolf, Ralf Wolters, Helge Wotrubez, Andre Wolff, Michael Würtz, Sybille Wüst, Tatjana Wurdinger, Michael Zans, Torsten Zechmeister, Astrid Zeuch, Bernd Ziegler, Martina Ziehen, Heiko Zimmermann (sämtlich 2. 10. 89);

#### eingewiesen:

in die Bes.-Gr. A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Gerald Aha, Johannes Creß, Helmut Ehrig, Jürgen Kasper, Manfred Sikora (sämtlich 1. 10. 89), Hans-Dieter Herrmann (20. 12. 89);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Andreas Schneider (22. 7. 89), Thomas Thiel (27. 7. 89), Markus Hannappel (28. 7. 89), Gerhard Keller (1. 9. 89), Stefan Kaaden (27. 9. 89), Walter Gerbig (29. 9. 89), Georg Krist (2. 10. 89), Frank Bialluch (21. 10. 89), die Polizeimeister/in (BaP) Thomas Becht (17. 7. 89), Dirk Kaib (25. 7. 89), Markus Müller (1. 9. 89), Gerald Grimme (16. 9. 89), Sabine Zettlitz (2. 10. 89), Frank Decher (6. 10. 89), Horst Schäfer (18. 10. 89), Hans Mönicke (19. 10. 89);

#### versetzt:

zur Schutzpolizei des Polizeipräsidiums in Bonn Polizeimeister (BaP) Stefan Richter (1. 10. 89), zur Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen in Braunschweig Polizeimeister z. A. (BaP) Matthias Wiehe (1. 12. 89);

#### in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Walter Kranz (30. 9. 89);

#### in den Ruhestand versetzt:

die Polizeioberkommissare (BaL) Manfred Kirchhofs (30. 9. 89), Karl Eckel (31. 10. 89), Polizeihauptmeister (BaL) Kurt Meier (30. 9. 89);

#### aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeiobermeister (BaP) Georg Krist (31. 10. 89), die Polizeimeister (BaP) Joachim Zierheim (31. 7. 89), Jörg Bade, Frank Meistinger, Andreas Otto, Stefan Weiß (sämtlich 30. 9. 89), Uwe Gänsel (31. 12. 89), Polizeihauptwachmeister (BaP) Jens Zurmühlen (31. 8. 89), die Poizeimeister/in z. A. (BaP) Thorsten Saal (31. 7. 89), Manfred von Alm, Sabine Freiling (beide 31. 8. 89), Jörg Bach, Jörg Gohr, Hanspeter Mener (sämtlich 30. 9. 89), Peter Haibach (5. 10. 89), Michael Schran (31. 12. 89), Polizeihauptwachmeister z. A. (BaP) Oliver Daniel (30. 9. 89), die Polizeihauptwachmeister-Anwärter/innen (BaW) Judith Cammarata (30. 6. 89), Melanie Graßmeier (31. 7. 89), Florian Schlüter (3. 8. 89), Rüdiger Brunn, Markus Nollen (beide 15. 8. 89), Simone Biehl, Petra Kimmel, Claudia Küch, Kerstin Lutz, Torsten Walla (sämtlich 31. 8. 89), Jeanette Trautmann (9. 9. 89), Mark Bleschke (19. 8. 89), Torsten Bekker, Kirsten Gausche, Inka Gerdes, Ralf Gefner, Markus Günther, Matthias Martin, Stephan Orth, Nadja Piotrowski, Thomas Ricken, Susanne Schön, Frank Waldstein, Sven Werner

(sämtlich 30. 9. 89), Dirk Langenbach, Thomas Schlichting, Mark Uloth (sämtlich 6. 10. 89), Dirk Laudenschach (8. 10. 89), Thomas Fenner, Sabine Wenzel (beide 9. 10. 89), Ralf Kreiten, Eric Schweitzer (beide 10. 10. 89), Iris Velten (16. 10. 89), Markus Börsch (17. 10. 89), Thomas Lorenz (20. 10. 89), Jörg Büdefeld, Esther Koplin, Stefanie Häusler, Frank Hönge (sämtlich 31. 10. 89), Tanja Kurtz (12. 11. 89), Gertraud Scharf (15. 11. 89), Markus Müller (27. 11. 89), Antje Barbknecht, Isabella Kiltbau, Claudia Langer, Thomas Vorpahl (sämtlich 30. 11. 89), Anette Bender, Monika Dyhringer, Elke Hellmann, Tim Pfeiffer, Mark-André Schuch, Heike Wachs, Frank Wappeler, Astrid Zeuch (sämtlich 31. 12. 89).

Wiesbaden, 22. Januar 1990

**Direktion der Hessischen  
Bereitschaftspolizei**  
P 11 — 71

StAnz. 7/1990 S. 279

## H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik

### im Ministerium

#### ernannt:

zum **Staatssekretär (BaL)** Mitglied des Hessischen Landtags Regierungsdirektor a. D. Dieter Posch (1. 9. 89);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberberräte (BaL) Dr. Reinhard Cuny, Dr. Norbert Mager, Gert Schäfer (sämtlich 21. 10. 89);

zu **Regierungsoberberräten** die Regierungsräte (BaL) Dr. Thomas Adloff (27. 10. 89), Hermann Kirchner (24. 10. 89);

zu **Regierungsoberberräten z. A. (BaP)** Dipl.-Handelslehrer, Dipl.-Kaufmann, Betriebswirt Lothar Becker (27. 10. 89), Ass. jur. Hans Ulrich Franke (16. 8. 89);

zu **Bauberräten** die Bauräte (BaL) Dr. Thomas Kortenhäus, Volker Schellhöf (beide 27. 10. 89);

zu/zur **Regierungsräten/rätin (BaL)** die Regierungsräte/rätin z. A. (BaP) Rüdiger Bollweg (20. 11. 89), Axel Henkel (23. 10. 89), Ulrike Pulch (28. 9. 89);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Armin Goldenbaum (27. 10. 89);

zur **Oberamtsrätin** Amtsrätin (BaL) Petra Müller (27. 10. 89);

zum/zu **Amtsrat/rätinnen** Amtmann/frauen (BaL) Peter Hasler, Petra Gesell, Sabine Weidtmann-Neuer (sämtlich 1. 10. 89);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Joachim Leib (1. 10. 89);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Andreas Höfner (1. 10. 89);

zum **Oberinspektor z. A. (BaP)** Hans-Günter Schieferstein (1. 11. 89);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaP) Andreas Höfner (24. 9. 89), Sekretär (BaP) Volker Diehl (9. 12. 89);

#### versetzt:

zum Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Regierungsdirektoren (BaL) Peter Herrnberger, Dr. Horst Meixner (beide 1. 1. 90);

#### in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Staatssekretär Otto Kirst (31. 8. 89);

#### in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Hubert Schüring (31. 5. 89), Ministerialrat Hannsgünter Hannwacker, Ministerialrätin Regine Reinert (beide 30. 6. 89), Oberamtsrat Karl Erfurt (31. 8. 89), Oberamtsrat Gerhard Wick (30. 9. 89).

Wiesbaden, 23. Januar 1990

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik**  
Z b 2 — 7 o — 16-07-02

StAnz. 7/1990 S. 281

166

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Widerruf einer Bestellung zum Sachverständigen**

Die am 6. Februar 1952 (StAnz. S. 151) erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Heinz Kuhlmann, Corniceliusstraße 6, 6450 Hanau 1, zum Sachverständigen (Schätzer) für Kraftfahrzeuge wurde einvernehmlich mit Wirkung zum 31. Dezember 1989 widerrufen.

Darmstadt, 24. Januar 1990

Regierungspräsidium Darmstadt  
IV 31 73 c 18/01 — K

StAnz. 7/1990 S. 282

167

**Vorhaben der Firma Odenwälder Hartstein-Industrie GmbH, 6101 Roßdorf**

Die Firma Odenwälder Hartstein-Industrie GmbH, Erbacher Straße 62, 6101 Roßdorf, hat Antrag auf Erteilung eines Immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gestellt. Im Rahmen des Vorbescheides soll über die Zulässigkeit des Standortes einer Anlage zum Aufbereiten von bituminösen Straßenbaustoffen entschieden werden. Als Standort ist das Grundstück in Mühlthal, Gemarkung Nieder-Beerbach, Flur 5, Flurstück 1/2, vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Änderungsanordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) i. V. m. Sp. 1 Nr. 2.15 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 19. Februar 1990 bis 18. April 1990 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und bei der Gemeindeverwaltung Mühlthal, Rathaus, Ober-Ramstädter Straße 2—4, 1. Stock (Bauamt), Zimmer 105, 6109 Nieder-Ramstadt, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 9. Mai 1990 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Rathaus der Gemeindeverwaltung Mühlthal, Ober-Ramstädter Straße 2—4, 2. Stock, Zimmer 209, 6109 Nieder-Ramstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 5. Januar 1990

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e 621 — OHI (3 b)

StAnz. 7/1990 S. 282

168

GIESSEN

**Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Wartenberg-Angersbach in Wartenberg OT Angersbach, Vogelsbergkreis**

Der Viehversicherungsverein a. G. Wartenberg-Angersbach, 6423 Wartenberg OT Angersbach, Vogelsbergkreis, hat durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 8. Dezember 1989 die Auflösung beschlossen.

Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 23. Januar 1990

Regierungspräsidium Gießen  
11 — 25 d 04/15 — (5) — 5

StAnz. 7/1990 S. 282

169

**Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Eschhofen der Stadt Limburg a. d. Lahn, Landkreis Limburg-Weilburg, zu Bannwald „Linterer Wäldchen“ vom 19. Dezember 1989**

Auf Grund von § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

**I. Geltungsbereich**

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Eschhofen der Stadt Limburg a. d. Lahn, Landkreis Limburg-Weilburg, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.

2. Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Eschhofen:

Flur 13 Nr. 1	= 1,8326 ha
Flur 13 Nr. 2/1	= 0,1518 ha
Flur 13 Nr. 2/4	= 43,9214 ha
Flur 13 Nr. 16/4	= 0,8508 ha
Flur 13 Nr. 46/3	= 0,1456 ha
Flur 40 Nr. 79	= 0,0276 ha
Flur 40 Nr. 80	= 0,0754 ha
Flur 40 Nr. 81	= 2,7136 ha
Flur 40 Nr. 82 tlw.	= 0,2118 ha

Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 49,9306 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Limburg a. d. Lahn.

3. Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in violett eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind beim Regierungspräsidium Gießen — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

**II. Zweck der Erklärung zu Bannwald**

Das sogenannte „Linterer Wäldchen“, eines der wenigen größeren Waldgebiete im Nahbereich der Stadt Limburg a. d. Lahn, erfüllt wesentliche Funktionen des Arten-, Wasser-, Klima-, Boden-, Sicht- und Immissionsschutzes. Auf Grund dieser Schutzfunktionen, insbesondere aber auch wegen seiner Lage im walddarmen Limburger Becken und der damit verbundenen bevorzugten Nutzung als Naherholungsgebiet, ist dieser Waldbereich für das Gemeinwohl unersetzlich.

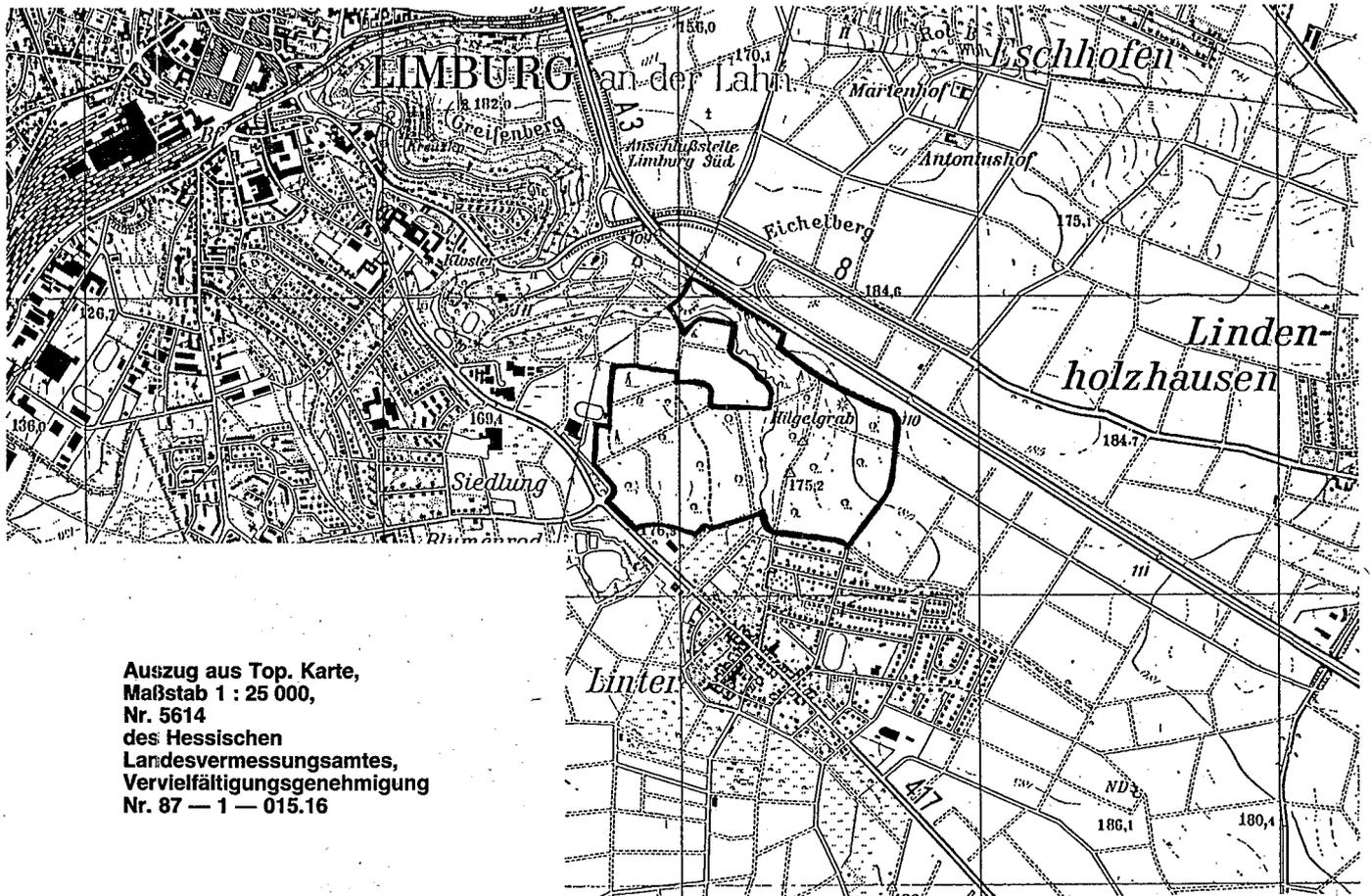
**III. Gesetzliche Beschränkungen**

1. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes ist die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart verboten.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertrags tafeln im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

**IV. Besondere Auflagen**

Die Erklärung zu Bannwald dient dem Ziel, die Schutzfunktionen der unter I. 2. aufgeführten Waldflächen nachhaltig zu sichern und durch geeignete Maßnahmen möglichst zu steigern (Schutzziel):

- a) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie zu einer die Schutzfunktionen fördernden Behandlung des Waldes verpflichtet.
- b) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
- c) Alle waldbaulichen Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf das Schutzziel auszurichten.



Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000,  
Nr. 5614  
des Hessischen  
Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung  
Nr. 87 — 1 — 015.16

**V. Schlußvorschriften**

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
  - a) des Trägers der Regionalplanung
  - b) des Waldbesitzers
  - c) der Gemeinde
  - d) der unteren Naturschutzbehörde
  - e) des Bezirksforstausschusses
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgegeben.

3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Gießen, 19. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Dr. Rhiel  
(Regierungspräsident)

StAnz. 7/1990 S. 282

170

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**

**Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main**

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — findet nachfolgend aufgeführtes Fortbildungsseminar statt.

Anmeldungen können ab sofort an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main-Rödelheim, Niddagaustraße 32—36, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Bücerius oder Frau Schneider (0 69 / 7 89 20 83).

Frankfurt am Main, 23. Januar 1990

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
— Verwaltungsseminar —  
StAnz. 7/1990 S. 283

**Thema:** Lohnsteuerrechtliche Fragen des Personalsachbearbeiters  
— FS 162 —

**Themenschwerpunkte:** — Abgrenzungsfragen zum Begriff des Arbeitnehmers

- Arbeitslohn (steuerfrei, steuerpflichtig)
- Durchführung des Lohnsteuerabzugs
- Pauschalierung der Lohnsteuer
- Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer
- Ausschreibung von Lohnsteuerbelegen
- Lohnsteuer-Jahresausgleich
- Lohnsteuer-Außenprüfung

**Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Personalstellen und Gehaltsrechner, die über lohnsteuerrechtliche Kenntnisse verfügen müssen

**Dauer:** 20 Stunden (5 Vormittage × 4 Stunden)

**Termine:** jeweils mittwochs, 25. April bis 23. Mai 1990

**Kosten:** 116,— DM (146,— DM) Teilnehmergebühren

**Referent:** Obersekretär Stefan Rockel, Lohnsteuerußenprüfer beim Finanzamt Börse, Frankfurt am Main.

171

### Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 23. Januar 1990

Hessischer Verwaltungsschulverband  
— Verwaltungsseminar —  
StAnz. 7/1990 S. 284

**Thema:** Beihilferecht — Grundkurs —  
— FS 122 —

**Themen-  
schwerpunkte:** Einführung in die Hessischen Beihilfevorschriften  
— wer erhält Beihilfe?  
— wie erhält man Beihilfe?  
— wo erhält man Beihilfe?  
— wozu erhält man Beihilfe?  
— wann erhält man Beihilfe?

**Teilnehmerkreis:** Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe ohne große Erfahrung im Beihilferecht und Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen.

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils freitags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.  
Das Seminar beginnt am 9. März 1990 und endet am 30. März 1990.

**Dozent:** Rudolf Schaller

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM, für Nichtmitglieder 116,80 DM.

**Thema:** Arbeitsstil und Arbeitstechnik in der Verwaltung  
— FS 131 —

**Themen-  
schwerpunkte:** — Analyse des persönlichen Arbeitsstils und der Arbeitssituation  
— Ziele finden und setzen (persönliche und Arbeitsziele als Zwischen- und Nahziele)  
— Zeitanalyse und Beseitigung von Störfaktoren  
— Prioritätenbildung  
— Methode „KUP 321“: vom Terminkalender zum Arbeitskalender  
— Techniken für Routine- und Projektarbeiten  
— Hinweise zur Arbeitsplatzgestaltung  
— Entwickeln einer persönlichen Aktivitätenliste

**Teilnehmerkreis:** Sachbearbeitende und leitende Mitarbeiter/innen des gehobenen und des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestelltenvergütungsgruppen, die eine Weiterentwicklung ihres persönlichen Arbeitsstils anstreben.

**Zeitplan:** Das Seminar wird an vier Tagen jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

#### Veranstaltungstermine:

Freitag, 27. April 1990  
Mittwoch, 2. Mai 1990  
Freitag, 4. Mai 1990  
Freitag, 11. Mai 1990

**Dozent:** Dr. Michael Roth

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM, für Nichtmitglieder 175,20 DM.

**Thema:** Der moderne Vordruck  
Arbeitsgerechtes und bürgernahes Gestalten mit dem Computer  
— FS 138 —

**Themen-  
schwerpunkte:** — Anforderung an die inhaltliche Gestaltung  
— Formale Regeln der Vordruckgestaltung  
— Gestalten mittels Desktop Publishing am PC  
— Organisation des Vordruckwesens  
— Beschaffung von Vordrucken

**Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen von Verwaltungen und Betrieben  
**Voraussetzung:** Grundkenntnisse im Umgang mit PCs  
Die Teilnehmerzahl ist auf 16 Personen begrenzt.

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 30 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 1. März 1990 und endet am 29. März 1990.

**Dozent:** Wolfgang Kalberlah  
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 174,— DM, für Nichtmitglieder 219,— DM.

**Thema:** Verwaltungssprache  
— FS 151 —

**Themen-  
schwerpunkte:** Sprachmerkmale der Behördensprache  
— Beispiele für gutes und schlechtes „Amtsdeutsch“  
— Besonderheiten der Verwaltungssprache  
— Stil- und Ausdrucksübungen  
Schriftliche Formen der Darstellung  
— Protokoll  
— Argumentation  
— Bericht, Beschreibung, Schilderung

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an sechs Nachmittagen, jeweils donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 26. April 1990 und endet am 7. Juni 1990.

**Dozent:** N. N.  
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM, für Nichtmitglieder 131,40 DM.

**Thema:** Der Mahnbescheid, eidesstattliche Versicherung und Haft  
— FS 211 —

**Themen-  
schwerpunkte:** — Voraussetzungen des Mahnverfahrens  
— Entscheidung über den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheides  
— Widerspruch gegen den Mahnbescheid  
— Zuständiges Gericht  
— Verfahren nach Widerspruch  
— Vollstreckungsbescheid  
— Titelberichtigung, -umschreibung und Erteilung einer weiteren Vollstreckbaren Ausfertigung

#### Eidesstattliche Versicherung und Haft

— Allgemeines  
— Antragsvoraussetzungen und Zuständigkeit  
— Vorladung zum Termin auf Abnahme der EV  
— Vermögensverzeichnis  
— Verfahren vor Gericht  
— Widerspruch des Schuldners  
— Rechtsschutzbedürfnis  
— Eidesstattliche Versicherung gegen eine GmbH

— Insolvenzenverzeichnis  
 — Haftbefehl  
 — Erneute Abgabe der EV  
 — Ergänzende eidesstattliche Versicherung  
 — Haftbefehl gegen eine GmbH  
 — Rechtsbehelfe

**Teilnehmerkreis:** Kassenverwalter, Kassenbedienstete und Inendienstmitarbeiter/innen in Vollstreckungsstellen.

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt acht Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.  
**Termine:** 24. April und 3. Mai 1990

**Dozent:** Hans-Jürgen Glotzbach  
 Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 46,40 DM, für Nichtmitglieder 58,40 DM.

**Thema:** **Allgemeines Verwaltungsrecht**  
 — FS 310 —

**Themen-schwerpunkte:**

- Rechtsquellen des Verwaltungsrechts, Verwaltungsvorschriften
- Öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln im einzelnen
- Fehlerkategorien und deren Vermeidung bzw. nachträgliche Behebung
- Verwaltungsverfahren
- Rechtsschutz

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 30. April 1990 und endet am 14. Mai 1990.

**Dozent:** Peter Brubach  
 Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM, für Nichtmitglieder 87,60 DM.

**Thema:** **Zusammenarbeit im Büro**  
 — FS 722 —

**Themen-schwerpunkte:**

- Das Sekretariat/Vorzimmer als „Schaltstelle“
- Die Sekretärin als Interpretin des Chefs und der Mitarbeiter/innen
- Der Umgang mit vertraulichen Informationen
- Effizientere Sekretariatsführung
- Jede Sekretärin hat einen anderen Arbeitsstil. Die eine führt das Sekretariat/Vorzimmer reibungslos und kreativ, die andere macht einen ständig gehetzten Eindruck. Durch Diskussionsbeiträge soll versucht werden, gute Lösungen zu finden.

**Teilnehmerkreis:** Sekretärinnen/Vorzimmerdamen mit einigen Jahren Berufserfahrung sowie Damen, die vertretungsweise diese Aufgabe übernehmen.

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt acht Unterrichtsstunden und wird von 8.15 bis 15.30 Uhr, durchgeführt.

**Veranstaltungstermin:**  
 2. März 1990

**Dozentin:** Waltraud Schindler  
 Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 46,40 DM, für Nichtmitglieder 58,40 DM.

Im Juni/Juli 1990 findet am Verwaltungsseminar Darmstadt folgendes Seminar statt:

**Thema:** **Englisch in der Verwaltung I — Alltagsenglisch für den „Amtsgebrauch“**

**Ziele:** Sich mit Klienten und Gesprächspartnern in elementaren (Amts-)Situationen auf englisch verständigen können.

**Themen-schwerpunkte:**

- Praxisbezug ermitteln
- Aktiven englischen Wortschatz ermitteln
- Standardsituationen auf deutsch und englisch beschreiben
- Situationen wiederholt unter Anleitung simulieren und so aktiven Wortschatz erweitern

**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen,
 

- die über Schulkenntnisse der englischen Sprache verfügen,
- die in ihrem Amt mit ausländischen Klienten oder Gesprächspartnern zu tun haben, deren Muttersprache oder heimatliche Verkehrssprache Englisch ist und
- die über Formulierungen und Ausdrücke verfügen lernen wollen, um sich mit den Klienten oder Gesprächspartnern verständigen zu können.

**Teilnehmerzahl:** maximal 12 Personen

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 28 Unterrichtsstunden und findet an folgenden Terminen statt:
 

Dienstag,	5. Juni 1990, 8.15 bis 13.15 Uhr,
Montag,	18. Juni 1990, 8.15 bis 13.15 Uhr,
Dienstag,	3. Juli 1990, 8.15 bis 15.30 Uhr,
Mittwoch,	4. Juli 1990, 8.15 bis 15.30 Uhr.

**Dozent:** Dr. Michael Roth  
 Die Teilnehmergebühren betragen für Mitglieder des Verbandes 162,40 DM, für Nichtmitglieder 204,40 DM.

Advanced level course "English in Administration 2" will take place in fall 1990. You will be informed on time.

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache.** Kirchdorf, Vortrag, gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 29. April 1987. 1987, 33 S., kart., 26,— DM (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Heft 107). Walter de Gruyter Verlag, 1000 Berlin, New York. ISBN 3-110-11488-7

Der hier angezeigte lesenswerte Vortrag, den der Verfasser am 29. April 1987 an der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehalten hat, befaßt sich mit der Bedeutung der Sprache im Rechtsleben. Dabei geht er auf die verschiedensten Aspekte des Problems ein, insbesondere auf den Zusammenhang zwischen Rechtssprache und Allgemeinsprache, die Funktion der Allgemeinsprache für das Recht, die Staatssprache und die Sprechweise des Rechts.

Der Verfasser legt dar, die Gesetzessprache könne keine Sprache in aller Munde sein, ihre Kühle und Distanz sei der Preis für die Genauigkeit, logische Richtigkeit und sachliche Schärfe des Rechts. Daß es gleichwohl große Unterschiede in der Verständlichkeit und Anschaulichkeit der Rechtssprache geben kann, wird deutlich, wenn man zwei bedeutende zivilrechtliche Kodifikationen, nämlich das deutsche BGB und das schweizerische ZGB, miteinander vergleicht.

Der Verfasser führt aus, die Gesetzessprache könne anders als der Gesetzgeber der Besonderheit und Individualität des Einzelfalles auch im sprachlichen Bereich Rechnung tragen, den Empfängerhorizont des Verwaltungsakts berücksichtigen und die getroffene Entscheidung begründen, veranschaulichen und verständlich machen. Wenn dies auch im Prinzip richtig ist, sind solchen Möglichkeiten im Hinblick auf die in einer modernen Verwaltung unentbehrlichen rationalen Arbeitsmethoden mit Computern und Formularen doch sehr enge Grenzen gesetzt.

Der Verfasser erörtert im letzten Teil seines Vortrags die Hörsituation des Gesetzesadressaten. Er weist zutreffend darauf hin, daß das Hervorbringen und Vollziehen von Recht stets als ein Vorgang des Sprechens verstanden worden ist und daß die Sprechweise des Rechts dieselben Beobachtungs- und Wertungsperspektiven vermitteln soll.

Ein Rechtssatz müsse „hinreichend entwicklungs offen“ sein, weil er sonst sehr schnell veralte. Jeder Tag richte neue Anfragen an das geschriebene Recht. Daher seien Generalklauseln unentbehrlich. Der Gesetzgeber müsse persönliche Freiheit und Rechtsvielfalt durch Tatbestands offenheit ermöglichen, ohne damit gegen das Bestimmtheitsfordernis zu verstoßen.

Die Aufgabe richterlicher Rechtsfortbildung sieht der Verfasser nicht im Gesetzesvollzug, sondern in der Unterscheidung von Recht und Unrecht. Sie habe das Rechtmäßige vom Rechtswidrigen zu unterscheiden, nicht aber das „bessere“ Recht zu suchen.

Der Verfasser weist abschließend darauf hin, daß jeder Rechtssatz in der Besonderheit des jeweiligen betroffenen Rechtsgebiets zu verstehen ist (Grundsatz der Spezialität) und daß viele Rechtssätze auf andere Erkenntnisquellen verweisen, z. B. auf den Handelsbrauch, die Ortsüblichkeit oder das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht. Derartige Verweisungen sind und bleiben für ein lebensnahes und entwicklungs fähiges Recht unentbehrlich.

Der Vortrag zeichnet sich durch eine Vielfalt von Gedanken aus, die geeignet erscheinen, Juristen wie Nichtjuristen zum nachdenklichen Umgang mit der Rechtssprache anzuregen.

Ltd. Ministerialrat Dietrich Gantz

**Umzugskosten im öffentlichen Dienst.** Von Meyer/Fricke. Bearb. von Min. Rat a. D. Wilhelm Cwikowski, Min. Rat Dr. Alfons Felber, Oberreg. Rat Dieter Heun, Verwaltungsrat a. D. Heinrich von Oehsen, Reg. Amtr. Wolfgang Kreuzmann und Oberamtr. Franz Schemmerer. 57. Erg. Liefg. z. 4. Aufl., Loseblatt-Kommentar. Stand Sept. 1989, 154 S., 50,80 DM, Gesamtwert 2 464 S., 2 PVC-Ordn., 148,— DM. R. v. Decker's Verlag G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg 1

In den Kommentaren sind mit der vorliegenden 57. Ergänzungslieferung das Rundschreiben des Bundesministers des Innern zur Fahrkostenerstattung bei Abgeordneten am Dienort vom 13. Juli 1989 und die Rundschreiben des Bundesministers des Innern zum Auslandstrennungsgeld bei Versetzungen usw. vom Ausland ins Inland vom 19. Juni und 25. September 1989 eingearbeitet worden. Ebenso fanden Aufnahme in den Kommentar die Neufassung des Erlasses des Bundesministeriums für Verteidigung über die Mitflug in Bundeswehrflugzeugen vom 10. Mai 1989, die Neufassung der Erläuterungen des Bundesministers der Verteidigung zu den geänderten Richtlinien über Auslandsschulbeihilfen vom 1. August 1989 und das Rundschreiben des Bundesministers des Innern zur Abfindung anlässlich einer Dienstleistung bei Institutionen der Europäischen Gemeinschaft vom 10. August 1989.

Darüber hinaus sind die Kommentierungen zu den §§ 4, 5, 6, 6 a des Bundesumzugsgesetzes, zu § 2 der Verordnung zu § 10 des Bundesumzugsgesetzes, zu den §§ 1—6 und 9 der Trennungsgeldverordnung und zu § 1 der Auslands-trennungsgeldverordnung vor allem unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung aktualisiert worden. Außerdem wird dem Benutzer eine grundlegende Erläuterung zu § 4 Auslands-trennungsgeldverordnung an die Hand gegeben.

Im Bereich der Landesvorschriften sind nur die Entscheidungsrichtlinien des Landes Niedersachsen vom 10. Mai 1989 in den Kommentar eingearbeitet worden. Nach den neuesten Informationen soll das Bundesumzugsgesetz noch in dieser Legislaturperiode geändert werden. Die Autoren werden die Entwicklung beobachten und ihre weiteren Arbeiten darauf abstellen. Mit der Einarbeitung der neuen und geänderten Vorschriften sowie den Kommentierungen durch die 57. Ergänzungslieferung ist der Kommentar in seinen wesentlichen Text- und Kommentarteilen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden.

Oberamtr. Rat Dieter Franz

**Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht — Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung.** Von Dr. Max v. Schenckendorff, Loseblatt-Ausgabe, 1. Aufl. 1989, 248,— DM. Jüngling Verlag für Verwaltung und Behörden, 8047 Karlsfeld bei München

Nach mehr als 30 Jahren ist zum ersten Mal wieder ein Kommentar zum Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht erschienen.

Dies ist um so begrüßenswert, als das Vertriebenenrecht, das jahrzehntelang als vergessenes Rechtsgebiet galt, in der letzten Zeit eine ungeahnte Aktualität erfahren hat.

Der Verfasser legt einen Kommentar vor, der zunächst den ersten Abschnitt des BVFG kommentiert, in dem sich allerdings alle Vorschriften finden, bei deren

Anwendung die wesentlichen Schwierigkeiten der Gesetzesanwendung entstehen. Dies sind die Fragen des Erwerbs des Status, der Betreuungsberechtigung und des Verfahrens.

Darüber hinaus hat der Verfasser in die Loseblatt-Sammlung alle wesentlichen Nebenbestimmungen und die wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen aufgenommen. So finden sich die wesentlichen Bestimmungen zur Aufnahme im Bundesgebiet, zum Staatsangehörigkeitserwerb ebenso wie die Ausführungsvorschriften zum BVFG, hier zu den §§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 3 und 4, 6, 13 und § 90b BVFG. Eine wertvolle Hilfe bietet für den Benutzer die Aufnahme des Häftlingshilfegesetzes, des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, der Richtlinien der Heimkehrerstützung, des Flüchtlingshilfegesetzes, der Merkblätter des Bundesausgleichsamtes über die allgemeine Übersicht zum Lastenausgleich für Spätberechtigte, zum Lastenausgleich für Zuwanderer aus der DDR und Ostberlin und zum Lastenausgleich für Aussiedler und des Fremdentengesetzes.

Es ist dem Verfasser gelungen, die selbst gestellte Aufgabe, wie er sie in seinem Vorwort beschreibt, voll zu erfüllen.

Der Verfasser hat nicht nur die jeweilige rechtliche Problematik bei der Auslegung einzelner Gesetzesvorschriften sorgfältig und umfassend dargestellt, sondern auch ihre Bedeutung im Gesamtzusammenhang der Status- und Betreuungsvorschriften des Vertriebenenrechts einerseits und der vorgegebenen verfassungsrechtlichen Situation sowie der Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung andererseits für den Leser transparent gemacht.

Dies bringt den Benutzer des Kommentars dem vom Verfasser für notwendig erachteten Gesamtüberblick näher und erleichtert das Verständnis für die angesichts der Untätigkeit der Legislative von der Rechtsprechung unternommenen Bemühungen, das Gesetz neueren Entwicklungen zu öffnen. Der Verfasser hat es für erforderlich erachtet, nicht bei der reinen Beschreibung der bestehenden Gesetzesauslegung zu verharren, sondern Problemfelder freizulegen und Lösungen in Bereichen anzubieten, in denen bisher keine oder für ihn nicht überzeugende Wege gefunden worden sind. Die Praxis wird ihm hierfür besonders dankbar sein.

Das Werk bietet dem Benutzer durch seinen gelungenen Aufbau die erforderliche schnelle Übersicht ebenso wie den Ansatz für einen wissenschaftlichen Einstieg in einzelne Problemkreise. So dürfte die Prognose gerechtfertigt sein, daß der Kommentar sehr schnell weite Verbreitung und Anwender sowohl in der Praxis der Flüchtlingsverwaltung als auch in der Richterschaft finden wird.

Regierungsdirektorin Edith Brünig

**Auf dem Weg zu einer westeuropäischen Sicherheitspolitik.** Von Reimund Seidelmann. 1989, 384 S., 49,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden. ISBN 3-789-01734-5

Institutionelle Grundlage der westlichen Sicherheitspolitik ist seit nunmehr mehr als 40 Jahren die NATO. Im Nordatlantik-Vertrag haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, den Frieden und die internationale Sicherheit zu wahren sowie Stabilität und Wohlergehen im nordatlantischen Raum zu fördern. Sie haben in Übereinstimmung mit den Zielen der Vereinten Nationen ihren Verzicht auf jede Androhung oder Anwendung von Gewalt erklärt, sich jedoch das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung im Rahmen des Bündnisses vorbehalten. Die Ausübung dieses Rechts setzt Verteidigungsfähigkeit voraus. Unter Anknüpfung hieran legte der Harmel-Bericht von 1967 das Ziel der westlichen Bündnispolitik wie folgt fest: Ausreichende militärische Stärke und politische Solidarität sind zu wahren, und auf dieser Grundlage ist durch Dialog und Zusammenarbeit ein stabileres Verhältnis zwischen den Staaten in Ost und West anzustreben.

Innerhalb des Bündnisses hat es in der Vergangenheit mehrfach Bemühungen gegeben, Westeuropa eine eigene sicherheitspolitische Identität zu geben und damit zu einer engeren verteidigungspolitischen Zusammenarbeit zu kommen. Allen entsprechenden Initiativen war jedoch gemein, daß sie sehr schnell an die Grenzen spezifisch europäischer Kooperationsmöglichkeiten stießen. Zu unterschiedlich waren die unterschiedlichen nationalen Interessen und vor allem auch Bewertungen der sicherheitspolitischen Erfordernisse. Die Erkenntnis war jedenfalls unausweichlich, daß es eine unabhängige europäische Sicherheitspolitik außerhalb der NATO, getrennt von den USA, auf absehbare Zeit nicht geben kann.

In diesem Rahmen tatsächlicher Entwicklungen ist die angezeigte Veröffentlichung zu sehen. Der Schwerpunkt des Sammelbandes liegt auf Reflexionen der Autoren über die Bedingungsstrukturen für die Herausbildung einer westeuropäischen Sicherheitspolitik, auf den inhaltlichen Schwerpunkten einer solchen Rüstungs-, Verteidigungs- und Rüstungskontrollpolitik sowie auf den notwendigen Institutionen und auf den möglichen Auswirkungen einer vergemeinschafteten westeuropäischen Sicherheitspolitik. Die Beiträge sind teilweise umfassend auf Erörterung des Gesamt Komplexes angelegt, teilweise behandeln sie einzelne (institutionelle und funktionale) Aspekte einer engeren europäischen Kooperation.

Zu der erstgenannten Gruppe gehört etwa der Beitrag „Militärstrategien und verteidigungspolitische Interessen in Westeuropa als Rahmenbedingungen einer europäischen Sicherheitspolitik“ (Jopp/Meyer/Ropers/Schlöter). Die Autoren gelangen zu der Schlussfolgerung: „Das Verhalten der Westeuropäer wird sich auf Dauer nicht darauf beschränken können, lediglich dämpfend auf Kursschwankungen in der Außen-, Sicherheits- und Rüstungskontrollpolitik der westlichen Führungsmacht zu reagieren. Die jüngsten Entwicklungen (Abrüstungsdialog, Problem strategischer Defensivsysteme) deuten auf weitreichende Veränderungen mit komplexen Auswirkungen auf Strategie, Bündnispolitik und Ost-West-Verhältnis hin, die es notwendig machen, daß die Westeuropäer zur eigenen und gemeinsamen Herausforderungsanalyse und zu konzeptionellen Vorstellungen kommen.“

Zu der zweitgenannten Gruppe gehören etwa Beiträge über die Westeuropäische Union, den „europäischen Pfeiler“ in der NATO (EUROGROUP, Independent European Programme Group), die EPZ und die deutsch-französische militärische Zusammenarbeit. Der Westeuropäischen Union (WEU) wurde 1987 auf Initiative Frankreichs neues Leben eingehaucht. In ihrer Plattform schuf die WEU eine Reihe von Grundsätzen für die künftige Orientierung westeuropäischer Sicherheitspolitik, sie spielte auch eine Rolle bei der Koordinierung des europäischen Marinebeitrages zum Schutz der Schifffahrt in der Golf-Region. Daß gleichwohl die WEU niemals auch nur andeutungsweise in Konkurrenz zur NATO treten kann, veranschaulicht ein einziger Satz in der Abhandlung von Gerner besser als

manch detaillierte Untersuchung: „Daß eine luxemburgische WEU-Ratspräsidentschaft oder der WEU-Generalsekretär die Interessen Frankreichs in der nuklearen Abrüstung in Genf vertreten, also dem Kernbereich nationalen Status und Überlebens, dürfte auch in der nächsten Zeit ausgeschlossen werden.“ Zepter (Der „europäische Pfeiler“ in der NATO als Perspektive einer westeuropäischen Sicherheitspolitik) nennt die Arbeit in EUROGROUP und IEPG als Beispiele einer westeuropäischen sicherheitspolitischen Zusammenarbeit, die zeigten, daß gemeinsame Schritte politisch durchsetzbar seien. Aber: Beide Einrichtungen haben begrenzte Zielsetzungen (EUROGROUP: den USA soll der Anteil Europas an der gemeinsamen Verteidigungslast deutlich gemacht werden; IEPG: Zusammenarbeit in Rüstung und Wirtschaft). Die Erkenntnisse aus ihrem Wirken lassen sich kaum auf eine generelle sicherheitspolitische Vereinigung Westeuropas übertragen.

Insgesamt ist jedenfalls festzuhalten, daß der Band ein breites Spektrum überdenkens- und diskussionswürdiger Aspekte der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit Westeuropas bietet. Dabei ist natürlich nicht zu verkennen, daß gerade die sicherheitspolitische Diskussion in der Bundesrepublik — anders als in den Ländern unserer maßgeblichen Verbündeten — nicht gerade von Wissenschaftsfreundlichkeit geprägt ist. Gerade in intellektuellen Kreisen scheint vielfach eine Neigung zu bestehen, Sicherheitspolitik eher „aus dem Bauch“, emotional zu erörtern. Daher dürften Publikationen wie die vorliegende — leider — eher einen kleinen Kreis von „Fachkollegen“ der Autoren ansprechen. Das ist um so mehr bedauerlich, als die Notwendigkeit einer nüchternen Sicherheitspolitik weiter besteht, zumindest solange spektakuläre Abrüstungsinitiativen aus dem Osten der staunenden Öffentlichkeit den Blick für das objektiv nach wie vor vorhandene, gigantische militärische Bedrohungspotential der Sowjetunion verstellen.

Ministerialrat Dr. Michael B o r c h m a n n

**Straßenverkehrsrecht.** Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen und Mustern. 30. Erg.Liefg. z. 13. Aufl., August 1989, 424 S., 19,80 DM; Gesamtwerk, 1850 S., Plastikordn., 34,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-31009-5

Unter den zahlreichen neuen Vorschriften, die mit dieser umfangreichen Ergänzungslieferung in die Textsammlung eingefügt werden, nimmt ohne Zweifel der neue Buß- und Verwarnungsgeldkatalog einen besonderen Rang ein, der in einigen Fällen eine drastische Erhöhung der Geldbußen sowie schärfere Bestimmungen über die Verhängung von Fahrverboten vorsieht. An diesen neuen Bußgeldkatalog wurden auch der Verwarnungsgeldkatalog (Verwarnungsgelder bis 75,— DM) sowie das Mehrfachtäterpunktesystem angepaßt. Alle drei Regelwerke enthalten aufeinander abgestimmte Sanktionen für Verkehrsordnungswid-

rigkeiten mit dem Ziel, dadurch zu einer besseren Verkehrsdisziplin und damit zu mehr Sicherheit auf unseren Straßen beizutragen.

Der Bußgeldkatalog legt das Schwergewicht besonders auf gefahrträchtige Verstöße. Er knüpft sowohl an die Schwere des Schuldvorwurfs als auch an die objektive Gefährlichkeit einer Übertretung an. Er will diejenigen erreichen, die wegen Nachlässigkeit, Leichtfertigkeit oder Verantwortungslosigkeit normalen Appellen an Vernunft und Einsicht nicht zugänglich sind. Erstmals werden dabei auch Verstöße mit Gefahrguttransporten einer Sonderbehandlung unterworfen. Der neue Bußgeldkatalog gilt jetzt bundesweit. Er löst die sogenannten Tatbestandskataloge der Bundesländer ab, Abweichungen sind für den Regelfall nicht mehr zulässig: Dieselben Verstöße ziehen dieselben Sanktionen nach sich. Der Katalog hat jetzt den Charakter einer Rechtsverordnung (Bußgeldkatalog-Verordnung — BKatV). Im Gegensatz zu den bisherigen Tatbestandskatalogen der Länder, die als Verwaltungsvorschriften nur die Bußgeldstellen gebunden hatten, bindet er jetzt auch die Gerichte. Damit endet ein Zustand der Zersplitterung auch in der Rechtsprechung.

Neu ist das Fahrverbot für wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitungen: Wer wegen einer Überschreitung von mindestens 26 km/h (100,— DM Bußgeld) im Verkehrszentralregister eingetragen ist und innerhalb eines Jahres einen erneuten Verkehrsverstoß mit mindestens 26 km/h begeht, muß neben der Geldbuße mit einem Monat Fahrverbot rechnen. Eine besondere Behandlung gilt jetzt für Gefahrguttransporter. Die Gleichbehandlung mit normalen Lkw — wie bisher — war angesichts des erhöhten Gefahrenpotentials, das sie darstellen, nicht mehr hinnehmbar. Die Bußgeldsätze wurden drastisch angehoben.

Im Unterschied zum Bußgeldkatalog wurden für den Verwarnungsgeldkatalog die Verstöße nicht neu gewichtet. Bis auf Folgeänderungen im Bußgeldbereich gelten im großen und ganzen die alten Sätze.

Die neuen Bußgeldvorschriften wurden zu Beginn des Jahres in den Medien ausführlich dargestellt. Positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit dürften allerdings dauerhaft nur eintreten, wenn die Einhaltung der Verkehrs Vorschriften durch eine hinreichende Überwachung sichergestellt ist. Die Wirksamkeit einer Sanktion hängt letztlich auch vom Grad des Entdeckungsrisikos ab.

Einen weiteren Schwerpunkt dieser Ergänzungslieferung stellen die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) i. d. F. vom 26. Juli 1988 dar, die unter anderem in den §§ 16 bis 23 den neuen allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen angepaßt wurden. Ebenfalls ist hinzuweisen auf die Zweite Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften. Weiter hat es Änderungen des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr gegeben. Ministerialrat Manfred L a n g e n d o r f

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 12. FEBRUAR 1990

Nr. 7

## Güterrechtsregister

558

GR 617 — Neueintragung — 24. 1. 1990: Die Eheleute Michael Acker, Student, und Angela Acker geb. Koch, zahnmedizinische Fachhelferin, Steinperf, Am Vogelsang 7, 3564 Steffenberg, haben durch notariellen Vertrag vom 15. Dezember 1989 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 24. 1. 1990 **Amtsgericht**

559

GR 533 — Veränderung — 22. 1. 1990: Eheleute Manfred Emrich, geboren am 10. 2. 1947, Taunusstraße 30, 6308 Butzbach, und Brigitte Emrich geb. Kopf, geboren am 13. 11. 1948, Hühnerweide 2, 6308 Butzbach-Griedel. Durch Vertrag vom 8. Dezember 1989 ist die Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung eingetreten.

6308 Butzbach, 22. 1. 1990 **Amtsgericht**

560

GR 380 — Neueintragung — 25. 1. 1990: Guido Kreuzberger, geboren am 14. 5. 1959, Friedrichstraße 1, 6228 Eltville am Rhein 1, und Alla Kreuzberger geb. Lifschitz, geboren am 1. 12. 1959, ebenda. Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 25. 1. 1990 **Amtsgericht**

561

6 GR 872 — Neueintragung — 24. 1. 1990: Sahn, Gerhard, geboren am 26. 11. 1944, Eschwege, und Sahn geb. Waldhelm, Renate, geboren am 3. 1. 1949, Eschwege. Durch notariellen Vertrag vom 12. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 30. 1. 1990 **Amtsgericht**

562

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 GR 494 A — 30. 1. 1990: Heino Gülzow, Heizungsmonteur, und Erika Gülzow geb. Geisler, Friseurin, beide in Mörfelden, Dieselstraße 4. Durch Vertrag vom 17. November 1989 wurde der Gütertrennungsvertrag vom 10. Juli 1973 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6 GR 754 — 30. 1. 1990: Marcel Macho, geboren am 24. September 1952, Kaufmann, Veronika Jolanthe Macho geb. Mnich, geboren am 23. Februar 1961, Dipl.-Ing., Gutenbergstraße 15, 6084 Gernsheim. Durch Vertrag vom 15. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 30. 1. 1990 **Amtsgericht**

563

GR 417 — Neueintragung — 24. 1. 1990: Eheleute Kudra, Hans-Günter, geb. 15. 5. 1949, und Ehefrau Sommer-Kudra, Ingrid, geb. Sommer, geb. 19. 6. 1950, Grubenweg

14, 6349 Breitscheid. Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbhorn, 24. 1. 1990 **Amtsgericht**

564

GR 335 — Neueintragung — 8. 12. 1989: Eheleute Meinhard Wilhelm Tenyi, geboren am 2. 10. 1954, und Heidi Elisabeth Tenyi geb. Langer, geboren am 25. 3. 1958, beide: Eisenbahnstraße 71, 6093 Flörsheim. Durch notariellen Vertrag vom 22. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 29. 1. 1990 **Amtsgericht**

565

8 GR 1380 — Neueintragung — 25. 1. 1990: Eheleute Bankkauffrau Ancke Dorothea Witthoefft, geboren am 28. 12. 1948, und Musiker Anggat Napitu, geboren am 10. 3. 1954, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus. Die Ehegatten haben sich gegenseitig das Recht, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ausgeschlossen.

6240 Königstein im Taunus, 25. 1. 1990 **Amtsgericht**

566

V GR 46 — Neueintragung — 30. 1. 1990: Lortz, Alfred Günther, geb. 24. 7. 1958, 6101 Brensbach/Nieder-Kainsbach, und Lortz geb. Mahlberg, Kordula, geb. 17. 10. 1956, 6101 Brensbach/Nieder-Kainsbach. Durch Vertrag vom 18. Januar 1990 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6120 Michelstadt, 30. 1. 1990 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

567

VR 517 — Neueintragung — 31. 1. 1990: FC International Alsfeld, Alsfeld.

6320 Alsfeld, 31. 1. 1990 **Amtsgericht**

568

VR 569 — Neueintragung — 24. 1. 1990: Brauchtumsgruppe Obereisenhausen e. V., Steffenberg.

3560 Biedenkopf, 24. 1. 1990 **Amtsgericht**

569

VR 413 — Neueintragung — 23. 1. 1990: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., Ortsgruppe Hessisches Neckartal/Neckarsteinach e. V., 6918 Neckarsteinach.

6149 Fürth (Odw.), 24. 1. 1990 **Amtsgericht**

570

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1202 — 24. 1. 1990: Verein der Freunde und Förderer der Georg-Büchner-Gesamt-Schule Erlensee, Integrierte Gesamtschule des Main-Kinzig-Kreises e. V., Erlensee.

41 VR 1203 — 25. 1. 1990: DKW-Motorrad-Club e. V., Maintal 2.

41 VR 1204 — 29. 1. 1990: Kinzigtaler Musikanten 1990 e. V., Langenselbold.

6450 Hanau, 29. 1. 1990 **Amtsgericht, Abt. 41**

571

VR 409 — Löschung — 24. 1. 1990: Alte Molkerei/Wohn- und Arbeitsgemeinschaft mit geistigbehinderten Erwachsenen. Sitz: 6348 Herbhorn.

6348 Herbhorn, 24. 1. 1990 **Amtsgericht**

572

VR 1184 — Auflösung — 23. 1. 1990: Gemeinnütziger Schulverein Köhlhofer-Baltesee, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 17. Februar 1985 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3550 Marburg, 23. 1. 1990 **Amtsgericht**

573

VR 597 — Neueintragung — 30. 1. 1990: Brauchtums- und Folkloregruppe Momart, 6123 Bad König/Momart.

6120 Michelstadt, 30. 1. 1990 **Amtsgericht**

574

VR 419 — Neueintragung — 29. 1. 1990: Institute for Multilingual Business Communication an der European Business School e. V., Oestrich-Winkel.

6220 Rüdesheim am Rhein, 29. 1. 1990 **Amtsgericht**

575

VR 420 — Neueintragung — 26. 1. 1990: Geisenheimer Weinreimer e. V., Geisenheim am Rhein.

6220 Rüdesheim am Rhein, 26. 1. 1990 **Amtsgericht**

## Liquidationen

576

Der Verein „Alte Molkerei e. V.“ mit Sitz in Driedorf-Mademühlen ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 1989 aufgelöst worden. Eventuelle Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

6348 Herbhorn, 25. 1. 1990  
Der Liquidator  
U. Niehoff  
1. Vorsitzender

577

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Viehversicherungsverein a. G. Wartenberg-Angersbach, 6423 Wartenberg/Hessen 1, hat am 8. Dezember 1989 die Auflösung des Vereins zum 31. Dezember 1989 beschlossen. Die Auflösung wurde am 23. Januar 1990 vom Regierungspräsidium Gießen mit Aktenzeichen 11-25 d 04/15 — (5) — 5 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Eventuelle Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 30. Januar 1991 beim Vorstand des Viehversicherungsverein Wartenberg-Angersbach, Kantstraße 6, 6423 Wartenberg 1, anzumelden.

6423 Wartenberg, 27. 1. 1990

Der Liquidator

Otto Renker, Vorsitzender

## Vergleiche – Konkurse

### 578

6 N 92/89 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **SIEBO-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Datenverarbeitungssysteme für pharmazeutische und medizinische Technik**, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Siebert, Adenauerallee 21, 6370 Oberursel, wird heute, am 31. Januar 1990, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144–150, 6457 Maintal 2, Tel. 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 23. April 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Montag, 12. März 1990, 9.00 Uhr;

Prüfungstermin am Montag, 14. Mai 1990, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10–12, Saal II.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 19. April 1990 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 1. 1990

Amtsgericht

### 579

5 VN 1/90 — **Beschluß:** Die Firma **G + R Apparatebau GmbH & Co. KG**, 6345 Eschenburg-Wissenbach, vertreten durch die G + R Apparatebau Verwaltungs-GmbH, 6345 Eschenburg-Wissenbach, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Dieter Rademacher, Hohe Rainstraße 15, Bad Endbach, hat am 19. Januar 1990 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Schaaf, Mittlerer Hasenpfad 21, 6000 Frankfurt am Main 70, bestellt, dem die in § 57 Vergleichsordnung erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kas-senführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 Vergleichsordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen.

6340 Dillenburg, 25. 1. 1990

Amtsgericht

### 580

5 VN 2/90 — **Beschluß:** Die Firma **G + R Apparatebau Verwaltungs-GmbH**, 6345 Eschenburg-Wissenbach, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Dieter Radema-

cher, Hohe Rainstraße 15, Bad Endbach, hat am 19. Januar 1990 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Schaaf, Mittlerer Hasenpfad 21, 6000 Frankfurt am Main 70, bestellt, dem die in § 57 Vergleichsordnung erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kas-senführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 Vergleichsordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen.

6340 Dillenburg, 25. 1. 1990

Amtsgericht

### 581

3 N 21/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kabelbau Schmidt GmbH, Kirchplatz 7, 3446 Meinhard 4**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) die Vergütung auf 35 918,— DM,  
b) zuzüglich 7% Ausgleich für Mehrwertsteuer 2 514,26 DM.

3440 Eschwege, 17. 1. 1990

Amtsgericht

### 582

81 N 692/89 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 1. 1989 verstorbenen **Reinhard Jocks, zuletzt wohnhaft gewesen Königsberger Straße 18, 6239 Krietal**, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO **eingestellt**.

6000 Frankfurt am Main, 22. 1. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

### 583

9 N 88/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Unternehmensberatung Müller GmbH, Am Hohenstein 3–5, 6233 Kelkheim**, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 1 473 341,39 DM. Es ist ein Massebestand von 10 134,61 DM vorhanden, aus dem aber noch Masseforderungen zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 26. 1. 1990

Der Konkursverwalter  
Hembach  
Rechtsanwalt

### 584

N 21/89: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Nicolay Sicherheitstechnik GmbH, Alfred-Martin-Straße 8a, 6350 Bad Nauheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Nicolay, ist auf

Donnerstag, den 29. März 1990, 14.00 Uhr, Saal 28 des Gerichtsgebäudes in Friedberg

(Hessen), Homburger Straße 18, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über den Antrag des Konkursverwalters Rechtsanwalt Hermes, Reinhardstraße 3, 6350 Bad Nauheim, auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 1. 1990

Amtsgericht

### 585

24 N 82/89: Über das Vermögen der Firma **E. und P. Bau GmbH, Darmstädter Landstraße 36, 6095 Ginsheim-Gustavsburg**, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Anita Endemann, Am Fort Mühl 19, 6500 Mainz-Ebersheim, ist am 24. Januar 1990, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Günter Wagner, Große Langgasse 1A, 6500 Mainz.

Konkursforderungen sind bis 31. März 1990 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

6. März 1990, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

10. April 1990, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11–13, Raum 151, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aus-händigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1990 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 25. 1. 1990

Amtsgericht

### 586

6 N 31/89: Die im Konkursöffnungsverfahren gegen die Firma **Mediset-Vertriebsgesellschaft für medizinische Einmalprodukte mbH, Viktoriastraße 10, 6254 Elz**, angeordnete Sequestrierung wird **aufgehoben**, da der Konkursöffnungsantrag zurückgenommen wurde.

6253 Hadamar, 26. 1. 1990

Amtsgericht

### 587

42 N 6/90: Über das Vermögen der **JD Erdbau Klein-Auheim GmbH, Luisantring 11, 6457 Maintal 3**, Notgeschäftsführer Roland Reimuth, wird heute, 24. Januar 1990, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Klotz, Hans-Ulrich, Kurt-Blaum-Platz 8, 6450 Hanau am Main 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 23. Februar 1990.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, den 8. März 1990, 12.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände;

Dienstag, 24. April 1990, 12.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas

schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-  
abfolgen oder leisten und muß den Besitz  
der Sache und die Forderungen, für die er  
aus der Sache abgesonderte Befriedigung  
verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Februar  
1990 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeord-  
net.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird  
bestimmt:

BfG Hanau, Konto-Nr. 10 415 562 00.

**6450 Hanau, 24. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 42**

### 588

65 N 157/86: In dem Konkursverfahren  
über das Vermögen der **REAL Immobilien-  
treuhand- und Baubetreuungsgesellschaft  
mbH, Kölnische Straße 5, 3500 Kassel** (HRB  
1084 AG Göttingen), vertreten durch den  
Geschäftsführer Helmut Füllgrabe, Kastanien-  
weg 2 a, 3400 Göttingen, ist Termin zur  
Anhörung der Gläubiger über die Einstel-  
lung des Konkursverfahrens mangels Masse,  
gegebenenfalls zur Abnahme der Schluß-  
rechnung des Konkursverwalters und zur  
Prüfung der nachträglich angemeldeten For-  
derungen bestimmt auf

Donnerstag, 29. März 1990, 9.30 Uhr, im  
Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts  
Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflü-  
gel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

**3500 Kassel, 22. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 65**

### 589

9 N 88/87 — **Beschluß:** In dem Konkurs-  
verfahren über das Vermögen der Firma **Un-  
ternehmensberatung Müller GmbH**, Ge-  
schäftsführer Burkart Mörsdorf, Am Hohen-  
stein 3—5, 6233 Kelkheim/Taunus, wird  
Schlußtermin auf

Donnerstag, den 22. März 1990, 14.00 Uhr,  
Zimmer 205, im Gerichtsgebäude B, Burg-  
weg 9 (Luxemburgisches Schloß), bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der  
Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-  
bung von Einwendungen gegen das Schluß-  
verzeichnis der bei der Verteilung zu be-  
rückichtigenden Forderungen sowie zur  
Prüfung nachträglich angemeldeter Forde-  
rungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters  
wird auf 5130,— DM und die Auslagen auf  
141,59 DM jeweils inkl. MwSt. festgesetzt.

**6240 Königstein im Taunus, 26. 1. 1990  
Amtsgericht**

### 590

9 N 56/89: Das Konkursverfahren über das  
Vermögen der Firma **Men's Corner Textil-  
handels GmbH, Geschäftsführer Horst  
Plotzki, Drosselweg 12, 6232 Bad Soden/Tau-  
nus**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Verwaltervergütung ist auf 500,— DM  
inkl. MwSt. festgesetzt.

**6240 Königstein im Taunus, 25. 1. 1990  
Amtsgericht**

### 591

N 12/90 — **Beschluß:** Über das Vermögen  
der Firma **AS-Solar-Tec GmbH, 6806 Viern-  
heim, Alfred-Nobel-Straße 7**, vertreten  
durch den Geschäftsführer Thilo Schmitt,  
wird heute, 26. Januar 1990, 9.00 Uhr, Kon-  
kurs eröffnet. Grund: Überschuldung und  
Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt:  
Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 6800  
Mannheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht  
zweifach und mit den bis zum Tage der  
Konkursoröffnung errechneten Zinsen anzu-  
melden bis: 20. März 1990.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock,  
im Gerichtsgebäude Lampertheim, werden  
folgende Termine abgehalten:

23. Februar 1990, 14.00 Uhr, Termin zur  
Beschlufassung über die Beibehaltung des  
ernannten oder Wahl eines neuen Verwal-  
ters, über die Wahl eines Gläubigerausschus-  
ses und gegebenenfalls über die in den  
§§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichne-  
ten Gegenstände sowie Anhörung nach § 204  
KO.

27. April 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Prü-  
fung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sa-  
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas  
schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-  
abfolgen oder leisten und muß den Besitz  
der Sache und die Forderungen, für die er  
aus der Sache abgesonderte Befriedigung  
verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar  
1990 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeord-  
net.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird  
bestimmt: Deutsche Bank, Mannheim.

**6840 Lampertheim, 26. 1. 1990 Amtsgericht**

### 592

7 N 66/89 — **Beschluß:** Über das Vermögen  
der Firma **Otto Hammer GmbH, Mainzer  
Straße 1b, Limburg-Linter**, vertreten durch  
die Geschäftsführer Oswald Hammer und  
Walter Plankert, wird am 1. Februar 1990,  
8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Über-  
schuldung, Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt:  
Rechtsanwalt Jens Fahnster, 5205 Sankt Au-  
gustin-Hangelar, Kölnstraße 135.

Konkursforderungen sind beim Gericht  
zweifach und mit den bis zum Tage der  
Konkursoröffnung errechneten Zinsen anzu-  
melden bis 12. März 1990.

Vor dem Amtsgericht in Limburg a. d.  
Lahn werden folgende Termine abgehalten:

19. März 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsge-  
bäude A, Schiede 14, Saal 34, 1. OG, Termin  
zur Beschlufassung über die Beibehaltung  
des ernannten oder Wahl eines neuen Ver-  
walters, über die Wahl eines Gläubigeraus-  
schusses und gegebenenfalls über die in den  
§§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichne-  
ten Gegenstände;

19. März 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsge-  
bäude A, Schiede 14, Saal 34, 1. OG, Termin  
zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sa-  
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas  
schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-  
abfolgen oder leisten und muß den Besitz  
der Sache und die Forderungen, für die er  
aus der Sache abgesonderte Befriedigung  
verlangt, dem Verwalter bis zum 12. März  
1990 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeord-  
net.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird  
bestimmt: Bayerische Vereinsbank Bonn,  
Kto.-Nr. 3428842 (BLZ 380 200 90).

**6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 2. 1990  
Amtsgericht**

### 593

7 N 12/86: Das am 7. März 1986 über das  
Vermögen der Firma **Baugeschäft Sames  
GmbH, Herrmannstraße 214, 3550 Marburg**,  
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsfüh-  
rer Hans-Joachim Sames und Erich Sames  
jun., eröffnete Konkursverfahren wird man-  
gels einer den Kosten des Verfahrens ent-  
sprechenden Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters  
wird auf 12 780,— DM zuzüglich 7% Mehr-  
wertsteuerausgleich festgesetzt.

**3550 Marburg, 25. 1. 1990  
Amtsgericht, Abt. 7**

### 594

4 N 3/89 — **Beschluß:** In dem Konkursver-  
fahren über das Vermögen **Hut + Modsalon  
Margot GmbH, Im Reis 39, 6090 Rüssels-  
heim**, wird die Vornahme der Schlußvertei-  
lung genehmigt und der Schlußtermin auf

Dienstag, 24. April 1990, 9.00 Uhr, auf  
Zimmer 214 des Amtsgerichts, Ludwig-Dörf-  
ler-Allee 9, Haus A, II. Stock, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der  
Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-  
bung von Einwendungen gegen das Schluß-  
verzeichnis und Prüfung nachträglich ange-  
meldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters  
wird auf 29 271,36 DM einschließlich 14%  
Mehrwertsteuer und Ausgleichsbetrag fest-  
gesetzt, abzüglich bereits erhaltener Vor-  
schüsse in Höhe von 8000,— DM.

**6090 Rüsselsheim, 23. 1. 1990 Amtsgericht**

### 595

N 51/89: In der Konkursantragssache der  
Firma **grafik partner Grafische Fachhandels  
GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer  
Bernd Lesser, Lammertstraße 15—19, 6050  
Offenbach am Main, — Gläubigerin —, Pro-  
zeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr.  
Knapp u. Koll., Kaiserstraße 73, 6050 Offen-  
bach am Main, gegen **Arno Krause, Inhaber  
der Firma AK-Druck Krause, Eisenbahn-  
straße 41, 6054 Rodgau 1**, — Schuldner —,  
werden die Sicherungsmaßnahmen gemäß  
dem Beschluß vom 23. Januar 1990 (die Se-  
questration, die Bestellung des Sequesters  
Rechtsanwalt Dr. Lothar Winkler und das  
allgemeine Veräußerungsverbot) **aufgehoben**,  
da der Antrag auf Eröffnung des Konkurs-  
verfahrens zurückgenommen wurde.

**6453 Seligenstadt, 29. 1. 1990 Amtsgericht**

### 596

3 N 38/87: Das Konkursverfahren über das  
Vermögen der Firma **Kunststofftechnik  
Wetzlar GmbH, Wetzlar**, vertreten durch  
ihre Geschäftsführer Joachim Bernd Hün-  
nerscheidt und Hans-Günther Hunsicker,  
Siegmund-Hiepe-Straße 35, 6330 Wetzlar, ist  
nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgeho-  
ben**.

Die Vergütung des Konkursverwalters  
wurde auf 45 117,95 DM und seine Auslagen  
auf 945,74 DM festgesetzt.

**6330 Wetzlar, 12. 1. 1990  
Amtsgericht**

### 597

3 N 5/90: Über den Nachlaß des am 20. 9.  
1989 in Greifenstein verstorbenen, zuletzt in  
**6335 Lahnau-Atzbach, Lahnastraße 4, wohn-  
haft gewesenen Ernst Hans Knortz, geboren  
am 13. 2. 1925**, ist heute, Donnerstag, 25. Ja-  
nuar 1990, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt:  
Rechtsanwältin Panther-Witsch, Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht  
zweifach und mit den bis zum Tage der  
Konkursoröffnung errechneten Zinsen anzu-  
melden bis: 4. März 1990.

Vertreter von Gläubigern haben ihre Voll-  
macht miteinzureichen oder spätestens im  
Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlufassung über die Bei-  
behaltung des ernannten oder die Wahl eines  
anderen Verwalters sowie über die Bestel-  
lung eines Gläubigerausschusses über die in  
den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten  
Gegenstände und zur Prüfung der angemel-  
deten Forderungen auf

9. März 1990, 9.30 Uhr, Raum 201, 2.  
Stock, Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1,  
Wetzlar, Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sa-  
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas

schuldeter, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. März 1990 anzeigen.

6330 Wetzlar, 25. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 598

62 N 17/90: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Everyware Computers Mikrocomputer Vertriebs GmbH, Blücherstraße 20, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Werner Ruf.

Der Schuldnerin ist am 25. Januar 1990 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 25. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 599

62 N 19/90: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Pyrofoam Gesellschaft für Brandschutztechnik mbH, Weinbergstraße 2, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dietrich Greissing und Hasko Grünberg.

Der Schuldnerin ist am 26. Januar 1990 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 26. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 600

62 N 139/85 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **A. T. Tiefbau- und Abbruchgesellschaft mbH, Wiesbaden-Dotzheim, Frauensteiner Straße 110**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 22. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 601

62 N 130/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **RS Bau GmbH, Rheinstraße 56, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Milenko Romanic, Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz 1, wird die Gläubigerversammlung auf

Donnerstag, 1. März 1990, 14.00 Uhr, auf Saal 412 im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- 4) Vergütung des Konkursverwalters,
- 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 26. 1. 1990 **Amtsgericht, Abt. 62**

### 602

62 N 236/89: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **BOSNA-Bau GmbH, Freudenbergstraße 13 b, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Bettina Zink.

Der Schuldnerin ist am 26. Januar 1990 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 26. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 603

62 N 78/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WWL Wärmetechnik Gesellschaft mit beschränkter**

**Haftung Süd, Siemensstraße 10, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt**, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 2. April 1990, 14.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts, Nebenstelle, Moritzstraße 5, einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- 4) Vergütung des Konkursverwalters,
- 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 26. 1. 1990 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung**: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 604

K 34/86 (K 21/89): Das im Grundbuch von Merlau, Bezirk Alsfeld, Band 20, Blatt 698, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Merlau, Flur 2, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Stückweg 3, Größe 8,58 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1986/3. 11. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Alfred Burk, Stückweg 3, Mücke-Merlau, — zu zwei Dritteln —,

Peter Burk, Stückweg 3, Mücke-Merlau, — zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 254 024,— DM.

Der Zuschlag wurde bereits nach § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 25. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 605

K 59/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zorn, Band 21, Blatt 579,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zorn, Flur 1, Flurstück 61, Landwirtschaftsfläche, Pfaffenberg, Wert 2400,— DM, Größe 27,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zorn, Flur 1, Flurstück 76/1, Landwirtschaftsfläche, Ober dem Grund, Wert 6000,— DM, Größe 63,77 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zorn, Flur 1, Flurstück 76/2, Landwirtschaftsfläche, Ober dem Grund, Wert 6000,— DM, Größe 63,78 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zorn, Flur 2, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Auf der Schanz 5, Wert 120 000,— DM, Größe 13,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zorn, Flur 1, Flurstück 99/1, Landwirtschaftsfläche, Ober der Busebach, Wert 4350,— DM, Größe 54,34 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Zorn, Flur 1, Flurstück 99/2, Landwirtschaftsfläche, Ober der Busebach, Wert 4350,— DM, Größe 54,34 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Zorn, Flur 1, Flurstück 75, Landwirtschaftsfläche, Ober dem Grund, Wert 1500,— DM, Größe 15,25 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Zorn, Flur 8, Flurstück 2/1, Landwirtschaftsfläche, Am Struthgraben, Wert 100,— DM, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Zorn, Flur 8, Flurstück 1/2, Landwirtschaftsfläche, Am Struthgraben, Wert 400,— DM, Größe 9,66 Ar,

sowie die ideelle Miteigentumshälfte der Erbengemeinschaft Erna Wilhelmine Hertling — Horst Back an dem im Grundbuch von Zorn, Blatt 580, eingetragenen Grundstück,

Flur 1, Nr. 11/1, Landwirtschaftsfläche im Bachholz, Größe 17,74 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1990, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Erna Wilhelmine Hertling geb. Back, 6209 Aarbergen,

b) Herr Horst Back, 6209 Heidenrod, bezüglich des Grundstücks Blatt 580: beide in Erbengemeinschaft, — Miteigentümer zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 250,— DM für die Hälfte von Flur 1, Nr. 11/1; im übrigen wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 25. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 606

4 K 10/89: Der im Grundbuch von Hartenrod, Band 65, Blatt 2270, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstück 585, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 15, Größe 8,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstück 586, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 15, Größe 2,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. April 1990, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Versicherungsinspektor Manfred Furgala,

b) seine Ehefrau Roswitha Furgala geborene Rink, beide in Bad Endbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 408 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 16. 1. 1990 **Amtsgericht**

**607**

4 K 41/89: Der im Grundbuch von Holzhausen, Band 58, Blatt 2010, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen, Flur 9, Flurstück 100/1, Gebäude- und Freifläche, Stegerstraße 1, Größe 2,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Gratz, Eduard, Waldarbeiter, geboren am 26. Februar 1944,

b) dessen Ehefrau Gratz, Monika, geborene Schmid, geboren am 29. Oktober 1948, beide wohnhaft Holzhausen, Stegerstraße 1, 3563 Dautphetal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

66 970,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 24. 1. 1990      Amtsgericht**

**608**

5 K 8/86: Das im Grundbuch von Maibach, Band 16, Blatt 551, eingetragene Grundstück, Gemarkung Maibach, Flur 4, Flurstück 52/2,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gebäude- und Freifläche, Brunnenweg 1, Größe 7,31 Ar,

soll am Freitag, dem 30. März 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Raum 1 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Seibold geb. Kneidinger, Brunnenweg 1, 6308 Butzbach/Maibach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6308 Butzbach, 29. 1. 1990      Amtsgericht**

**609**

61 K 64/89: Das im Grundbuch von Messel, Band 42, Blatt 1708, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Messel, Flur 10, Flurstück 107, Grünland, Bei dem Stein auf die Mauswiese, Größe 9,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. April 1990, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Rudolf Temporini in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 25. 1. 1990      Amtsgericht**

**610**

61 K 66/89: Das im Grundbuch von Messel, Band 42, Blatt 1708, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Messel, Flur 10, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Auf dem Schatzgemahden vorm

Dreimärker (Außenliegend 6), Größe 110,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Rudolf Temporini in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 25. 1. 1990      Amtsgericht**

**611**

61 K 80/89: Der im WE-Grundbuch von Braunshardt, Band 70, Blatt 2903, eingetragene 64,06/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunshardt, Flur 4, Flurstück 161/3, Gebäude- und Freifläche, Feldbergstraße, Größe 24,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller und Dachboden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10,

soll am Montag, dem 23. April 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arno Schusterei in Darmstadt.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 29. 1. 1990      Amtsgericht**

**612**

3 K 31/89: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 78, Blatt 3527, eingetragene Grundbesitz, 80/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Babenhausen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung; weiterhin besteht Nutzungsrecht an dem Abstellplatz Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 27. März 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Edeltraud Sehr geb. Quilitz, Babenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

82 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 23. 1. 1990      Amtsgericht**

**613**

3 K 42/89: Der im Grundbuch von Langstadt, Band 46, Blatt 1899, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Langstadt, Flur 7, Flurstück 204, Landwirtschaftsfläche, Im Atzelrod, Größe 68,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. April 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harald Marr, 6113 Babenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

27 364,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 2. 11. 1989      Amtsgericht**

**614**

3 K 14/87: Der im Grundbuch von Hering, Band 46, Blatt 1873, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Hering, Flur 3, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 66 c, Größe 8,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. April 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Brankers, 6111 Otzberg 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

465 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 6. 11. 1989      Amtsgericht**

**615**

3 K 1/89: Der im Grundbuch von Münster, Band 79, Blatt 3242, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Münster, Flur 13, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Liebfrauenstraße 16, Größe 4,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Mai 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1./2. 8. 1989 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Roland Wanitschek,  
b) Karin Wanitschek geb. Jöckel, 6115 Münster, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 24. 1. 1990      Amtsgericht**

**616**

84 K 93/89: Die im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt

am Main, Abt. Höchst, Band 73, Blatt 2097, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 25/22, Gebäude- und Freifläche, Höchster Straße 21 d, Größe 1,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 25/6, Gebäude- und Freifläche, Höchster Straße, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 25/5, Gebäude- und Freifläche, Höchster Straße, Größe 0,03 Ar,

sollen am Montag, dem 11. Juni 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1989 (Versteigerungsvermerk):

a) Andreas Gärtig in Liederbach,  
b) Marion Gärtig in Bad Soden, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 414 000,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 14 400,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 1 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 1. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

### 617

84 K 148/89: Das im Grundbuch-Bezirk Wildsachsen des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 27, Blatt 723, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wildsachsen, Flur 3, Flurstück 238, Gebäude- und Freifläche, Südhang 22, Größe 6,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Günter und Brigitte Staudt, Hofheim-Wildsachsen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 1. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

### 618

K 25/89: Der im Grundbuch von Wabern, Band 40, Blatt 1579, eingetragene 342/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 4, Flurstück 56/62, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Pfadwiesen 2, Größe 8,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß und an einem Keller (Nr. 2 des Aufteilungsplanes), soll am Freitag, dem 4. Mai 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Queckbörner, Wabern.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

179 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 19. 1. 1990

Amtsgericht

### 619

5 K 116/87: Das im Grundbuch von Löschenrod, Band 11, Blatt 352, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löschenrod, Flur 3, Flurstück 45/52, Lieg.B. 74, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 4, Größe 9,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. April 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Kram in Fulda.  
Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 265 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 25. 1. 1990

Amtsgericht

### 620

42 K 84/87: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Allendorf/Lda., Band 68, Blatt 2327,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Rheingasse 20, Größe 2,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. April 1990, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Stiebing, Rheingasse 20, 6301 Allendorf/Lda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 106 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 1. 1990

Amtsgericht

### 621

42 K 107/89: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Hausen, Band 16, Blatt 595,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 672, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 1, Größe 6,96 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1990, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1989 (Versteigerungsvermerk):

a) Werner Schupp,  
b) Gretel Schupp geb. Briegel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 386 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 1. 1990

Amtsgericht

### 622

42 K 117/89: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Langsdorf, Band 45, Blatt 1525,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Reichsgasse 21, Größe 2,58 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Mai 1990, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1989 (Versteigerungsvermerk):

a) Rudolf Thiele,  
b) Marianne Thiele geb. Bender, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

154 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 1. 1990

Amtsgericht

### 623

42 K 73/89: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Allendorf/Lda., Band 53, Blatt 1876,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 222/1, Hof- und Gebäudefläche, Rahmengasse 3, Größe 3,01 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 291, Hof- und Gebäudefläche, Treiser Straße 22, Größe 1,54 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 131, Ackerland, am Winner Weg, Größe 8,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Mai 1990, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1989 (Versteigerungsvermerk):

a) Angelika Christina Freibisch geb. Schaade,

b) Gisela Schaade geb. Dietl, — zu a) und b) in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 22 500,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 83 700,— DM,  
lfd. Nr. 8 auf 8 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 1. 1990

Amtsgericht

### 624

24 K 44/89: Der im Grundbuch von Bischofsheim, Band 150, Blatt 5708, eingetragene 198/436 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 1, Flurstück 247/1, Gebäude- und Freifläche, Hochheimer Straße 6, Größe 4,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II sowie einem Sondernutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. SN 2 gekennzeichneten Fläche,

soll am Dienstag, dem 27. März 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Dietmar Lanius.  
Verkehrswert: 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 22. 1. 1990

Amtsgericht

### 625

5 K 42/89: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Niederhadamar, Band 57, Blatt 1946,

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 13, Ackerland über der Weide, Größe 14,30 Ar,

Grünland über der Weide, Größe 2,40 Ar, soll am Freitag, dem 11. Mai 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1989

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Alfred Diefenbach, Sudetenstraße 23, 6253 Hadamar,
- b) Richard Diefenbach, Mainzer Landstraße 158, 6253 Hadamar,
- c) Edith Sontowski, Mainzer Landstraße 99, 6253 Hadamar,
- d) Paula Sabel, Mainzer Landstraße 73, 6253 Hadamar,
- e) Mathilde Diefenbach, An der Steinkaut 15, 6258 Runkel-Arfurt,
- f) Irene Gasteier, Im Boden 24, 6253 Hadamar,
- g) Karl-Heinz Göller, Hauptstraße 31, 6531 Schöneberg,
- h) Maria Lunkenheimer geb. Göller, Schloßstraße, 6531 Schöneberg,
- i) Hans Sabel, Mainzer Landstraße 73, 6253 Hadamar,
- j) Magda Heibel, Grünborner Weg 7, 6253 Hadamar,
- k) Marianne Erbach, Wilhelmstraße, 6254 Elz,

zu a) bis k) — in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16. 1. 1990 **Amtsgericht**

## 626

2 K 61/85, 2 K 3/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 25, Blatt 917, Ifd. Nr. 4, Flur 40, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, Hofacker 2, Größe 9,46 Ar, soll am Freitag, dem 27. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1985 bzw. 22. 1. 1986 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Gottfried Lenz, Hofacker 2, 6253 Hadamar-Oberzeuzheim,
- b) Karola Lenz, Woensamstraße 5, 5000 Köln 41, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

268 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 17. 1. 1990 **Amtsgericht**

## 627

42 K 52/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 74, Blatt 2610,

BV Nr. 1, Gemarkung Mittelbuchen, Flur 18, Flurstück 583, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fichtelgebirgsstraße 17, Größe 3,24 Ar,

BV Nr. 2, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mittelbuchen, Flur 18, Flurstück 585, Weg, Fichtelgebirgsstraße, Größe 0,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. April 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Werner Schruppf,
- b) Anneliese Schruppf, beide in Hanau 6, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

434 800,— DM für BV Nr. 1; 10 200,— DM für BV Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 1. 1990 **Amtsgericht, Abt. 42**

## 628

42 K 152, 153/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hochstadt, Band 63, Blatt 2488,

BV Nr. 4, Gemarkung Hochstadt, Flur 24, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Selzenborn, Größe 8,66 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. April 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Mayer, Norbert,
- b) Mayer geb. Krimer, Katharina, beide in Maintal 3, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 1. 1990 **Amtsgericht, Abt. 42**

## 629

42 K 110/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 39, Blatt 1676,

BV Nr. 3, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 9, Flurstück 20, Bauplatz, Daimlerstraße, Größe 11,89 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. April 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück innerhalb eines Gewerbegebietes.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilhelm Nicolaus Herbert, Mühlheim,
- b) Eva-Maria Erbe, geb. Erbe, Rodenbach, — zu a) und b) je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 065,— DM für BV Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 1. 1990 **Amtsgericht, Abt. 42**

## 630

42 K 9/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Marköbel, Band 80, Blatt 2722,

BV Nr. 1: 268/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marköbel, Flur 16, Flurstück 505/422 und 423, Gebäude- und Freifläche, Nordstraße 5, Größe 5,75 und 0,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im neuen Haus im OG gelegenen Wohnung nebst Hochterrasse sowie Abstellraum und Doppelgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet und rot umrandet;

Sondernutzungsrecht an Räumlichkeiten im neuen Haus und im Fachwerkhaus ist geregelt; im übrigen Grundbuchinhalt,

soll am Donnerstag, dem 5. April 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus Wohn- und Esszimmer, Küche, Bad, WC, Schlafzimmer, 2

Kinderzimmern, Diele und Flur (ca. 138 qm), Abstellraum und Garage.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Häuser, Hammersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 252 900,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 1. 1990 **Amtsgericht, Abt. 42**

## 631

42 K 105/86: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 312—318,

1) Blatt 11 030, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 001 des Aufteilungsplanes, Verkehrswert: 87 500,— DM,

2) Blatt 11 032, Hanau, 45,884/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 003 = Wert: 81 000,— DM,

3) Blatt 11 033, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 004 = Wert: 89 500,— DM,

4) Blatt 11 034, Hanau, 47,318/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 005 = Wert: 85 500,— DM,

5) Blatt 11 035, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 006 = Wert: 80 000,— DM,

6) Blatt 11 036, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 007 = Wert: 80 000,— DM,

7) Blatt 11 037, Hanau, 47,318/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 008 = Wert: 85 500,— DM,

8) Blatt 11 038, Hanau, 45,884/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 009 = Wert: 89 000,— DM,

9) Blatt 11 039, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 010 = Wert: 89 500,— DM,

10) Blatt 11 040, Hanau, 47,318/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 011 = Wert: 85 500,— DM,

11) Blatt 11 042, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 013 = Wert: 87 500,— DM,

12) Blatt 11 043, Hanau, 47,318/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 014 = Wert: 85 500,— DM,

13) Blatt 11 044, Hanau, 45,884/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 015 = Wert: 81 000,— DM,

14) Blatt 11 047, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 018 = Wert: 80 000,— DM,

15) Blatt 11 048, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 019 = Wert: 80 000,— DM,

16) Blatt 11 049, Hanau, 47,318/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 020 = Wert: 85 500,— DM,

17) Blatt 11 050, Hanau, 45,884/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 021 = Wert: 89 000,— DM,





145) Blatt 11 222, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 193 = Wert: 87 500,— DM,

146) Blatt 11 223, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 194 = Wert: 82 000,— DM,

147) Blatt 11 224, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 195 = Wert: 83 500,— DM,

148) Blatt 11 225, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 196 = Wert: 83 500,— DM,

149) Blatt 11 226, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 197 = Wert: 82 000,— DM,

150) Blatt 11 227, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 198 = Wert: 89 500,— DM,

151) Blatt 11 228, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 199 = Wert: 87 500,— DM,

152) Blatt 11 229, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 200 = Wert: 82 000,— DM,

153) Blatt 11 230, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 201 = Wert: 83 500,— DM,

154) Blatt 11 231, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 202 = Wert: 83 500,— DM,

155) Blatt 11 232, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 203 = Wert: 82 000,— DM,

156) Blatt 11 233, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 204 = Wert: 89 500,— DM,

157) Blatt 11 234, Hanau, 108,975/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 205 = Wert: 193 000,— DM,

158) Blatt 11 235, Hanau, 110,497/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 206 = Wert: 193 500,— DM,

zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich;

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1 und Flur 51, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Jöhle, Köln,

b) Peter J. Tilemann, München, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 25. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 42**

### 632

3 K 42/89: Das im Grundbuch von Arborn, Gemarkung Arborn, Band 22, Blatt 725, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 46, Flurstück 140/2, Grünland, Sauerwiese, Größe 17,06 Ar, soll am Freitag, dem 11. Mai 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erhard Schmidt, jetzt Körner, Hellweg 107, 4600 Dortmund 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

29 855,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6348 Herbhorn, 23. 1. 1990 Amtsgericht**

### 633

2 K 34/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 106, Blatt 3370,

Flur 9, Flurstück 106/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brauereiweg 10, Größe 2,41 Ar,

davon der halbe Anteil, soll am Dienstag, dem 29. Mai 1990, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Mokrohs, Idstein, — zur Hälfte —

Der Wert des halben Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

207 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6270 Idstein, 23. 1. 1990 Amtsgericht**

### 634

2 K 35/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 27, Blatt 862,

Flur 17, Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 32, Größe 9,00 Ar, soll am Dienstag, dem 8. Mai 1990, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am

a) 12. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfred Gappa, — zur Hälfte —,

b) 30. 11. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Gappa, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

521 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6270 Idstein, 12. 1. 1990 Amtsgericht**

### 635

64 K 75/89: Das im Grundbuch von Kassel, Band 513, Blatt 13 472, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 275/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur A, Flurstück 14/172, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße 7, 9, Größe 7,49 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 8 des Aufteilungsplans; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 12. 8./21. 10. 1985; übertragen aus Blatt 8929; eingetragen am 21. 1. 1986;

soll am Montag, dem 14. Mai 1990, 10.00

Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krasemann Immobilien GmbH, Hannover, Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 82 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 19. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 64**

### 636

64 K 151/89: Das im Grundbuch von Martinshagen, Band 38, Blatt 1113, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 567/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Martinshagen, Flur 9, Flurstück 58/18, Gebäude- und Freifläche, Korbacher Straße 615, Größe 17,77 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 7, K 7 des Aufteilungsplans; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. 12. 1985/18. 4. 1986;

soll am Montag, dem 21. Mai 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Albrecht, Karl-Josef, Dortmund, Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 25. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 64**

### 637

64 K 235/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 438, Blatt 11 221, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 38/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur CC,

Flurstück 142/14, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34—48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30—32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße, Flurstück 142/25, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe 21,20 Ar,

Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 247, K 247, Typ C 1;

für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 10 975 bis 11 232 angelegt;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. November 1979 und übertragen aus Blatt 10 961 von Kassel; eingetragen am 28. Mai 1980;

soll am Montag, dem 26. März 1990, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Minninger, Hans Schwarz, Franz Haumann, Jörg Heinemann u. a. — in Gesellschaft bürgerlichen Rechts —

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:—

60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

### 638

64 K 152/89: Das im Grundbuch von Martinshagen, Band 38, Blatt 1107, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 773/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Martinshagen, Flur 9, Flurstück 58/18, Gebäude- und Freifläche, Korbacher Straße 615, Größe 17,77 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, K 1 des Aufteilungsplans; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. 12. 1985/18. 4. 1986;

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Albrecht, Karl-Josef, Dortmund.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

### 639

64 K 157/89: Das im Grundbuch von Martinshagen, Band 38, Blatt 1118, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 591/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Martinshagen, Flur 9, Flurstück 58/18, Gebäude- und Freifläche, Korbacher Straße 615, Größe 17,77 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 12, K 12 des Aufteilungsplans; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. 12. 1985/18. 4. 1986;

soll am Montag, dem 21. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Albrecht, Karl-Josef, Dortmund.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

### 640

64 K 158/89: Das im Grundbuch von Martinshagen, Band 38, Blatt 1114, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 629/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Martinshagen, Flur 9, Flurstück 58/18, Gebäude- und Freifläche, Korbacher Straße 615, Größe 17,77 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 8, K 8 des Aufteilungsplans; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. 12. 1985/18. 4. 1986;

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Albrecht, Karl-Josef, Dortmund.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

73 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

### 641

64 K 19/89: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 56, Blatt 1649, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 10, Flurstück 25/63, Hof- und Gebäudefläche, Sandbreiter Weg 29, Größe 7, 13 Ar,

soll am Freitag, dem 30. März 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Bernd Woitkewitz,

b) Ingrid Woitkewitz geb. Reimann, beide Fuldaerbrück, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

### 642

64 K 183/88: Die im Grundbuch von Kassel, Band 381, Blatt 9578, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 66/4, Hofraum, Franzgraben 12, 14, 16, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 66/5, Hof- und Gebäudefläche, Franzgraben 12, 14, 16, Größe 16,08 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 21. Juni 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lobdowski, Frieda Elfriede, geb. Krapp, geb. 30. 7. 1924, Babenhausen.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: insgesamt 1 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

### 643

1 K 37/89: Das im Grundbuch von Sachsenberg, Band 56, Blatt 1659, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur 1, Flurstück 650/3, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Müller-Straße 1, Größe 4,37 Ar,

soll am Montag, dem 23. April 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pochert, Reinhold, Adolf-Müller-Straße 5, 3559 Lichtenfels-Sachsenberg,

b) Pochert, Karin, geb. Roth, Gänseacker 1, 3559 Lichtenfels-Sachsenberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 24. 1. 1990 Amtsgericht

### 644

7 K 47/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 132, Blatt 5396,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 10, Flurstück 7/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 78, Größe 5,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. April 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Eberhard Rothärmel, Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 24. 1. 1990 Amtsgericht

### 645

7 K 10/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 105, Blatt 5796,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sprendlingen, Flur 16, Flurstück 675, Ackerland, Im Weibelfeld, Größe 2,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Hans Herdt, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2184,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 12. 1. 1990 Amtsgericht

**646**

7 K 80/88: Das im Grundbuch von Brungerhausen, Band 5, Blatt 104, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brungerhausen, Flur 3, Flurstück 46/4, Gebäude- und Freifläche, Warzenbacher Straße, Größe 12,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. April 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Sarine Pleging, Dautphetal.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 23. 1. 1990 **Amtsgericht**

**647**

7 K 78/89: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 221, Blatt 7223, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Heusenstamm, Flur 5,

lfd. Nr. 1, Flurstück 717/2, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße, Größe 3,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 723/2, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 723/3, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 4/zu 1: halber Miteigentumsanteil an Flurstück 722, Platz (Stellplatz), Otto-Hahn-Straße, Größe 1,29 Ar,

am Mittwoch, dem 11. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Dr. Tomislav Gajdasic, Heusenstamm.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 717/2 einschließlich des halben Anteils an Flurstück 722 auf 690 000,— DM,  
Flurstück 723/2 auf 17 000,— DM,  
Flurstück 723/3 auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 1. 1990 **Amtsgericht**

**648**

7 K 185/88: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietesheim, Band 116, Blatt 4347, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietesheim, Flur 2, Flurstück 509/12, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 5, Größe 6,00 Ar,

und eingetragen im Grundbuch von Mühlheim, Band 183, Blatt 6601,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim, Flur 12, Flurstück 134/2, Gartenland, Die Rübrigsge-  
wann, Größe 2,80 Ar,

am Freitag, dem 6. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Heinz-Claus Lang;

Eigentümerin seit 11. 4. 1989:  
Fatma Serap Lang geb. Turan.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Dietesheim, Flurstück 509/12 auf  
684 000,— DM,

Mühlheim, Flurstück 134/2 auf  
116 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 1. 1990 **Amtsgericht**

**649**

7 K 43/89: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bieber, Band 189, Blatt 6654, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bieber, LB 2908,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 1351/4, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße 128, Größe 1,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 1351/9, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 0,15 Ar,

am Dienstag, dem 10. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Luise Matz geb. Taubert.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 1351/4 auf 422 000,— DM,  
Flurstück 1351/9 auf 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 1. 1990 **Amtsgericht**

**650**

7 K 5/87: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bieber, Band 176, Blatt 6259, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 1348/4, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße 102, Größe 1,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 1348/11, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße, Größe 0,16 Ar,

am Mittwoch, dem 18. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Dörte Funke geb. Kurds, Offenbach am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 1348/4 auf 407 000,— DM,  
Flurstück 1348/11 auf 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 1. 1990 **Amtsgericht**

**651**

1 K 15/88: Die im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 169, Blatt 5365, eingetragenen Grundstücke, Ein-Drittel-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Geisenheim,

Flur 20, Flurstück 30/2, Hof- und Gebäudefläche, Rüdeshheimer Straße 44, Größe 1,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2,

Geisenheim, Band 169, Blatt 5364, Ein-Drittel-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Geisenheim,

Flur 20, Flurstück 30/2, Hof- und Gebäu-

defläche, Rüdeshheimer Straße 44, Größe 1,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3;

gemeinsam für beide Blätter: Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

sollen am Freitag, dem 2. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, I. Stock, Saal 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Maritta Höhn geb. Hettler, Geisenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 470,— DM für Blatt 5365; 118 300,— DM für Blatt 5364.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 25. 1. 1990 **Amtsgericht**

**652**

3 K 84/85: Das im Grundbuch von Schwarzenborn, Band 45, Blatt 1260, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 2, Flurstück 279, Hof- und Gebäudefläche, Oberstadt 15, Größe 10,68 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. April 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Helmut Pfaff, Oberstadt 15, Schwarzenborn,

Gertrud Pfaff, Traubenweg 2, Fritzlär, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
224 000,— DM.

In diesem Termin kann Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der 7/10- bzw. 5/10-Wertgrenze nicht mehr verlangt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 4. 1. 1990 **Amtsgericht**

**653**

5 K 28/89: Die im Grundbuch von Usingen, Bezirk Michelbach, Band 13, Blatt 372, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelbach, Flur 5, Flurstück 46/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hubertusstraße 38, Größe 5,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Michelbach, Flur 5, Flurstück 46/2, Grünland im Gründchen, Größe 5,95 Ar,

sollen am Dienstag, dem 27. März 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Raum 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Wolf-Dieter Bail und Ursula Bail geb. Müller, in Kronberg (jetzt in Usingen), — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 367 800,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 13 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 15. 1. 1990 **Amtsgericht**

**654**

5 K 20/89: Die im Grundbuch von Michelbach, Band 10, Blatt 308, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Michelbach, Flur 3, Flurstück 24, Wiese in der Kellerwiese, Größe 25,78 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Michelbach, Flur 7, Flurstück 8/1, Grünland Waldstraße 11, Größe 99,97 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelbach, Flur 3, Flurstück 48, Ackerland über der neuen Wiese, Größe 178,01 Ar,

sollen am Montag, dem 2. April 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Monzheimer, Usingen-Michelbach, — zur Hälfte —,

Margherita Cottonaro verwitwete Monzheimer, Usingen,

Frank Monzheimer, in Usingen, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wiese auf 9 023,— DM,

Grünland auf 34 989,50 DM,

Acker auf 62 303,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 16. 1. 1990 **Amtsgericht**

**655**

5 K 22/89: Das im Grundbuch von Eschbach, Band 48, Blatt 1603, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschbach, Flur 6, Flurstück 2, Grünland in dem Eldenroth, Größe 7,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. März 1990, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Monzheimer, Usingen-Michelbach, — zur Hälfte —,

Margherita Monzheimer,

Frank Monzheimer,

Silvia Monzheimer (jetzt St. Clair), in Usingen,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1444,— DM für Grünland.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 16. 1. 1990 **Amtsgericht**

**656**

5 K 17/89: Das im Grundbuch von Dorfweil, Band 29, Blatt 885, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorfweil, Flur 2, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Brombacher Straße 4, Größe 29,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Anneliese Müller geb. Haller, geboren am 3. 10. 1918, 6233 Kelkheim, verstorben am 19. 9. 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Im Termin am 16. Januar 1990 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 26. 1. 1990 **Amtsgericht**

**657**

3 K 67/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bischoffen, Band 35, Blatt 1343,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischoffen, Flur 1, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Neue Siedlung 10, — Wohnhaus —, Größe 13,60 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. April 1990, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lina Heimann geb. Zimmer, Bischoffen,

b) Marga Güntner geb. Heimann, Bischoffen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

248 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 1. 1990 **Amtsgericht**

**658**

3 K 64/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 364, Blatt 11 988, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 6/5, Hof- und Gebäudefläche, Garbenheimer Straße, Größe 2,13 Ar,

soll am Freitag, dem 30. März 1990, 9.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Völpel, Rüdiger, geb. 5. 4. 1956, Bergstraße 52, 6334 Aflar, jetzt: Taunusstraße 21, 6335 Lahнау-Dorlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 10, Flurstück 6/5 auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 1. 1990 **Amtsgericht**

**659**

61 K 45/89: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 178, Blatt 6241, eingetragene Grundeigentum, 3876/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kostheim, Flur 4,

Flurstück 303/19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Teufelssprung 1, 3, 5, Im Sempel 11, 13, Römerfeld 2,

Flurstück 307/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinern Straße 44, 46, Im Sempel 15, 17, Größe 168,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. Haus A Wohnung C 5 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Wolfgang Lucas.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 1. 1990 **Amtsgericht**

**660**

61 K 69/89: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 178, Blatt 6247, eingetragene Grundeigentum, 3876/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kostheim, Flur 4,

Flurstück 303/19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Teufelssprung 1, 3, 5, Im Sempel 11, 13, Römerfeld 2,

Flurstück 307/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinern Straße 44, 46, Im Sempel 15, 17, Größe 168,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. Haus A Wohnung C 19 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1990, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Wolfgang Lucas.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 1. 1990 **Amtsgericht**

**661**

61 K 70/89: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 180, Blatt 6297, eingetragene Grundeigentum, 2371/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kostheim, Flur 4,

Flurstück 303/19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Teufelssprung 1, 3, 5, Im Sempel 11, 13, Römerfeld 2,

Flurstück 307/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinern Straße 44, 46, Im Sempel 15, 17, Größe 168,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. Haus D Wohnung B 148 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1990, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Wolfgang Lucas.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 1. 1990 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 3. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am Mittwoch, 21. Februar 1990, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

#### Tagsordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde
4. Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Steinbach
5. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Rödelheim, Gebiet des ehemals geplanten Güterbahnhofes, zwischen „Eschborner Landstraße“, „In der Kron“ und der Bahn bzw. der „Lorscher Straße“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) (vereinfachte Änderung gemäß § 13 [2] BauGB)
6. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Neu-Isenburg, Stadtteil Gravenbruch, Gebiet des Ladenzentrums, zwischen den Straßen „Am Dreiherrnplatz“, Taubenstraße, Nachtigallstraße und „Am Forsthaus Gravenbruch“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) (vereinfachte Änderung gem. § 13 [2] BauGB)
7. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den nicht genehmigten räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Friedrichsdorf, Stadtteil Burgholzhausen, Gebiet: „In der Hainropp“ — „Gewerbliche Baufläche“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
8. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für die von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim, Stadtteil Eddersheim, Gebiet „Nordwestlich der Grundschule“ (Herausnahme lfd. Nr. 2.14; Gruppe II);  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
9. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim  
1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Krieffel Westtangente zwischen der Eisenbahnstrecke Frankfurt—Wiesbaden und der A 66 einschließlich einer neuen Anschlußstelle an der A 66 sowie einer Querspange nördlich der A 66 zwischen dieser neuen Anschlußstelle und der vorhandenen Anschlußstelle Hattersheim im Zuge der L 3011;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
10. Innenbereichsabgrenzung für das Landschaftsschutzgebiet

#### Tagsordnung II:

1. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau, Stadtteile Hainhausen und Weiskirchen  
Rodgau-Ringstraße zwischen Offenbacher Landstraße (L 3405 und verlängerter Udenhoutstraße);  
hier: Offenlegungsbeschluß
2. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach  
Ziff. 1: Gebiet nördlich und südlich der Niddastraße  
Ziff. 2: Gebiet westlich der Langener Straße;  
hier: Offenlegungsbeschluß
3. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich Stadt Frankfurt, Gebiete  
A Oberrad — West/Sachsenhausen
  1. Goetheturm
  2. Wendelsweg/II Altebergsgäßchen
  3. St. Georgen
  4. Seehofweg
  5. Offenbacher Landstraße
  6. Goldbergweg
  7. Altebergweg

#### B Sachsenhausen

Sachsenhäuser Landwehrweg

#### C Zeilsheim

1. Östlich der Höchster Straße
2. Südlicher Ortsrand/Welschgraben/Friedhof

#### D Praunheim

Südlich vom Steinbach

#### E Bonames/Kalbach

1. Landeplatz Bonames
2. P + R-Platz
3. Kalbachwiesen

#### F Eckenheim

Erholungs- und Freizeitzentrum;

hier: Offenlegungsbeschluß

4. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Steinbach, Gebiet „Steinbach Süd West“;  
hier: Einleitung der erneuten Beteiligung sowie erneute Offenlegung
5. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim  
Ziffer 1.1: Stadtteil Hattersheim, Gebiet: „östlich der Lorsbacher Straße“ zwischen Sossenheimer Straße und Mainzer Landstraße  
Ziffer 1.2: Stadtteil Hattersheim, Gebiet „östlich der Lorsbacher Straße“ zwischen A 66 und Sossenheimer Straße  
Ziffer 2.0: Stadtteil Hattersheim, Gebiet: „Rosenpark“, nördlich der Mainzer Landstraße zwischen Lorsbacher Straße und Schwarzbach;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
6. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Preungesheim, Gebiet Nr. 3.25 — Fläche für Ver- und Entsorgung (Betriebshof);  
hier: Einleitung der erneuten Beteiligung
7. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt, Gebiet Nr. 3.27 — Wohnbaufläche und Sondergebiet „Hochschul- und Forschungseinrichtungen“ (ehemals geplantes klassenloses Krankenhaus);  
hier: Einleitung der erneuten Beteiligung
8. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Langen  
Ziff. 1: Gebiete nördlich und südlich der Bahnstraße zwischen Bahnhof und Wiesenstraße  
Ziff. 2: Gebiet westlich der Zimmerstraße (SSG-Sportplatz);  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
9. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim, Stadtteil Hochheim, Gebiet zwischen Feldbergstraße, Dr. Ruben-Rausing-Straße (vormals Geisenheimer Straße), Schwedenstraße und Altkönigstraße;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
10. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau  
Ziffer 1: Stadtteil Nieder-Roden (Siedlung Rollwald). Gebiet nördlich der Elbestraße zwischen Rollwaldhof und vorhandener Wohnbebauung  
Ziffer 2 a: Stadtteil Nieder-Roden, Gebiet westlich der Einsteinstraße zwischen Hainburger Straße und Breitwiesenring

Ziffer 2 b: Stadtteil Jügesheim, Gebiet südlich der Straße „Am Wasserturm“;

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

11. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus:

Verfahren 1.1: a) Gebiet „Sportplatz Heide“, Stadtteil Marxheim in Verbindung mit  
b) Sportplatz Lorsbach und  
c) Sportplatz Wildsachsen im Westen des Stadtteils  
d) Sportplatz Wildsachsen im Osten des Stadtteils

Verfahren 1.2: a) Hofheim/Wildsachsen: innerhalb und anliegend an das „Sondergebiet Wochenendhaus“  
b) Hofheim/Lorsbach: „Gemischte Baufläche“ im Bereich nördlich der Brückenstraße  
c) Hofheim/Wallau: „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ nördlich und südlich der A 66, östlich des Wickerbaches;

hier: Erneute Beteiligung und Offenlegungsbeschluß

12. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim

Ziff. 1: Stadtteil Münster, Gebiet südlich der Danziger Straße

Ziff. 2 a: Stadtteil Fischbach, Gebiet „Am Hühnerberg“

Ziff. 2 b: Stadtteil Münster, Gebiet „Sindlinger Wiesen“;

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

13. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteil Ruppertshain, Gebiet zwischen dem Wohngebiet „Schmidtstück“ und den Sportstätten östlich der Ortslage;

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

14. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Vilbel, Sudetenlandsiedlung Heilsberg, Gebiet westlich des Samlandweges zwischen der US-Siedlung, der Sportanlage Heilsberg und dem neuen Frankfurter Friedhof Heiligenstock bzw. der Stadtgrenze;

hier: Offenlegungsbeschluß

15. Eschborn

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 202

(Teilbereich des Gewerbegebietes Süd, Gebiet zwischen der Frankfurter Straße, dem östlich der Rahmannstraße angrenzenden Bebauungsplan Nr. 110, der Düsseldorfer Straße und dem US-Camp);

hier: Stellungnahme gemäß § 3 (2) BauGB

6000 Frankfurt am Main, 5. Februar 1990

Umlandverband Frankfurt  
Die Gemeindekammer  
F a u s t, Vorsitzender

### Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern

Am Freitag, dem 23. Februar 1990, um 10.30 Uhr, findet eine **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern im Verwaltungsgebäude der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft, Bahnhofstraße 2, 6400 Fulda — Sitzungszimmer, 5. Stock — statt.

#### Tagesordnung:

1. Erörterung des Gutachtens von Prof. Dr. Günter Püttner, Tübingen, über das Weisungsrecht des Zweckverbandes, besonders zu § 7 Abs. 1 Ziff. 6. der Satzung
2. Beschlußfassung über Anträge des Abgeordneten Eckart vom 6. Juli 1989
3. Verschiedenes

6400 Fulda, 31. Januar 1990

Zweckverband Überlandwerk  
Fulda-Hünfeld-Schlüchtern

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 2 (Durchmesser 2,2 cm) mit dem Wappen des LWV Hessen und der Umschrift LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN ist in Verlust geraten. Das Siegel wird für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

3500 Kassel, 30. Januar 1990

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuß  
Hauptverwaltung Kassel (Dezernat 10)

## Öffentliche Ausschreibungen

**Bauträger:** Der Magistrat der Stadt 6453 SELIGENSTADT.  
**Bauvorhaben:** Endausbau des Kortenbacher Weges einschließlich Gehwege, Park- und Grünstreifen in Seligenstadt.

#### Baumumfang:

- ca. 300 m<sup>2</sup> Teilabbruch vorhandener Tragschicht einschließlich Unterbau mit Rinnenplatten, Bordsteinen, Gehwegplatten, etc.
- ca. 2 500 m<sup>2</sup> Fahrbahndecke neu erstellen
- ca. 1 600 m<sup>2</sup> Gehwege und Innenhöfe aus Parkettsteinen 20/10/8 cm
- ca. 320 m<sup>2</sup> Parkflächen aus Doppelverbundstein
- ca. 220 m<sup>2</sup> Parkstreifen aus Parkettsteinen 20/10/8 cm
- ca. 200 m<sup>2</sup> Aufpflasterungen aus Pflasterstein 18/12/8 cm

**Ausschreibungsunterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen können ab Freitag, den 16. Februar 1990 beim Bauamt der Stadt Seligenstadt, Rathaus, Zimmer 206, bei Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 60,— DM, die in bar zu entrichten sind, während der Dienststunden abgeholt werden. Ein Postversand erfolgt nicht.

**Submission:** Die Submission findet am Dienstag, dem 6. März 1990, um 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Seligenstadt, großer Sitzungssaal, Zimmer 205, statt.

**Allgemeines:** Die Prüfung der Angebote erfolgt nach VOB/A, verspätet eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Bei Auftragserteilung ist eine Ausführungsbürgschaft in Höhe von 10% des Bruttoauftragswertes zu stellen.

6453 Seligenstadt, 31. Januar 1990

Der Magistrat

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 023/90: Zentrales Versorgungsgebäude Ost, Naturstein

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 600 m<sup>2</sup> Natursteinplatten-Fassade mit Wärmedämmung
- ca. 170 m<sup>2</sup> Naturstein-Bodenbelag
- ca. 135 m Winkelstufen
- ca. 2 200 m<sup>2</sup> Fassadengerüst

Kostenbeteiligung:

85,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit:

Oktober 1990 bis März 1991

Submissionstermin:

Mitte März 1990

Weitere Auskünfte:

Tel. 0 69/6 90-7 09 96

Nr. Ö 024/90: Kommunikationsgebäude, Metall-Tonnendächer

Zur Ausführung kommen:

- ca. 900 m<sup>2</sup> Metall-Tonnendächer
- ca. 730 m<sup>2</sup> Metall-Lüftungsgitter mit Verkleidung

Kostenbeteiligung:

50,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit:

21. KW 1990 bis 12. KW 1991

Submissionstermin:

Mitte März 1990

Weitere Auskünfte:

Tel. 0 69/56-0 33 21

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 20. Februar 1990.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 1. Februar 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG  
Abteilung Bau und Anlagen

## Stellenausschreibungen



### Beim Hessischen Ministerium des Innern

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

## Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters

zu besetzen. Für den Dienstposten steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBO zur Verfügung.

Der/die Bewerber/in soll als Sachbearbeiter/in die Verwendungsnachweise für Feuerwehrhäuser, Feuerwehrfahrzeuge und technisches Gerät prüfen und bei der Bearbeitung von Zuwendungsanträgen für Feuerwehrhäuser mitwirken.

In Frage kommen jüngere Beamtinnen oder Beamte mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Prüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung, die sich für Angelegenheiten der Feuerwehr interessieren und auch technisches Verständnis besitzen. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Einsatzbereitschaft, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bitte ich bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern – Personalfreierat –**  
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.

Stadt



Schwalbach am Taunus

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

## Bauingenieur/in

der Fachrichtung Hochbau

für die Bauunterhaltung städtischer Bauten, Baubetreuung bei Neubauten

sowie eine/n

## Bauingenieur/in

der Fachrichtung Tiefbau

mit Erfahrung auf dem Gebiet der Straßen- und Kanalisationsunterhaltung und Kenntnissen in Entwurf, Bauausführung und Abrechnung.

Hoch- und Tiefbautechniker/innen mit entsprechender beruflicher Erfahrung können sich um vorgenannte Stellen ebenfalls bewerben.

Die Bewerber sollten mit dem Ausschreibungsverfahren mittels EDV vertraut sein.

Die Stellen sind nach Vergütungsgruppe IV b BAT bewertet.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 28. Februar 1990 an den

**Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus,**  
Marktplatz 1–2, 6231 Schwalbach am Taunus.



### Bei dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt

ist vorbehaltlich einer noch zu treffenden Personalentscheidung der Dienstposten eines/r

## Besoldungssachbearbeiters/in

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG)

zu besetzen.

Voraussetzung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II). Weiterhin werden Belastbarkeit, Geschick und Sachlichkeit im Umgang mit Menschen erwartet.

Kenntnisse auf dem Gebiet des Besoldungs- und Kindergeldrechts sind von Vorteil.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **9. März 1990** mit vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lichtbild, lückenloser Lebenslauf, Zeugnisse) an das

**Hessische Polizeiverwaltungsamt,**  
Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden  
(Tel. 0 61 21 / 8 49-2 30 oder 2 42).



### Das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik

sucht für die

## Leitung seiner Behördenbibliothek

eine qualifizierte Fachkraft des gehobenen Bibliotheksdienstes oder eine/n Angestellte/n in vergleichbarer Vergütungsgruppe.

Erwartet werden:

- sehr gute bibliothekarische (RAK) und dokumentarische Fachkenntnisse,
- mehrjährige Berufserfahrung als Bibliothekar/in / Dokumentar/in,
- fundierte Kenntnisse und möglichst praktische Erfahrungen in der Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechniken im Bibliotheks- und Dokumentationsbereich, z. B. Bibliotheksverbundsysteme, Recherchen in externen Datenbanken,
- gute Verwaltungskennntnisse,
- Organisationsgeschick,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Führung von Mitarbeitern.

Der entsprechende Fachabschluss entweder für den bibliothekarischen oder dokumentarischen Dienst (Diplombibliothekar/in / Diplombibliotheksdokumentar/in wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen sie unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis **28. Februar 1990** zu richten an das

**Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik,**  
Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.



## Der Magistrat der Stadt BAD KÖNIG

sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

# Hauptabteilungsleiter/in

und eine/n

# Finanzabteilungsleiter/in

Die Hauptabteilungsleiterstelle ist nach A 12 BBO ausgewiesen. Sie kann auch mit einem/einer Angestellten besetzt werden.

Erwartet werden fundierte theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung im Bereich Organisation und ADV sowie eine sichere Handhabung des Tarif-, Angestellten- und Beamtenrechts. Der persönliche und zeitliche Einsatz geht erheblich über das übliche Maß hinaus.

Für den Fall der gleichzeitigen Übernahme der Finanzabteilung kann die Stelle nach A 13 BBO bewertet werden.

Die Finanzabteilungsleiterstelle ist nach A 11 BBO bewertet; sie kann ebenfalls mit einem/einer Angestellten besetzt werden.

Bewerber müssen dieses Sachgebiet beherrschen und Veranlassungen nach KAG pp. durchführen können.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

**Bürgermeister (persönlich) der Stadt Bad König,  
Schloßplatz 1, 6123 Bad König.**

## Bei der Gemeinde Espenau,

Landkreis Kassel, ca. 4700 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

# Leiters/Leiterin des Bauamtes

zu besetzen.

Gesucht wird ein/e Diplom-Ingenieurin (FH)/Diplom-Ingenieur (FH) bzw. ein/e Beamtin/Beamter des gehobenen technischen Dienstes mit umfassenden Kenntnissen im Tiefbaubereich (Kanal-, Wasser-, Straßenbau), mit guten Verwaltungskenntnissen, insbesondere auf dem Gebiet des Baurechts, des Straßen- und Beitragsrechts, Haushaltswesens sowie der VOB und VOL.

Da das Arbeitsgebiet sowohl Ingenieurleistungen als auch Verwaltungsarbeiten beinhaltet, sind Erfahrungen bei einem öffentlichen Arbeitgeber erwünscht.

Selbständiges, verantwortliches Arbeiten wird vorausgesetzt.

Die Einstellung erfolgt als Angestellte/r nach BAT oder bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen als Beamtin/Beamter des gehobenen technischen Dienstes. Bei der Einstellung im Angestelltenverhältnis ist eine Eingruppierung bis in Vergütungsgruppe III BAT möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Schul- und Dienstzeugnisse) werden bis zum **28. Februar 1990** erbeten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Espenau,  
Im Ort 1, 3501 Espenau 2.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Wir sind eine moderne, aufgeschlossene Verwaltung



kreisverwaltung  
gross-gerau

Nach der verwaltungsinternen Umsetzung des derzeitigen Stelleninhabers ist bei der Kreisverwaltung Groß-Gerau die Stelle einer/s Volljuristin/en als

# Leiter/in des Rechtsamtes

zu besetzen.

Wir erwarten eine/n Mitarbeiter/in mit

- fundierten Rechtskenntnissen, die durch praktische Tätigkeit und einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen sind,
- Prädikatsexamina
- Flexibilität, Kooperationsbereitschaft und Belastbarkeit
- speziellen Neigungen zum öffentlichen Recht

Wir bieten

- leistungsgerechte Vergütung nach Vergütungsgruppe BAT I a
- bei Übernahme in das Beamtenverhältnis Besoldung bis Besoldungsgruppe A 15 BBesG
- gleitende Arbeitszeit
- verbilligtes Mittagessen in unserer Kantine
- Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung
- zinsgünstiges Arbeitgeberdarlehen für die Errichtung eines Eigenheimes
- Übernahme der Umzugskosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

Es wird begrüßt, wenn sich möglichst viele Frauen bewerben.

Wir stellen uns vor, diese vakante Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Mai 1990 zu besetzen. Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre ausführliche schriftliche Bewerbung mit Lichtbild und den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 2. März 1990 zu richten an:

**Kreisausschuß Hauptverwaltung, 6080 Groß-Gerau  
Landratsamt, Tel. 06152/12270 + 12362**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 7 vom 12. Februar 1990 beträgt 44 Seiten.